



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Beauftragten der Bundesregierung für
Kultur und Medien

Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Lars Klingbeil, MdB

Bundesminister

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-2435

Johannes.Endler@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

3. Juli 2026

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 21/08062

Betreff: Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 und Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030

1. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 - HG 2027)
2. Bundeshaushaltsplan 2027
3. Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030
4. Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Bundeswehr“ 2027
5. Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ 2027
6. Finanzplan des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ 2026 bis 2030
7. Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ 2027

GZ: II A 1 - H 1120/00443/002/002

DOK: COO.7005.100.3.15143828

Seite 1 von 28

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 - HG 2027) mit Begründung, den Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2027, den Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Bundeswehr“ für das Jahr 2027, den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ für das Jahr 2027, den Finanzplan des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ 2026 bis 2030 sowie den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ für das Jahr 2027 übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 6. Juli 2026 im Rahmen eines ordentlichen Tagesordnungspunktes herbeizuführen.



Die Herausforderungen, vor denen unser Land steht, bleiben angesichts der globalen Unsicherheiten und Krisen enorm. Noch immer ist kein Ende des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine absehbar. Außerdem ist Deutschland mit erheblichen hybriden Bedrohungen konfrontiert. Auch die Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den USA, Israel und Iran wirken fort. Die globalen Krisen und Konflikte sowie ihre Auswirkungen auf Energiepreise und Lieferketten erschweren es ganz erheblich, die Wachstumsschwäche unseres Landes zu überwinden.

Um Freiheit, Beschäftigung und Wohlstand in unserem Land langfristig zu sichern, setzt die Bundesregierung weiterhin auf einen Dreiklang von Investitionen, Strukturreformen und Konsolidierung. Diese finanzpolitischen Prioritäten prägen nach den Bundeshaushalten 2025 und 2026 auch den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 und den Finanzplan des Bundes bis 2030. Dabei spielt das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität eine besondere Rolle. Die erheblichen Investitionen sind ein Beitrag dazu, dass Deutschland stärker, aber auch gerechter wird. Investitionen in eine funktionierende Infrastruktur kommen allen Menschen in Deutschland zugute, unabhängig von ihrem Einkommen oder davon, ob sie auf dem Land oder in der Stadt leben. Die öffentlichen Investitionen sind außerdem aktuell der wichtigste Wachstumsimpuls.

Die Bundesregierung hat in den letzten Wochen weitreichende Entscheidungen für Reformen getroffen, damit Deutschlands Wirtschaft wieder wächst, Beschäftigung gesichert und die Sozialsysteme zukunftsfest aufgestellt werden. Dazu gehören die Reformen in der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Beschluss, die Empfehlungen der Alterssicherungskommission in einem Gesetzespaket bis Ende des Jahres zu verabschieden, sowie das im Koalitionsausschuss vom 1. Juli beschlossene umfangreiche Programm für Aufschwung und Beschäftigung.

Ein wichtiger Impuls für mehr Wachstum wird dabei von der beschlossenen Reform der Einkommensteuer ausgehen. Die Reform trägt dazu bei, dass sich Arbeit mehr lohnt, und macht unser Steuersystem gerechter. Mit der Reform der Einkommensteuer sowie der Erhöhung von Kinderfreibetrag und Kindergeld werden vor allem Bürgerinnen und Bürger mit unteren und mittleren Einkommen - insbesondere Familien mit Kindern - ein höheres verfügbares Einkommen haben.

A. Gesamtwirtschaftliche und haushaltspolitische Ausgangslage

I. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die Bundesregierung hat am 22. April 2026 mit der Frühjahrsprojektion ihre aktuelle Einschätzung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung veröffentlicht. Für das Jahr 2026 wird ein Wachstum des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 0,5 % und für 2027 von 0,9 % erwartet. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird kurzfristig stark durch die Auswirkungen des Krieges im Nahen Osten gedämpft, bei gleichzeitig aufwärtsgerichteter Dynamik der staatlichen Aktivität. Ohne die wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen, insbesondere aus dem Finanzierungspaket und der steuerlichen Investitionsförderung, würde die Wirtschaftsleistung auch in diesem Jahr wohl bestenfalls stagnieren.



Ab der zweiten Jahreshälfte dürften die Impulse der wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung (Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK), Investitions-Sofortprogramm, weiterer Hochlauf der Verteidigungsausgaben, Energiekostensenkungen etc.) zunehmend spürbar werden.

Risiken für die projizierte Entwicklung der deutschen Wirtschaft ergeben sich zuvorderst aus dem Konflikt im Nahen Osten. In der Frühjahrsprojektion wurde angenommen, dass sich der Konflikt im Nahen Osten im Laufe des Sommers entspannt und sich die Energiepreise allmählich normalisieren. Sollten sich die Auswirkungen des Konflikts länger hinziehen als angenommen und insbesondere die Handelsroute durch die Straße von Hormus erheblich eingeschränkt oder blockiert bleiben sowie die Produktionskapazitäten in der Region nachhaltig beeinträchtigt werden, würde dies noch weitreichendere Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft haben.

Am Arbeitsmarkt zeigen sich die Folgen der anhaltenden wirtschaftlichen Schwäche: Die Erwerbstätigkeit dürfte im Jahr 2026 im Jahresdurchschnitt um 100 000 Personen bzw. 0,2 % zurückgehen, die Arbeitslosigkeit jahresdurchschnittlich um 30 000 Personen steigen. Im nächsten Jahr ist nur eine geringfügige Besserung in Sicht, sodass die Beschäftigung im Jahresdurchschnitt stagniert, während die Arbeitslosigkeit etwas zurückgeht.

Die Inflation, gemessen am Verbraucherpreisindex, dürfte im Jahr 2026 bei jahresdurchschnittlich 2,7 % liegen, was insbesondere auf die höheren Energiepreise zurückzuführen ist. Im Jahr 2027 ist eine Inflationsrate von 2,8 % zu erwarten, wobei diese dann durch die Überwälzung der gestiegenen Energiekosten bestimmt wird und somit den gesamten Warenkorb betrifft.

Das preisbereinigte Potenzialwachstum beträgt im Projektionszeitraum 2026 bis 2030 durchschnittlich 0,4 %. Im Jahr 2026 wird die Produktionslücke auf -1,8 % des potenziellen BIP geschätzt, im Jahr 2027 auf -1,3 %. Bis 2030 schließt sich die Lücke dann annahmegemäß sukzessive. Für den mittelfristigen Zeitraum 2028 bis 2030 ergibt sich rechnerisch ein durchschnittliches BIP-Wachstum von preisbereinigt 0,9 % pro Jahr.

II. Haushaltspolitische Ausgangslage

Eckwerte des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 und des Finanzplans bis 2030

Die Eckwerte des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 und des Finanzplans bis zum Jahr 2030 wurden am 29. April 2026 im Kabinett beschlossen. Sie bilden die Grundlage für das weitere regierungsinterne Haushaltsaufstellungsverfahren.

Mit den Eckwerten verblieb zunächst ein haushaltspolitischer Handlungsbedarf. Zur weiteren Konsolidierung wurde mit den Eckwerten ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Es wurde vereinbart, dass die fachlich zuständigen Ressorts die Maßnahmen bis zum Beschluss des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 so weit umsetzen, dass sie etatreif sind.



Finanzpolitisch-struktureller Plan und Maastricht-Schuldenstandsquote

Deutschland hat am 30. April 2026 der Europäischen Kommission (EU-KOM) den jährlichen Fortschrittsbericht vorgelegt. In dem Bericht stellt Deutschland die Umsetzung des im Juli 2025 an die EU-KOM eingereichten und im Oktober 2025 vom Rat der EU beschlossenen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans (FSP) für die Jahre 2025 und 2026 dar.

In der für den Fortschrittsbericht vorgelegten Projektion wurde für das Jahr 2026 für die Schuldenstandsquote ein Anstieg auf rund 66 ½ % des BIP angenommen.

Die EU-KOM hat im Rahmen ihres am 3. Juni vorgelegten Frühjahrspakets überprüft, ob der im FSP festgelegte Nettoausgabenpfad und die Obergrenze für das Maastricht-Defizit von 3 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) für die Jahre 2025 und 2026 eingehalten wurden bzw. voraussichtlich eingehalten werden.

Dabei hat die EU-KOM einen Bericht nach Art. 126 (3) AEUV für Deutschland vorgelegt, in welchem sie das Vorliegen eines übermäßigen Defizits geprüft hat. Im Ergebnis sieht die EU-KOM davon ab, die Eröffnung eines Defizitverfahrens für Deutschland vorzuschlagen.

Weiterhin hat die EU-KOM überprüft, inwiefern Deutschland die Vorgaben für das Nettoausgabenwachstum gemäß FSP eingehalten hat. Die EU-KOM hat festgestellt, dass Deutschland die Vorgaben für das Wachstum der Nettoausgaben unter Berücksichtigung der Ausweichklausel im Jahr 2025 eingehalten hat und diese voraussichtlich auch im Jahr 2026 einhalten wird. Die EU-KOM hat zudem geschlussfolgert, dass Deutschland auf gutem Weg ist, die zugesagten Reformen und Investitionen umzusetzen.

Situation der Sozialversicherungen

Nach den endgültigen Finanzergebnissen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für das Jahr 2025 lagen die Finanzreserven der Krankenkassen zum Jahresende 2025 bei rund 4,8 Mrd. Euro bzw. rund 0,16 Monatsausgaben. Dies liegt unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Mindestreserve von 0,2 Monatsausgaben. Der Gesundheitsfonds verzeichnete im Jahr 2025 ein Defizit von 0,6 Mrd. Euro. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds betrug zum Stichtag 15. Januar 2026 rund 7,2 Mrd. Euro.

Für das Jahr 2026 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der GKV nach § 242a SGB V 2,9 %. Dies ist ein Anstieg um 0,4 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 2025. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der GKV in den Jahren 2026 und 2027 schätzt der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis bis zum 15. Oktober 2026.

Die Soziale Pflegeversicherung (SPV) wies für das Jahr 2025 ein Defizit von knapp 0,5 Mrd. Euro auf. Damit betrug der Mittelbestand der SPV zum Jahresende 2025 5,35 Mrd. Euro, was rund 0,86 Monatsausgaben (laut Haushaltsplänen der Pflegekassen) entsprach.



Gemäß dem Rechnungsergebnis hat die allgemeine Rentenversicherung das Jahr 2025 zwar mit einem Defizit abgeschlossen, dennoch bewegt sich die Nachhaltigkeitsrücklage auf einem hohen Niveau und betrug zum Jahresende 2025 rund 41,4 Mrd. Euro. Dies entsprach rund 1,38 Monatsausgaben. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung lag im Jahr 2025 wie bereits seit dem Jahr 2018 bei 18,6 %. Für den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 wird ein fortgeltender Beitragssatz in Höhe von 18,6 % zugrunde gelegt. Die Alterssicherungskommission hat am 23. Juni 2026 ihre Reformvorschläge vorgelegt. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung gesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge erarbeiten.

Nach derzeitiger Prognose wird die Bundesagentur für Arbeit (BA) den Haushalt 2027 nur mit Liquiditätshilfen des Bundes in Form eines überjährigen Darlehens ausgleichen können. Hierfür werden 5,2 Mrd. Euro in 2027 veranschlagt.

B. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 und Finanzplan 2026 bis 2030

I. Eckdaten des Regierungsentwurfs 2027 und des Finanzplans 2026 bis 2030

Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf setzt die Bundesregierung auf dem Kabinettsbeschluss zu den Eckwerten vom 29. April 2026 auf.

Der in der letzten Finanzplanung ausgewiesene haushaltspolitische Handlungsbedarf von 34 Mrd. Euro im Jahr 2027 wird vollständig aufgelöst. Mit dem Finanzplan bis 2030 werden die hohen Handlungsbedarfe der bisherigen Finanzplanung in den Finanzplanjahren ab 2028 erheblich reduziert.

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 und der Finanzplan 2026 bis 2030 sehen folgende Eckdaten vor:

Bundeshaushalt	Soll 2026	RegE 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
	- in Mrd. Euro -				
Ausgaben	524,5	555,4	588,2	597,8	635,4
Veränderung ggü. Vorjahr in %	+6,0	+5,9	+5,9	+1,6	+6,3
Einnahmen	524,5	555,4	588,2	597,8	635,4
davon Steuereinnahmen	387,2	394,7	406,4	416,6	437,3
Nettokreditaufnahme (NKA)	98,0	118,7	148,8	152,0	167,3
NKA ohne Bereichsausnahme	40,4	33,4	23,5	19,1	15,6
nachrichtlich:					
Investitionen	58,4	56,3	50,8	50,2	49,2
davon finanzielle Transaktionen	10,5	6,3	1,0	0,4	0,3
bereinigte Investitionsquote in % ¹⁾	10,5	10,8	10,8	10,7	10,1

Differenzen durch Rundung möglich.

¹⁾ Investive Ausgaben ohne finanzielle Transaktionen in % der Ausgaben des Bundeshaushalts ohne finanzielle Transaktionen und ohne Ausgaben der Bereichsausnahme oberhalb von 1% des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.



Bundeshaushalt/SVIK/SV BW/KTF	Soll 2026	RegE 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
	- in Mrd. Euro -				
Nettokreditaufnahme					
NKA Kernhaushalt	98,0	118,7	148,8	152,0	167,3
NKA SVIK	58,1	54,9	56,7	57,9	52,2
NKA SV BW	25,5	30,0	-	-	-
Summe	181,6	203,7	205,5	209,9	219,5
Investitionen (ohne finanzielle Transaktionen)					
Investitionen Kernhaushalt	47,9	50,0	49,8	49,7	48,9
Investitionen SVIK ¹⁾	48,1	44,9	46,7	47,9	42,2
Investitionen KTF (Stand Eckwerte)	22,3	22,6	25,0	25,5	25,2
Summe	118,2	117,5	121,5	123,1	116,3

Differenzen durch Rundung möglich.

¹⁾ Ohne Zuweisung an KTF.

Die zulässige Nettokreditaufnahme nach der regulären Obergrenze der Schuldenregel wird in jedem Jahr des neuen Finanzplans vollständig ausgeschöpft. Hinzu kommen Einnahmen aus Krediten für die Ausgaben der Bereichsausnahme gemäß Art. 115 Satz 4 Grundgesetz, die 1 % des BIP übersteigen. Diese belaufen sich im Jahr 2027 auf rund 85,4 Mrd. Euro und steigen auf rund 151,8 Mrd. Euro in 2030 an. Der Anstieg der Ausgaben der Bereichsausnahme bildet im Wesentlichen den Hochlauf der Verteidigungsausgaben ab.

	Soll 2026	RegE 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
	- in Mrd. Euro -				
Ausgaben der Bereichsausnahme	100,9	130,1	171,3	180,6	200,9
Verteidigung	82,2	109,0	153,2	162,8	183,6
Zivilschutz- und Bevölkerungsschutz	2,1	2,8	2,7	2,8	2,8
Nachrichtendienste	2,2	2,7	2,8	2,9	2,8
Schutz der informationstechnischen Systeme	2,8	3,9	4,0	3,7	3,2
Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten	11,5	11,6	8,5	8,5	8,5
Abzüglich 1 % des nominalen BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	43,3	44,7	46,0	47,7	49,1
Bei der Schuldenregel nicht zu berücksichtigende Kreditaufnahme nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 GG	57,6	85,4	125,3	132,9	151,8

Differenzen durch Rundung möglich.



II. Haushaltspolitische Schwerpunkte der Bundesregierung

Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 führt die Bundesregierung die Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit sowie ihre Investitionsoffensive zur Modernisierung des Landes weiter fort. Die in der Koalition vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen setzt die Bundesregierung Schritt für Schritt um.

Wesentlicher Faktor zur Belebung der Wirtschaft bleibt die Investitionsoffensive der Bundesregierung. Aus dem Kernhaushalt (ohne finanzielle Transaktionen), dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) sowie aus dem Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF, Stand Eckwerte) stehen in 2027 insgesamt rund 118 Mrd. Euro für investive Ausgaben zur Verfügung. Damit setzt die Bundesregierung unter den derzeit herausfordernden Rahmenbedingungen wichtige Impulse zur Modernisierung des Landes, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Diese Investitionsoffensive wird auch in den Folgejahren konsequent weitergeführt.

Im Kernhaushalt belaufen sich die Investitionen im Jahr 2027 auf 56,3 Mrd. Euro. Der Anstieg um 7,7 Mrd. Euro gegenüber der bisherigen Finanzplanung geht insbesondere auf ein zusätzliches Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit sowie die sachgerechte Veranschlagung weiterer verteidigungsrelevanter Verkehrsinvestitionen im Einzelplan 14 zurück. Die verteidigungsrelevanten Anteile der Investitionen in Straße, Schiene und Brücken werden nun gebündelt im Einzelplan 14 veranschlagt. Der Großteil der Investitionen entfällt mit 12,8 Mrd. Euro auf den Verkehrshaushalt.

Hinzu kommen investive Ausgaben in den Sondervermögen SVIK sowie KTF. Im SVIK sind im Wirtschaftsplan 2027 Ausgaben für Investitionen von insgesamt rund 54,9 Mrd. Euro veranschlagt. Davon entfallen rund 8,3 Mrd. Euro auf die Unterstützung der Investitionsbedarfe im Aufgabenbereich der Länder und Kommunen sowie 10 Mrd. Euro auf die Zuweisung an den KTF. Der Wirtschaftsplan des KTF soll dem Kabinett zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Durch die weitere Erhöhung der Verteidigungsausgaben plant die Bundesregierung in erster Linie eine deutliche Verbesserung der Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit. Vorderstes Ziel ist es, militärische Auseinandersetzungen zu verhindern. Gleichzeitig leistet der Hochlauf der Verteidigungsausgaben durch die Beauftragung gerade auch der inländischen Rüstungsindustrie einen Beitrag zum Wirtschaftsaufschwung.

Mit dem Beschluss der Eckwerte des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 und des Finanzplans bis 2030 hat die Bundesregierung sich auf umfangreiche Maßnahmen zur strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts geeinigt. Diese Maßnahmen setzt die Bundesregierung Schritt für Schritt um.

Teil des mit den Eckwerten beschlossenen umfangreichen Maßnahmenpakets ist unter anderem der **Abbau von Finanzhilfen**.



Hierbei kommt dem KTF eine zentrale Rolle zu. Infolge einer konsequenten anteiligen Kürzung von Finanzhilfen im KTF wird zunächst dessen finanzielle Situation verbessert. Daraus ergibt sich auch ein Spielraum für eine notwendige Entlastung des Bundeshaushalts. Die erforderliche Anpassung des KTF-Gesetzes ist Bestandteil des Haushaltsbegleitgesetzes.

Darüber hinaus hat sich die Koalition darauf verständigt, Finanzhilfen auch im Kernhaushalt abzubauen. Mit dem Kabinettschluss zum KTF wird der Abbau weiterer Finanzhilfen konkretisiert werden. Die Kürzungen der Finanzhilfen erfolgen anteilig in Bezug auf die disponiblen - also noch nicht gebundenen - Mittel der jeweiligen Finanzhilfe.

Die **Bekämpfung von Steuerhinterziehung** und ein wirksamer Steuervollzug für die Sicherung der Einnahmen sind fester Bestandteil der Arbeit der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) setzt in dieser Legislaturperiode einen besonderen Schwerpunkt im Bereich Finanz- und Steuerkriminalitätsbekämpfung. Zur wirksameren Bekämpfung von Finanz- und Steuerkriminalität soll insbesondere die Effizienz und Effektivität des Steuervollzugs, u. a. durch eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder, die Nutzung von Daten und den Ausbau des Einsatzes von IT-Verfahren, gestärkt werden. Durch das Zusammenwirken der gesetzlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen werden die Finanzverwaltungen insgesamt effizienter und effektiver und es wird somit das Entdeckungsrisiko für Steuerkriminalität in Deutschland nachhaltig erhöht. Im Zusammenwirken aller Maßnahmen kann damit das Steuer- und Abgabenaufkommen von Bund, Ländern und Kommunen gesichert und vor allem hinsichtlich der gesetzlichen Einnahmehasis gestärkt werden.

Neben der Umsetzung des Schwarzarbeitsmodernisierungsgesetzes und dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität werden u. a. ein Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz, die Einführung der Registrierkassenpflicht sowie die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen eines Aktionsplans zur Finanz- und Steuerkriminalitätsbekämpfung zur Steuergerechtigkeit beitragen und eine gerechte und verlässliche Einnahmehasis für die öffentlichen Haushalte ermöglichen.

Die Bundesregierung wird die **Besteuerung von Kryptowerten** wie Bitcoin im Privatvermögen mit konkreten und modernen Vorschriften reformieren. Im privaten Bereich werden solche Kryptowerte derzeit als sonstige Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG (laufende Einkünfte) oder aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (Verkäufe) steuerlich behandelt. Veräußerungen außerhalb der Jahresfrist des § 23 EStG sind somit steuerfrei. Wer mit Kryptowerten Gewinne erzielt, soll künftig ebenso seinen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen wie derjenige, der seinen Arbeitslohn oder Aktienerträge versteuert. Gleichmäßige und nachvollziehbare Besteuerungsregelungen werden die Akzeptanz einer Reform in der Bevölkerung deutlich steigern. Daher sollen künftig für eine gerechte und nachvollziehbare Besteuerung die im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerte den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden. Veräußerungsgewinne sind dann unabhängig von der bisherigen Jahresfrist steuerpflichtig. Mit diesen Änderungen wird die Reform der Kryptobesteuerung zu einer Steigerung der Steuereinnahmen führen.



Weitere Konsolidierungsbeiträge erzielt die Bundesregierung durch eine **Anpassung der Alkohol- sowie der Tabaksteuer**. Geplant ist eine Anpassung der Alkoholsteuer, der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie der Alkopopsteuer. Hierbei soll eine Erhöhung der jeweiligen Steuersätze um 20 % erfolgen. Dabei werden sowohl die Regelsteuersätze als auch, soweit vorhanden, die ermäßigten Steuersätze überarbeitet. Diese Änderungen sind Bestandteil des Haushaltsbegleitgesetzes. Die Anpassung der Tabaksteuer erfolgt in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren.

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, zur weiteren Konsolidierung des Bundeshaushalts eine **Plastiksteuer** einzuführen. Mit einer Verbrauchsteuer auf Kunststoff-Verpackungen soll dauerhaft ein Betrag in Höhe des EU-Eigenmittelbeitrags für den Bundeshaushalt vereinnahmt werden. Die Steuer kann zudem eine ökologische Lenkungswirkung hin zu besser recycelbaren Verpackungsmaterialien bewirken. Das Vorhaben wird im Regierungsentwurf sowie im Finanzplan einnahmeseitig berücksichtigt.

Mit dem Kabinettsbeschluss zu den Eckwerten des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 und des Finanzplans des Bundes 2026 bis 2030 wurde das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) beauftragt, in enger Abstimmung mit dem BMF, dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundeskanzleramt ein Konzept für **Effizienzmaßnahmen** zu erarbeiten, mit dem Ziel einer strukturellen Entlastung des Bundeshaushaltes.

Die strukturelle Entlastung entsprechend der Ziff. 9 des Kabinettsbeschlusses zu den Eckwerten des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 und des Finanzplans des Bundes 2026 bis 2030 beträgt 1,2 Mrd. Euro für den Bundeshaushalt 2027. Eine Umsetzung erfolgt in den Ressort-einzelplänen zunächst durch die Ausbringung einer ressortspezifischen globalen Minderausgabe, die im parlamentarischen Verfahren durch die titelscharfe Absenkung von Haushaltsansätzen in den Ressort-einzelplänen unter Berücksichtigung möglicher kurzfristiger Effizienzgewinne aufgelöst wird. Dies kann für die effiziente IT des Bundes insbesondere die Titel 532.1 und 812.2, für Effizienzen durch Aufgabenbündelung und Harmonisierung insbesondere die Titel 511.1, 514.1, 525.1, 527.1, 542.1, 543.1 sowie 811.1 und für den effizienten Beratereinsatz insbesondere den Titel 526.2 betreffen. Es steht den Ressorts frei, im Rahmen der Schichtungsfreiheit für die Auflösung der GMA andere Titel heranzuziehen.

Die ressortspezifischen globalen Minderausgaben für das Haushaltsjahr 2027 werden einmalig anhand des folgenden Schlüssels und der dort ersichtlichen absoluten Beträge verteilt. BMF hat die Plafonds der Einzelpläne durch Ausbringen eines ressortspezifischen Titels „Globale Minderausgabe Effizienzmaßnahmen“ in der Gruppierung 972 entsprechend abgesenkt.



Ressortspezifische globale Minderausgabe (GMA) zur Hebung von Einsparungen durch Effizienzmaßnahmen			
Epl.		%-Anteil an der GMA von 1,2 Mrd. Euro	absoluter Anteil an der GMA in T Euro
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	1,5	18.000
05	Auswärtiges Amt	3,0	36.000
06	Bundesministerium des Innern	6,0	72.000
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0,5	6.000
08	Bundesministerium der Finanzen	5,0	60.000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	3,0	36.000
10	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	3,5	42.000
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	21,5	258.000
12	Bundesministerium für Verkehr	13,0	156.000
15	Bundesministerium für Gesundheit	8,0	96.000
16	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	1,0	12.000
17	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	8,0	96.000
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	4,5	54.000
24	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung	7,5	90.000
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	4,0	48.000
30	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	10,0	120.000
	Gesamt	100,00	1.200.000

In den Folgejahren soll die strukturelle Entlastung durch noch näher festzulegende Effizienzmaßnahmen kontinuierlich anwachsen und spätestens im Haushaltsjahr 2029 einen Umfang von 3 Mrd. Euro erreichen.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, müssen Datengrundlagen verbessert, die Analysefähigkeit gesteigert und Verfahren etabliert werden, mit denen etatisierbare Effizienzmaßnahmen systematisch identifiziert, titelscharf bemessen sowie ihre ressortübergreifende Umsetzung mittel- bis langfristig geplant und effektiv gesteuert werden können. Dazu wird BMDS in Kooperation mit BMF, BMI und Bundeskanzleramt beginnend in 2026 schrittweise Hebelmaßnahmen umsetzen,



zu denen insbesondere eine Spending Review und die Behördeninventur gehören. Geprüft werden weitere Maßnahmen, insbesondere die Schaffung automatisiert auswertbarer Datengrundlagen, die Entwicklung haushaltspolitischer Kennziffern sowie die Weiterentwicklung von Konsolidierungsinstrumenten wie des IT-Zustimmungsvorbehalts. Alle Ressorts unterstützen den Federführer BMDS bei diesen Vorhaben. Dazu wird dem Bundeskabinett ein konkretes Umsetzungskonzept mit Maßnahmenvorgaben für alle Ressorts vorgelegt.

Die Bundesregierung wird den **Prozess in der Kombination aus Aufgabenkritik und Ziel- und Wirkungsorientierung** weiter fortführen. Mit Blick auf den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 konnten so bereits strukturelle Einsparungen im Bundeshaushalt von rund 4 Mrd. Euro pro Jahr erzielt werden. Mit der Finanzplanung erhöht die Bundesregierung ihr Ambitionsniveau noch weiter, um zusätzliche strukturelle Einsparungen von rund 8 Mrd. Euro ab 2028 durch die Kombination aus Aufgabenkritik und Ziel- und Wirkungsorientierung zu erzielen.

Auf die weiteren ressortspezifischen Konsolidierungsmaßnahmen wird unter IV. Wesentliche Politikbereiche eingegangen.

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag eine Formulierungshilfe für einen Beschluss des Deutschen Bundestages zur Ersetzung des Tilgungsplans vom 30. Mai 2022 (BT-Drs. 20/2036) vorschlagen. Die Formulierungshilfe wird einen Einstieg in die Tilgung im Jahr 2033 und die vollständige Tilgung bis zum Jahr 2060 vorsehen. Mit der Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und Sondervermögensgesetzes im Haushaltsbegleitgesetz wird ein Einstieg in die Tilgung des Sondervermögens Bundeswehr im Jahr 2033 vorgesehen.

Im Ergebnis ist es der Bundesregierung gelungen, den haushaltspolitischen Handlungsbedarf für das Jahr 2027 vollständig aufzulösen. Mit dem Finanzplan bis 2030 werden die hohen Handlungsbedarfe der bisherigen Finanzplanung erheblich reduziert. Für das Haushaltsjahr 2028 sinkt der Handlungsbedarf von rund 64 Mrd. Euro auf 22 Mrd. Euro, 2029 von rund 74 Mrd. Euro auf 38 Mrd. Euro. Im Haushaltsjahr 2030 beläuft sich der Handlungsbedarf auf 47 Mrd. Euro. Mit rund 4 Mrd. Euro ist es der Bundesregierung gelungen, einen signifikanten Teil der noch zur Verfügung stehenden Rücklage für das Haushaltsjahr 2028 zu schonen.

Die Auflösung der Handlungsbedarfe in den weiteren Jahren durch Konsolidierungserfolge bleibt eine gemeinsame Aufgabe der Bundesregierung. Zum einen gilt weiterhin, dass zukünftige konjunkturelle Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen für die Auflösung des Handlungsbedarfs zu verwenden sind. Zum anderen ist klar, dass jedes Ressort seinen Beitrag leisten muss. Das bedeutet nicht nur, auf Ausgabenwünsche verzichten zu müssen, sondern auch, Bestehendes zu hinterfragen. Vor diesem Hintergrund sind alle Ressorts weiterhin aufgefordert, durch strikte Priorisierung und konsequente Überprüfung ihrer Ausgaben zur Auflösung des Handlungsbedarfs beizutragen. Über die Auflösung der Handlungsbedarfe hinaus strebt die Bundesregierung im Finanzplanungszeitraum weitere Konsolidierungsmaßnahmen an.



III. Das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“

Die durch das SVIK mögliche Investitionsoffensive des Bundes bildet einen integralen Bestandteil einer umfassenden Wachstumsagenda der Bundesregierung. Die aus dem Sondervermögen ermöglichten Investitionen sind ein wichtiger Schritt, um das mittelfristige Wirtschaftswachstum der deutschen Volkswirtschaft spürbar zu stärken.

Der Wirtschaftsplan 2027 des Sondervermögens wird dem Bundeshaushalt 2027 als Anlage beigefügt und mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Erstmals wurde für das Sondervermögen auch ein Finanzplan für die Jahre bis 2030 aufgestellt, um die Planungssicherheit für Maßnahmen, die aus dem SVIK finanziert werden, weiter zu erhöhen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans sieht für das Jahr 2027 Ausgaben von rund 36,6 Mrd. Euro für Investitionen aus der Bundessäule vor. Zusammen mit einer Zuweisung von 10 Mrd. Euro an den Klima- und Transformationsfonds von 10 Mrd. Euro und von rund 8,3 Mrd. Euro zur Unterstützung der Investitionsbedarfe im Aufgabenbereich der Länder und Kommunen sind im Wirtschaftsplan 2027 Ausgaben für Investitionen in Höhe von insgesamt rund 54,9 Mrd. Euro veranschlagt. Von 2027 bis 2030 sind Ausgaben von insgesamt 221,7 Mrd. Euro veranschlagt. Bis Ende 2030 sollen damit rund 303,8 Mrd. Euro aus dem SVIK verausgabt sein.

Für das Sondervermögen hat die Bundesregierung unter Federführung des BMF ein umfassendes Monitoring entwickelt. Für die Bundessäule des Sondervermögens kommen die Grundsätze der ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung (zwoH) somit systematisch zur Steuerung öffentlicher Investitionen zum Einsatz. Der erste Monitoringbericht für das Jahr 2025 wurde dem Haushaltsausschuss des Bundestages am 1. Juni 2026 vorgelegt und zeitgleich veröffentlicht. Die Daten des Berichts sind zudem in Form eines Dashboards auf bundeshaushalt.de öffentlich zugänglich.

	2026	2027	2028	2029	2030
	<i>in Mrd. Euro</i>				
Verkehrsinfrastruktur	22,0	17,7	17,7	18,0	17,0
Krankenhausinfrastruktur	6,0	3,5	3,5	3,5	2,5
Energieinfrastruktur	2,1	2,5	3,0	3,1	2,9
Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	1,2	1,4	1,5	1,6	0,6
Forschung und Entwicklung	1,1	1,7	2,6	3,8	3,9
Digitalisierung	6,0	9,0	9,0	8,3	5,5
Wohnungsbau	0,5	0,6	1,0	1,3	1,5



	2026	2027	2028	2029	2030
Sport	0,8	0,1	0,1	0,1	0
Bundessäule gesamt	39,7	36,6	38,4	39,5	33,9
Zuweisungen an Länder/Kommunen	8,3	8,3	8,3	8,3	8,3
Zuweisung an KTF	10	10	10	10	10
Ausgaben gesamt	58,1	54,9	56,7	57,9	52,2

Rundungsdifferenzen sind möglich;

Hinweis: Bei den jährlichen Zuweisungen an Länder und Kommunen i.H.v. 8,3 Mrd. Euro handelt es sich um eine technische Annahme – höhere Bedarfe der Länder können ermöglicht werden.

IV. Wesentliche Politikbereiche

1. Soziale Sicherung im Alter sowie Gesundheit und Pflege

Die Leistungen an die Rentenversicherung stellen für den Bundeshaushalt insgesamt den größten Ausgabenbereich dar. Im Haushaltsjahr 2027 leistet der Bund aus dem Einzelplan 11 (Kapitel 1102, Titelgruppe 01) rund 132,0 Mrd. Euro an die Rentenversicherung. Dabei wird ein fortgeltender Beitragssatz in Höhe von 18,6 % zugrunde gelegt. Bis zum Jahr 2030 steigen die Bundesleistungen auf insgesamt rund 164,5 Mrd. Euro an. Die Ansätze basieren auf der Renten- und Steuerschätzung vom Mai 2026. Neben dem geltenden Recht wird die im Haushaltsbegleitgesetz vorgesehene Minderung des zusätzlichen Bundeszuschusses um 1 Mrd. Euro für 2027 berücksichtigt.

Entlastende Finanzwirkungen aus der Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung werden im Finanzplanzeitraum berücksichtigt. Zudem wird die Bundesregierung auf der Grundlage der Vorschläge der Alterssicherungskommission einen Gesetzentwurf zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzlage der Gesetzlichen Rentenversicherung erarbeiten.

Die Ressort-GMA wird in 2027 um 2 Mrd. Euro, in den Folgejahren um 3 Mrd. Euro erhöht. Diese GMA-Erhöhungen sind für 2027 im parlamentarischen Verfahren des Bundeshaushalts 2027 und für die Folgejahre mit dem Regierungsentwurf 2028 konkret aufzulösen.

Der Bund erstattet den Ländern die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe (§ 46a SGB XII). Im Regierungsentwurf für das Haushaltsjahr 2027 sind dafür 13,1 Mrd. Euro veranschlagt.

Im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sieht der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt rund 14,3 Mrd. Euro vor. Der Bundeszuschuss zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der GKV für versicherungsfremde Leistungen bildet den zentralen Ausgabenschwerpunkt im Einzelplan 15. Als Beitrag zur



notwendigen Konsolidierung des Bundeshaushalts wird der Zuschuss mit dem GKV-Beitrags-satzstabilisierungsgesetz und den darin vorgesehenen Maßnahmen ab dem Jahr 2027 dauerhaft um 2 Mrd. Euro, auf dann 12,5 Mrd. Euro, abgesenkt. Zudem werden die dem Gesundheitsfonds mit § 12 Absatz 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2023, § 13 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2025 und § 13 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2026 gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt 5,6 Mrd. Euro abweichend von § 13 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2025 und § 13 Absatz 4 und 5 Haushaltsgesetz 2026 erst in den Jahren 2035 bis 2039 zurückgezahlt. Ferner werden die Zahlungen für Grundsicherungsgeldbe-ziehende ab dem Jahr 2027 aufsteigend um bis zu 2 Mrd. Euro ab dem Jahr 2031 erhöht.

Die Soziale Pflegeversicherung befindet sich in einer schwierigen Finanzsituation. Ausgehend von den Ergebnissen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom Dezember 2025 arbeitet die Bun-desregierung mit dem Pflegeneuordnungsgesetz an strukturellen Reformen, um die Finanzie-rung der Pflegeversicherung wieder auf eine stabile Grundlage zu stellen. Das Gesetzgebungsvor-haben soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

2. Arbeitsmarkt

Für das Gesamtbudget nach § 46 Absatz 1 SGB II zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden 9,95 Mrd. Euro veranschlagt. Zudem besteht die Möglichkeit, bis zu 350 Mio. Euro an Ausgaberesten zu Lasten aller Einzelpläne in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus ist ein gesetzlich geregelter Passiv-Aktiv-Transfer möglich. Bis zu einem Volumen von 700 Mio. Euro können für das Grundsiche-rungsgeld veranschlagte Mittel auch zur Finanzierung mehrerer Arbeitsmarktinstrumente nach § 44f Absatz 6 Satz 1 SGB II herangezogen werden. Jedes einzelne Jobcenter entscheidet in eige-ner Verantwortung, ob je nach Situation vor Ort, die Unterstützung von Arbeitslosen zur Ver-mittlung in den Arbeitsmarkt über Eingliederungsmaßnahmen - zulasten des Eingliederungs-budgets - oder eher über eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters - zulas-ten des Verwaltungsbudgets - im Einzelfall zielführend ist.

Die Bundesregierung erwartet eine rückläufige Anzahl an SGB II-Leistungsbeziehenden. Für das Grundsicherungsgeld und für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Hei-zung werden daher insgesamt 40,85 Mrd. Euro veranschlagt.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz wird die sog. ergänzende Fortschreibung der Regelbedarfe im Bereich der Grundsicherung abgeschafft und der Anpassungsmechanismus der Regelsätze auf den Rechtsstand vor der Corona-Pandemie zurückgeführt. Mit dieser Änderung wird ein Vorha-ben des Koalitionsvertrages umgesetzt.

3. Bildung und Familienpolitik

Der Ressortansatz des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ, Einzelplan 17) beträgt in 2027 rund 15,5 Mrd. Euro. Ursächlich für Plafondänderungen sind neben der Umsetzung der schulischen und berufsbegleitenden Bildung in Folge des neuen Ressortzuschnitts u. a. Anpassungen im Bereich der gesetzlichen Leistungen.



Das Elterngeld bleibt weiterhin eine der wichtigsten Leistungen des Einzelplan 17. Es wird bedarfsgerecht sowohl an die rückläufige Entwicklung der Geburtenzahlen als auch hinsichtlich einer geplanten Reform des Elterngeldes mit dem Ziel einer gleichmäßigeren partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf angepasst. Die Mittel für den Bereich des Kindergeldes und des Kinderzuschlags werden, trotz der Abschaffung des nicht zur Existenzsicherung beitragenden Sofortzuschlags im Kinderzuschlag, weiterhin auf hohem Niveau zur Verfügung stehen. Auch damit wird im Bereich der Familienpolitik für die nächsten Jahre ein jährlicher Konsolidierungsbeitrag zur Verringerung des Handlungsbedarfs im Bundeshaushalt erbracht. Weiterhin werden Teilnehmende nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) an Meisterlehrgängen und bei vergleichbaren Fortbildungsabschlüssen auch in 2027 finanziell unterstützt.

Für die vielfältigen Programme und investiven Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft wie auch für die Wohlfahrtspflege werden in 2027 rund 2,0 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Zahlreiche wichtige Programme der Kinder- und Jugendpolitik, im Bereich des Bildungswesens und zur Stärkung der Zivilgesellschaft können so auch in 2027 und in den Folgejahren auf einem hohen Niveau finanziert werden.

Der mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz angestoßene Prozess, die Qualität der Kindertagesbetreuung nach den regionalspezifischen Bedarfen der Länder bundesweit weiterzuentwickeln und die Qualitätsniveaus zwischen den Ländern schrittweise im Sinne einer Konvergenz anzugleichen, soll mit dem KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz weiter fortgesetzt werden. Die Unterstützung der Länder soll durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuer-Verteilung zu Lasten des Bundes erfolgen. Im Jahr 2027 beläuft sich die Belastung des Bundes auf 1,5 Mrd. Euro.

Damit ist in der Bundesregierung vereinbart, dass weiterhin erhebliche Mittel für die Familienpolitik und für den Zukunftsbereich Bildung und in einem zunehmend herausfordernden Umfeld zur Verfügung gestellt werden.

4. Inneres

Im Einzelplan des BMI werden im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 Ausgaben in Höhe von rund 16,7 Mrd. Euro veranschlagt. Dies entspricht im Wesentlichen dem Ergebnis des Eckwertverfahrens und bedeutet gegenüber dem Finanzplan eine Steigerung um rund 0,7 Mrd. Euro und gegenüber dem Bundeshaushalt 2026 um rund 0,95 Mrd. Euro.

Dem Zivilschutz und der Katastrophenhilfe wird auch weiterhin entsprechend der verfassungsrechtlich herausgehobenen Aufgabe besondere Priorität eingeräumt. Die Ausgaben steigen um rund 0,7 Mrd. Euro gegenüber dem bisherigen Finanzplan und dem Bundeshaushalt 2026 an und erreichen knapp 2,8 Mrd. Euro. In diesem Betrag ist insbesondere auch die Mittelausstattung für das Bauprogramm des Technischen Hilfswerks als zentraler Baustein einer verbesserten Reaktionsfähigkeit gegenüber Bedrohungen der Bevölkerung jedweder Ursache in Höhe von mehr als 0,6 Mrd. Euro enthalten.



Die Bundesregierung setzt daneben weiterhin einen Schwerpunkt auf die Gewährleistung der inneren Sicherheit. Die geopolitische Lage und ihre Auswirkungen auf das Inland lassen dies nicht anders zu. Dementsprechend werden die Drohnenabwehr und die Cybersicherheit - wie in den Eckwerten vereinbart - gestärkt. Auch die personelle Ausstattung der Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich wird weiter verbessert. Die Soll-Ausgaben der Bundespolizei wachsen weiter auf rund 5,18 Mrd. Euro an, rund 0,15 Mrd. Euro mehr als im geltenden Finanzplan vorgesehen. Auch die Ausgaben für das Bundeskriminalamt steigen und erreichen 1,36 Mrd. Euro. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als wesentlicher Baustein der verfassungsrechtlich herausgehobenen Aufgabe des Schutzes der informationstechnischen Systeme soll über 0,51 Mrd. Euro verfügen, eine deutliche Steigerung gegenüber dem Bundeshaushalt 2026 wie auch dem geltenden Finanzplan (rund +0,14 Mrd. Euro bzw. +0,09 Mrd. Euro).

Die Ausgaben für die Integration zugewanderter Menschen belaufen sich auf rund 0,95 Mrd. Euro. Für die Durchführung von Integrationskursen sind knapp 0,6 Mrd. Euro vorgesehen. Insgesamt belaufen sich die vorgesehenen Ausgaben im Zusammenhang mit Migration und Integration sowie für die Förderung von kulturellen, religiösen und ethnischen Minderheiten im In- und Ausland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern auf rund 2,06 Mrd. Euro. Für die Förderung der freiwilligen Ausreise sieht der Regierungsentwurf Ausgaben von insgesamt rund 155 Mio. Euro vor.

5. Verteidigung und Sondervermögen Bundeswehr

Die für den Verteidigungshaushalt vorgesehenen Ausgaben im Regierungsentwurf zum Haushalt 2027 steigen gegenüber dem Finanzplan um rund 16,4 Mrd. Euro auf rund 109,8 Mrd. Euro. Hierbei sind weitere verteidigungsrelevante Verkehrsinvestitionen in Höhe von rund 4 Mrd. Euro neu aufgenommen worden, die bisher im SVIK veranschlagt waren.

Mit dem Sondervermögen Bundeswehr wurden insgesamt Mittel in Höhe von 100 Mrd. Euro bereitgestellt, von denen rund 30,0 Mrd. Euro im Jahr 2027 vorgesehen sind. Die Mittel sollen zur Finanzierung von Ausrüstungsvorhaben unter anderem für Rüstungsinvestitionen nebst mit diesen zusammenhängender Forschung, Munitionsausgaben, Infrastrukturprojekte sowie Projekte auf den Gebieten der Informationstechnologie, zum Schutz von und zur Sicherstellung des Zugangs zu Schlüsseltechnologie und Logistik für die Bundeswehr eingesetzt werden. Damit sollen Fähigkeitslücken reduziert und die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr gestärkt werden. Es ist vorgesehen, das Sondervermögen Bundeswehr bis Ende 2027 vollständig zu verausgaben.

Nach der Grundgesetzänderung im März 2025, mit der die Möglichkeit der Bereichsausnahme von der „Schuldenregel“ insbesondere für Verteidigungsausgaben geschaffen wurde, plant die Bundesregierung mit dem Haushalt 2027 und dem Finanzplan 2028 bis 2030 im Einzelplan 14, der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung sowie mit verteidigungsbezogenen Ausgaben weiterer Einzelpläne beginnend im Jahr 2027 den Aufwuchspfad fortzusetzen.



Die Ukraine soll weiterhin gemeinsam mit den europäischen und internationalen Partnern unterstützt werden. Dafür sind im Jahr 2027 rund 11,6 Mrd. Euro im Einzelplan 60 eingeplant.

Darüber hinaus bekennt sich die Bundesregierung zu ihren internationalen Verpflichtungen aus der Bündnisfähigkeit in der NATO sowie innerhalb der Europäischen Union. Die NATO-Quote wird bis 2029 ansteigen und dann die Zielquote von 3,5 % des BIP erreichen.

6. Internationale Zusammenarbeit

Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 sind rund 18,1 Mrd. Euro für ODA-Ausgaben eingeplant. Dies betrifft hauptsächlich den Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem im Einzelplan 23 Mittel in Höhe von rund 9,5 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Die Ausgaben im Einzelplan 23 sind in Gänze als ODA-Ausgaben zu qualifizieren. Daneben tragen weitere Ressorts, insbesondere das Auswärtige Amt mit rund 2,2 Mrd. Euro ODA-Ausgaben, zu den deutschen Entwicklungsleistungen bei.

Mit den im Bundeshaushalt 2027 vorgesehenen Mitteln wird Deutschland in absoluten Werten voraussichtlich 2027 unter den größten Gebernationen bleiben. Deutschland hat im Jahr 2025 eine vorläufige ODA-Quote von 0,56 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) erreicht. In absoluten Werten liegt Deutschland 2025 nach vorläufigen Berechnungen mit rund 29,1 Mrd. USD knapp an erster Stelle der Gebernationen, vor den USA mit rund 29 Mrd. USD.

Vor dem Hintergrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen in den Bereichen humanitäre Hilfe sowie Krisenbewältigung und strukturbildende Übergangshilfe besteht Einvernehmen, diesen Entwicklungen auch zukünftig wie in der Vergangenheit Rechnung zu tragen.

7. Digitales und Staatsmodernisierung

Das in dieser Legislaturperiode neu gegründete BMDS hat Aufgaben aus fünf verschiedenen Ressorts sowie dem Bundeskanzleramt übernommen und bündelt wichtige digitale Kompetenzen und Ressourcen. Dementsprechend sind in den neuen Einzelplan 24 Ausgaben aus den Einzelplänen 04 (BK), 06 (BMI), 07 (BMJV), 08 (BMF), 09 (BMWE) und 12 (BMV) umgeschichtet worden. Darüber hinaus wird beim BMDS die Aufgabe der Staatsmodernisierung konzentriert und zusammengeführt. Als neue Aufgabe erhielt das BMDS die Zuständigkeit für einen Zustimmungsvorbehalt für alle wesentlichen IT-Ausgaben der unmittelbaren Bundesverwaltung.

Mit dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2027 setzt die Bundesregierung einen klaren Schwerpunkt auf die digitale Transformation und die Modernisierung des Staates. Im Etat des BMDS werden die haushalterischen Voraussetzungen geschaffen, um die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen, den Bürokratieabbau konsequent voranzutreiben und die Leistungsfähigkeit des Staates durch den gezielten Einsatz moderner Technologien nachhaltig zu stärken. Im Fokus stehen dabei die Modernisierung zentraler Verwaltungsleistungen, der Ausbau digitaler Steuerungs- und IT-Strukturen sowie die Schaffung effizienter, medienbruchfreier und nutzerorientierter Prozesse für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Verwaltung.



Ein zentraler Baustein des Haushaltsentwurfs sind auch die Maßnahmen des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) im Zuständigkeitsbereich des BMDS. Diese werden mit dem Wirtschaftsplan 2027 um den Bereich KI erweitert, um gezielte Investitionen in den Einsatz Künstlicher Intelligenz und die Modernisierung staatlicher Verwaltungsprozesse zu ermöglichen.

8. Forschung, Technologie und Raumfahrt

Der Einzelplan des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) beläuft sich im Haushaltsjahr 2027 auf rund 22,0 Mrd. Euro. Der Plafond des BMFTR steigt gegenüber 2026 um rund 0,2 Mrd. Euro. Auch im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität werden rund 1,8 Mrd. Euro sowie weitere Mittel im KTF für Maßnahmen des BMFTR in 2027 bereitgestellt. Das zeigt: Die Bundesregierung misst diesen Zukunftsbereichen auch in einem zunehmend herausfordernden Umfeld hohe Priorität bei.

Ein zentraler Schwerpunkt bleibt die Hightech-Agenda Deutschland. Im Fokus stehen die Umsetzung der Technologie-Roadmaps sowie zentrale Hebel zur Stärkung des Innovationsstandorts Deutschland, darunter der beschleunigte Transfer von Forschungsergebnissen in die Anwendung und die Schaffung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen etwa durch den Abbau regulatorischer und bürokratischer Hürden. Ziel ist es, Innovationen schneller zur Marktreife zu bringen, Wertschöpfung zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit und technologische Souveränität Deutschlands zu stärken. Ergänzt wird die Agenda durch die Förderung in strategischen Forschungsfeldern wie der Gesundheitsforschung, den Geistes- und Sozialwissenschaften, der Sicherheits- und Verteidigungsforschung, der Meeres-, Klima- und Nachhaltigkeitsforschung sowie der Luft- und Raumfahrt.

Im strategischen Forschungsfeld der Raumfahrt setzt das BMFTR beispielsweise Schwerpunkte beim Ausbau von wettbewerbsfähigen Kompetenzen bei Trägersystemen und -diensten, Satelliten und Exploration, bei Weltraumforschung und raumfahrtbasierten Anwendungen. Ein besonderer Fokus liegt auch hier auf dem Transfer von Raumfahrttechnologien in die Industrie, Start-ups und Gründungen und der stärkeren Einbindung privater Akteure, um Innovationen und Wertschöpfung in Deutschland hervorzubringen. Hier werden (ohne DLR) im Jahr 2027 rund 1,74 Mrd. Euro (bzw. rund 1,8 Mrd. Euro inkl. SVIK) zur Verfügung gestellt.

9. Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Für den Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) - sind im Regierungsentwurf 2027 Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 7,5 Mrd. Euro vorgesehen.

Die Programmmittel für den sozialen Wohnungsbau werden im Jahr 2027 gegenüber dem Vorjahr um 1 Mrd. Euro auf insgesamt 5 Mrd. Euro aufgestockt. Damit bilden die Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau weiterhin den Schwerpunkt im Einzelplan 25. Mit der beabsichtigten Reform des Wohngeldes können ab dem Jahr 2027 Einsparungen erzielt werden,



für das Wohngeld werden im Jahr 2027 Bundesmittel von rund 1,8 Mrd. Euro veranschlagt. Für die Wohnungsbauprämie sind Ausgaben in Höhe von 210 Mio. Euro vorgesehen. Die Städtebauförderung wird mit nochmals deutlich höheren Programmmitteln von nunmehr 1,2 Mrd. Euro ausgestattet und damit gegenüber 2026 um 200 Mio. Euro erhöht. Zusätzlich vorgesehen sind Programmmittel 2027 i. H. v. 15 Mio. Euro für die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen.

Weitere Mittel bewirtschaftet das BMWBS im KTF sowie dem SVIK. Im SVIK werden die Förderprogramme „Klimafreundlicher Neubau“, „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“, „Wohneigentumsförderung für Familien“, „Jung kauft Alt“ und „Gewerbe zu Wohnen“ in Vorbereitung der neuen Förderkulisse („Zwei-Programme-Welt“) im neuen Titel „Förderung des Neu- und Umbaus von Gebäuden“ zusammengefasst.

Für diese Förderungen sind Mittel für Neubewilligungen in 2027 in Höhe von insgesamt 2,0 Mrd. Euro vorgesehen. Für die Ausfinanzierung vergangener Förderrunden sind zusätzlich 554 Mio. Euro eingeplant. Für die Ausfinanzierung sowie übergangsweise bis zum Start der „Zwei-Programme-Welt“ werden die bisher bestehenden Titel genutzt.

10. Verkehr

Die Ausgaben für Verkehr wurden mit dem Bundeshaushalt 2025 neu strukturiert. Neben den Investitionen aus dem Ausgabeplafonds des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) werden erhebliche Ausgaben aus dem SVIK zur Verfügung gestellt. Die verteidigungsbezogenen Kostenanteile bei Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur werden im Ausgabeplafond des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) veranschlagt.

Die Neustrukturierung der Ausgaben für Verkehr wird mit dem Bundeshaushalt 2027 in zwei Punkten konsequent weitergeführt. Im SVIK stehen künftig neben Mitteln für Erhaltungsmaßnahmen an Brücken und Tunneln im Bestandsnetz der Bundesfernstraßen und für Erhaltungs- und Digitalisierungsmaßnahmen im Bestandsnetz der Bundesschienenwege auch Mittel für Erhaltungsmaßnahmen im Bestandsnetz der Bundeswasserstraßen zur Verfügung. Damit bleibt es wie im Koalitionsvertrag vereinbart, beim Grundsatz „Erhalt vor Neubau“.

Für Investitionen in die klassischen Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße stehen im Haushaltsjahr 2027 insgesamt rund 33,7 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon entfallen rund 10,2 Mrd. Euro auf den Einzelplan 12 des BMV und rund 5,8 Mrd. Euro auf die im Einzelplan 14 des BMVg veranschlagten Ausgaben für verteidigungsrelevante Verkehrsinfrastruktur des Bundes. Im Wirtschaftsplan des SVIK sind Investitionen von rund 17,7 Mrd. Euro vorgesehen.

Für Investitionen in die Bundesfernstraßen werden trotz erneut sinkender Mauteinnahmen mit rund 11,3 Mrd. Euro rund 200 Mio. Euro mehr als 2026 vorgesehen. Davon stehen rund 6,9 Mrd. Euro im Einzelplan des BMV, rund 1,5 Mrd. Euro im Einzelplan des BMVg und rund 2,8 Mrd. Euro im SVIK.



Das Bundesministerium für Verkehr wird spätestens bis zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2028 einen abgestimmten Gesetzentwurf zur Einführung der Einnahmekompetenz und Kreditfähigkeit der Autobahn GmbH vorlegen. Damit sollen Spielräume für zusätzliche Investitionen und Einsparungen im Bundeshaushalt geschaffen werden.

Für die Bundesschienenwege werden insgesamt rund 20,8 Mrd. Euro bereitgestellt. Davon sind rund 2,9 Mrd. Euro im Einzelplan des BMV, rund 4,2 Mrd. Euro im Einzelplan des BMVg und rund 13,7 Mrd. Euro im SVIK veranschlagt. Aus dem SVIK werden die Erhaltungsmaßnahmen für das Bestandsnetz der Schiene mit dem Schwerpunkt Sanierung der Hochleistungskorridore mit rund 11,5 Mrd. Euro finanziert sowie die Digitalisierung der Bundesschienenwege und des rollenden Materials mit rund 2,2 Mrd. Euro.

Für die Bundeswasserstraßen sind rund 0,5 Mrd. Euro im Einzelplan des BMV 12 sowie 1,2 Mrd. Euro für Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen im SVIK eingeplant. Die Erhaltungsmaßnahmen wurden damit gegenüber dem bisherigen Niveau um rund 0,23 Mrd. Euro verstärkt.

11. Wirtschaft und Energie

Für den Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) sind im Regierungsentwurf 2027 Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 5,55 Mrd. Euro vorgesehen. Dieser Plafond bildet im Vergleich zur Finanzplanung nunmehr alle Änderungen infolge der Umsetzung des Organisationserlasses ab - inkl. der zuletzt erfolgten Verlagerung der Förderung der Raumfahrt in das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt.

Die Förderung eines stabilen und nachhaltigen Wachstums für Industrie und Mittelstand stellt weiterhin einen zentralen Schwerpunkt im Budget des BMWE dar. Hierzu zählt auch die Unterstützung von Innovationen und Digitalisierung. Hervorzuheben sind hierbei das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) und das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) mit zusammen ca. 539 Mio. Euro sowie die Industrieforschung für Unternehmen mit rund 232 Mio. Euro, die - trotz erforderlicher Konsolidierungsbeiträge - auf hohem Niveau fortgeführt werden. In Anknüpfung an die kürzlich vorgestellte neue Luftfahrtstrategie der Bundesregierung wird das Luftfahrtforschungsprogramm um rund 8,5 Mio. Euro auf rund 172,5 Mio. Euro aufgestockt; dabei soll ein Teil der Forschungsförderung in Zukunft auch dazu dienen, weitere Synergien zwischen der zivilen und der militärischen Luftfahrttechnologie zu erschließen. Das maritime Forschungsprogramm wird im Vergleich zur Finanzplanung ebenfalls um 5 Mio. Euro auf rund 57,5 Mio. Euro erhöht. Digitalthemen der deutschen Wirtschaft werden mit rund 140 Mio. Euro gefördert. Zur Stärkung von Unternehmensgründungen, innovativen Start-ups und Mittelstand trägt neben den bewährten Programmen im Rahmen der „innovativen Unternehmensgründungen“ mit einem Ansatz von rund 173 Mio. Euro auch die geplante Förderung von Wachstums- und Innovationskapital im Deutschlandfonds (Zukunftsfonds II) bei, die in 2027 mit 3 Mio. Euro dotiert wird zur Abdeckung der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Für die berufliche Bildung stellt das BMWE rund 80,3 Mio. Euro für die Förderung überbetrieblicher Lehrgänge im Handwerk bereit. Durch Konsolidierungs- und Priorisierungsentscheidungen im Einzelplan 09 werden die geplanten



Investitionsmittel für überbetriebliche Bildungsstätten der gewerblichen Wirtschaft um rund 10,8 Mio. Euro auf ca. 47,8 Mio. Euro aufgestockt.

Zur Unterstützung des Strukturwandels in strukturschwachen Regionen bleibt das in der Finanzplanung auf 637,8 Mio. Euro verstetigte hohe Niveau an Investitionsmitteln im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unangetastet.

Der Rohstofffonds dient der Sicherstellung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung für deutsche Unternehmen. Nunmehr wird ein Beteiligungsportfolio von Rohstoffvorhaben in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. Euro in den kommenden Jahren angestrebt. Die künftige Absicherung des Portfolios von bereits eingegangenen und weiteren Beteiligungen wird ab 2027 hauptsächlich über den Einzelplan 32 erfolgen, der Einzelplan 09 übernimmt lediglich eine Teilabsicherung sowie die Erstattung der Kosten der KfW. Hieraus ergibt sich gegenüber dem Eckwert ein um 300 Mio. Euro reduzierter Bedarf an Haushaltsmitteln in 2027. Zur weiteren Stärkung der Resilienz der deutschen Wirtschaft führt das BMWF außerdem ein Lieferkettenmonitoring ein, hierfür werden 7 Mio. Euro vorgesehen.

12. Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Für den Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 insgesamt rund 2,74 Mrd. Euro veranschlagt.

Bei den Maßnahmen des Umweltschutzes stellen 2027 die Investitionen zur Vermeidung von Umweltbelastungen mit 35 Mio. Euro einen programmatischen Schwerpunkt dar. Aus dem Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee soll mit 21,6 Mio. Euro der Bau der Munitionsbergungsplattform zur Bergung und Entsorgung von Altmunition finanziert werden. Begleitend werden im Bundeskompetenzzentrum Munitionsbergung Aufgaben zur Detektion, Erkundung, Überwachung, Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten angesiedelt.

Die Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz der Natur mit Bundesmitteln wird auf hohem Niveau fortgeführt. Für den „Bundesnaturschutzfonds“ sind auch in 2027 100 Mio. Euro vorgesehen, davon rund 48,2 Mio. Euro für das Bundesprogramm Biologische Vielfalt.

Für die Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie des Standortauswahlverfahrens in der Verantwortung des Bundes sind im Jahr 2027 insgesamt rund 1,5 Mrd. Euro vorgesehen, die weitgehend über den Fonds zur kerntechnischen Entsorgung (KENFO) refinanziert werden.

Als Bundesoberbehörde unterstützt das Umweltbundesamt (UBA) das BMUKN bei zahlreichen Aufgaben in Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes. Es nimmt insbesondere vielfältige fachspezifische Vollzugsaufgaben, z. B. die Umsetzung des EU-CO₂-Grenzausgleichsmechanismus, wahr und leistet wissenschaftliche Unterstützung, z. B. durch den Aufbau und den



Betrieb des Informations- und Dokumentationssystems Umwelt. Für das UBA sind insgesamt rund 217 Mio. Euro vorgesehen.

13. Landwirtschaft und Ernährung

Den mit Abstand größten Bereich im Einzelplan des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat bildet nach wie vor die Unterstützung des agrarsozialen Sicherungssystems. Hierzu stellt der Bund rund 4,3 Mrd. Euro zur Verfügung und garantiert damit auch künftig eine soziale Flankierung des Strukturwandels in der Landwirtschaft.

Das hohe Niveau der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wird mit einer Mittelausstattung in Höhe von rund 853 Mio. Euro für das Jahr 2027 gehalten. Hinzu kommen Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds. Die GAK ist weiterhin das zentrale Element zur Förderung der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft - auch im Bereich Ökolandbau -, für den Küsten- und Hochwasserschutz und die Entwicklung des ländlichen Raums.

Im Kapitel Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind ca. 300 Mio. Euro insbesondere auch für Programme, die den Transformationsprozess in der Landwirtschaft befördern sollen, veranschlagt.

Die notwendigen Umschichtungen und Umsetzungen für die Verlagerung des Bereichs „Heimat“ vom BMI zum BMLEH wurden wie bereits im Haushalt 2026 berücksichtigt. Hierfür wurden für 2027 im Einzelplan 10 insgesamt 4,5 Mio. Euro zusätzlich veranschlagt.

14. Sport und kulturelle Angelegenheiten

Der Haushalt 2027 des BKM ist mit insgesamt rund 2,36 Mrd. Euro dotiert. Im Bereich Kulturbauten und -investitionen inkl. investiver Maßnahmen Gedenkstätten werden im Jahr 2027 zusätzlich 60 Mio. Euro sowie für den Erweiterungsbau der Deutschen Nationalbibliothek 5 Mio. Euro bereitgestellt.

Mit dem vom Kabinett beschlossenen Sportfördergesetz (SpoFöG) wird die Spitzensportförderung erstmals gesetzlich geregelt, um diese teilweise auf eine neu zu gründende Spitzensport-Agentur zu übertragen. Ziel der Reform ist eine verbesserte Transparenz, Effizienz und Qualität der Förderung, u. a. durch verbindliche Zielvorgaben mit den Verbänden. Für den Aufbau der Agentur sind im Jahr 2027 zusätzliche Mittel in Höhe von 1,078 Mio. vorgesehen.

Für den Olympiabewerbungsprozess werden im Haushalt 2027 zusätzlich 3,7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um u. a. die Unterstützung der Bundesregierung für eine deutsche Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele in 2036/2040/2044 zu unterstreichen. Darüber hinaus werden für zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports 15 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt.



V. Einnahmen

1. Steuereinnahmen

Die im Regierungsentwurf 2027 und im Finanzplan bis 2030 eingestellten Steuereinnahmen basieren auf den Ergebnissen der Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2026, denen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung zugrunde lagen.

Insbesondere von den finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung dürften zwar stützende Impulse für die Gesamtwirtschaft ausgehen. Aber durch den Iran-Krieg, die faktische Sperrung der Straße von Hormus und die damit einhergehenden Preisanstiege bei Energie und weiteren Rohstoffen sowie die enorme Unsicherheit haben sich die gesamtwirtschaftlichen Aussichten merklich eingetrübt. Insgesamt rechnet die Bundesregierung in der Frühjahrsprojektion nur noch mit einem Zuwachs des BIP in preisbereinigter Rechnung von 0,5 % im laufenden und 0,9 % im kommenden Jahr. Vor allem mit Blick auf die weitere Entwicklung des Iran-Krieges besteht dabei spürbare Unsicherheit für die Projektion.

In der für die Steuereinnahmen relevanten nominalen Betrachtungsweise ergibt sich für das laufende Jahr beim BIP ebenfalls eine Abwärtsrevision. Für das kommende Jahr wird bei zunehmender Überwälzung der gestiegenen Input-Preise entlang der heimischen Wertschöpfungskette mit einer ähnlichen nominalen Zuwachsrate des BIP gerechnet wie in der Herbstprojektion 2025. In der mittleren Frist des Projektionszeitraums, den Jahren 2028 bis 2030, dürften sich die Bemessungsgrundlagen gemäß Frühjahrsprojektion 2026 mit einer ähnlichen Dynamik entwickeln wie im Herbst 2025 angenommen.

Erhebliche Aufkommensminderungen ergaben sich aus den neu in die Steuerschätzung einbezogenen Steuerrechtsänderungen.

Auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Annahmen, der Einnahmeentwicklung im laufenden Jahr sowie der neu einbezogenen Steuerrechtsänderungen werden die Steuereinnahmen insgesamt im gesamten Schätzzeitraum voraussichtlich niedriger ausfallen als noch in der Steuerschätzung vom Oktober 2025 prognostiziert. So werden für das Jahr 2027 für den Bund Mindereinnahmen in Höhe von 10,1 Mrd. Euro gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2025 erwartet. Davon entfällt der überwiegende Teil auf neu einbezogene Steuerrechtsänderungen (-7,6 Mrd. Euro). Im Eckwertebeschluss war für einen Teil dieser Mindereinnahmen Vorsorge getroffen worden. Bereinigt um die Auflösung von Vorsorgen liegen die Steuereinnahmen um 1,1 Mrd. Euro unterhalb des Niveaus, das in den Eckwerten unterstellt worden war.

2. Sonstige Einnahmen

Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2027 wurde bei der Globalen Mindereinnahme im Einzelplan 60 eine Vorsorge für geplante steuerliche einnahmemindernde Maßnahmen in Höhe von rund 1,6 Mrd. Euro ausgebracht. Da die steuerlichen Regelungen bisher noch nicht vom Kabinett



beschlossen wurden, sind die Mindereinnahmen nicht bei den Steuereinnahmen bzw. in Kapitel 6001 Titelgruppe 01 veranschlagt. Unter anderem sind damit Vorsorgen für das im Koalitionsvertrag vorgesehene neue Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz, das Jahressteuergesetz 2026 und den Pakt für den Rechtsstaat getroffen. Unter Berücksichtigung des Fortgangs der dazugehörigen Gesetzgebungsverfahren wird mit der Herbst-Steuerschätzung eine Aktualisierung erfolgen.

Zusätzlich wurde neu im Einzelplan 60 eine Globale Mehreinnahme in Höhe von 2,6 Mrd. Euro etatisiert. Darin sind im Wesentlichen die zu erwartenden Mehreinnahmen aus geplanten Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts veranschlagt, die wegen der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Regierungsentwurf noch nicht beschlossen wurden. Unter anderem sind hier die Mehreinnahmen aus der Plastiksteuer, der Besteuerung von Kryptowerten, der Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität sowie der Abbau von Steuervergünstigungen enthalten.

Neben Steuereinnahmen werden im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 sonstige Einnahmen in Höhe von rund 42 Mrd. Euro veranschlagt. Dabei ist unter anderem die Entnahme von rund 6,8 Mrd. Euro aus der Rücklage, die bis zum Jahr 2019 gebildet wurde, etatisiert. Damit stehen aus der Rücklage in den Folgejahren noch rund 3,9 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die veranschlagten Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen steigen 2027 um 1,2 Mrd. Euro auf 2,52 Mrd. Euro. Neben Einmaleffekten geht dies unter anderem auf erwartete Ausschüttungen einzelner Bundesbeteiligungen zurück. Beginnend 2027 wird zudem ein Teil der ETS1-Einnahmen im Bundeshaushalt vereinnahmt werden; im Jahr 2027 sind 2,7 Mrd. Euro im Bundeshaushalt veranschlagt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass infolge einer umfassenden Kürzung von Finanzhilfen im KTF dessen finanzielle Situation verbessert wird. In den Folgejahren wird der jährliche Betrag im Bundeshaushalt festgelegt. Der bisherige Titel im Sondervermögen KTF wird eine entsprechend geringere Einnahmeerwartung abbilden.

3. Steuerpolitische Vorhaben

Die Bundesregierung stärkt durch steuerpolitische Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit. Geplant sind Entlastungen und gezielte Vereinfachungen. So plant die Bundesregierung mit Wirkung zum 1. Januar 2027 eine **Reform der Einkommensteuer** mit dem Ziel der Entlastung für kleine und mittlere Einkommen. Dies trägt zu mehr Gerechtigkeit bei und ist auch aufgrund der zu erwartenden Wachstumsimpulse für die Wirtschaft geboten. Zugleich müssen mit Blick auf die fiskalischen Herausforderungen Entlastungen als Teil eines tragfähigen Reformkonzepts solide finanziert sein.

Bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes wurde die zum 1. Mai 2024 erfolgte Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes zurückgenommen. Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge ein kostengünstiges, einfaches, transparentes und gut erklärbares Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten, welche eine breite Bevölkerungsschicht ansprechen und zur Sicherung des Lebensstandards im Alter beitragen. Das Gesetz zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen enthält ein zeitlich befristetes Entlastungspaket, um die finanzielle



Situation der Länder und ihrer Kommunen zu unterstützen. Damit werden den Ländern ab 2026 bis 2029 zusätzliche Entlastungen in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr bereitgestellt.

VI. Zinsen

Die geplante Nettokreditaufnahme und die Entwicklung an den Kapitalmärkten spiegeln sich in den Zinsausgabeansätzen des Bundes wider. Diese werden unter Berücksichtigung der aktuellen Zinsentwicklung, des Finanzierungsbedarfs und der dazu aufgestellten Emissions- und Finanzierungsplanung bestimmt. Auswirkungen des höheren Zinsniveaus - auch in Folge des Iran-Krieges - machen sich stärker bemerkbar als früher. Die Effekte der erhöhten Kreditaufnahme im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität sowie der Bereichsausnahme auf die Zinsausgaben zeigen sich mit jeweils einem Jahr Verzögerung (die erste Kostenbuchung findet i. d. R. im Folgejahr der Kreditaufnahme statt). Gegenüber dem Finanzplan haben sich die Zinsausgaben gemäß Regierungsentwurf für 2027 auf rund 41,9 Mrd. Euro erhöht, auch wenn sie leicht unter den Zinsausgaben per Eckwertebeschluss (rund 42,7 Mrd. Euro) liegen. Noch deutlicher zeigen sich die Auswirkungen des höheren Zinsniveaus auf die Zinsausgaben gegen Ende des Finanzplanzeitraums, vor allem ab 2029. Bis zum Ende des Finanzplanzeitraums 2030 steigen die Zinsausgaben voraussichtlich auf rund 80,7 Mrd. Euro.

C. Personal und Verwaltung

Der Personalhaushalt im Regierungsentwurf 2027 wird auf Basis des Stellensolls 2026 (Planstellen und Stellen, künftig: Stellen) aufgestellt. Neben technischen Änderungen wie dem Wirksamwerden von kw-Vermerken und weiteren Maßnahmen des Haushaltsvollzugs werden zusätzliche Stellen grundsätzlich nur gegen stellenmäßig und finanziell vollständigen Ausgleich sowie in geringem Umfang bei vollständiger Finanzierung durch Dritte (sogenannte Refinanzierung) ausgebracht, um die im Koalitionsvertrag vereinbarte Konsolidierung des Stellenbestands umzusetzen. Zur Stärkung der inneren Sicherheit werden beim Zoll 869 Stellen (durch die sogenannten Zulaufvermerke bereits im Haushalt verankert) und bei den Sicherheitsbehörden im Bereich des BMI (insbesondere beim Bundeskriminalamt und bei der Bundespolizei) 900 Stellen zusätzlich ausgebracht. Im Geschäftsbereich des BMJV werden zur Stärkung der inneren Sicherheit zusätzliche Stellen für den Bundesgerichtshof und den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ausgebracht (zusammen 36,5 Stellen). Zudem werden zur bundeseitigen Umsetzung des am 25. Juni 2026 beschlossenen Paktes für den Rechtsstaat beim Bundesamt für Justiz 116,5 Stellen geschaffen.

Zur Stärkung der Landes- und Bündnisverteidigung werden im militärischen Bereich des BMVg 6 000 zusätzliche Stellen für Soldatinnen und Soldaten sowie 2 100 zusätzliche Stellen im zivilen Bereich ausgebracht.

Durch die Änderungen steigt das Stellensoll (ziviler Bereich in der unmittelbaren Bundesverwaltung, d. h. ohne Soldatinnen und Soldaten, ohne Zuwendungsempfänger) von 305 735 Stellen in 2026 auf 310 487 Stellen in 2027.



Entwicklung 2024 bis 2027:

	2024	2025	2026	RegE 2027
Stellensoll gesamt	298 140	301 402	305 735	310 487
davon Bereichsausnahme	-	78 769	82 919	87 047
davon nicht Bereichsausnahme	298 140	222 633	222 816	223 440

Vom Gesamtstellenbestand unterfallen die Stellen im Bereich des BMVg, die Stellen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vollständig der Bereichsausnahme gemäß § 1a Absatz 1 Artikel-115-Gesetz. Weitere Stellen, die der Bereichsausnahme unterfallen, sind in gesonderten Titelgruppen verschiedener Einzelpläne umgesetzt worden.

Für die voraussichtlichen Mehrbedarfe aufgrund der Umsetzung der amtsangemessenen Alimentation wurde eine zentrale Vorsorge mit Personalverstärkungsmitteln (PVM) getroffen. Personalverstärkungsmittel sind nur für Stellen veranschlagt, die nicht der Bereichsausnahme unterfallen.

D. Stellenabbau in der Bundesverwaltung

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Zeilen 1684 bis 1685) sieht einen Stellenabbau in der Bundesverwaltung um acht Prozent (zwei Prozent/Jahr) vor. Die Sicherheitsbehörden sollen dabei von der Einsparung ausgenommen werden.

Um das o. g. Einsparziel zu erreichen, wurde eine entsprechende Regelung zur Stelleneinsparung in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2027 aufgenommen. Die Einsparquote für 2027 soll 2 % betragen.

Ausgenommen werden z. B. die Organe der Rechtspflege, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, die Zollverwaltung sowie der gesamte Haushalt des Bundesministeriums der Verteidigung.

E. Umsetzung NIS 2

Für einen nachhaltigen, wirtschaftlichen und effektiven Einsatz von Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung vom 2. Dezember 2025 (NIS2UmsuCG) und den Aufbau einer kohärenten Sicherheitsarchitektur in der Bundesverwaltung bedarf es einer fachlichen Prüfung und Bewertung der von den Ressorts angemeldeten Maßnahmen und der sich daraus ergebenden Bedarfe an Sach- und Personalmitteln sowie an Planstellen und Stellen durch das BMDS.



Dadurch wird sichergestellt, dass die angemeldeten Haushaltsmittel - wie vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner 24. Sitzung am 13. November 2025 gefordert - die Informationssicherheit in der Bundesverwaltung stärken und damit einen wichtigen Beitrag zur Resilienz- und Funktionsfähigkeit der Bundesverwaltung leisten (Maßgabebeschluss zu TOP 20 (A-Drs. 21(8)2985)).

Vorbehaltlich der noch der Prüfung durch das BMDS unterliegenden Bedarfe der Ressorts wurden zentrale Vorsorgen für Personal- und Sachmittel i. H. v. jährlich 500 Mio. Euro sowie 900 zusätzliche Stellen im Einzelplan 60 in der Bereichsausnahme „Schutz der informationstechnischen Systeme“ ausgebracht. Über die Ausbringung der Personal- und Sachmittel sowie von Stellen in den Einzelplänen gegen Wegfall der Personal- und Sachmittel sowie von Stellen in den zentralen Vorsorgen soll zum parlamentarischen Verfahren entschieden werden.

F. Themenbezogene Haushaltsanalysen (Spending Reviews)

Die Bundesregierung strebt die bestmögliche Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel an. Dazu führt sie jährlich themenbezogene Haushaltsanalysen (Spending Reviews) durch. Die Spending Reviews untersuchen, ob die im Bundeshaushalt vorgesehenen Maßnahmen und Programme die gewünschten Ergebnisse erzielen und ob dies wirtschaftlich erfolgt. Sie ergänzen das regierungsinterne Verfahren der Haushaltsaufstellung und sind ein wichtiges Element einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung.

Mit dem Kabinettsbeschluss am 30. Juli 2025 wurde das BMF mit der Durchführung der 13. Spending Review „Forderungsmanagement II“ im Review-Zyklus 2025/2026 beauftragt. Die Spending Review wurde zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Gesundheit durchgeführt. Sie wird mit der heutigen Kenntnisnahme des Abschlussberichts sowie dem Beschluss der Empfehlungen der Spending Review abgeschlossen.

Die Spending Review entwickelte konkrete Empfehlungen und Maßnahmen, um die Effektivität und Effizienz des Forderungsmanagements des Bundes zu steigern. Dies kann zu verbesserten Einnahmen und verringertem Verwaltungsaufwand beitragen. Dazu soll u. a. der Datenaustausch zu Forderungsbuchungen innerhalb der Bundesregierung intensiviert werden.

Der Abschlussbericht ist abrufbar unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/abschlussbericht-13-spending-review>

Die Empfehlungen sind abrufbar unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/empfehlungen-13-spending-review>

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung werden beauftragt, gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, eine Spending Review zum Thema



Seite 28 von 28

„Querschnittliche Serviceaufgaben“ durchzuführen, um Potentiale für eine effektivere und effizientere Ausgestaltung der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu identifizieren. Daraus soll die Spending Review konkret umzusetzende Schritte für die Modernisierung und Digitalisierung in der Bundesverwaltung ableiten. Die Spending Review wird so aufwands- und bürokratiearm wie möglich durchgeführt. Der Fokus soll auf den Serviceaufgaben im Bereich „Innerer Dienst“ liegen. Alle Ressorts unterstützen die Spending Review durch die Bereitstellung der für die Analysen notwendigen Informationen. Die Empfehlungen der Spending Review sollen strukturelle Entlastungspotenziale für den Bundeshaushalt heben. Sie werden deshalb Bestandteil zukünftiger Haushaltsaufstellungsverfahren, wo dies möglich ist, bereits für den Bundeshaushalt 2028.

G. Haushaltsgesetz, Rechtsförmlichkeit, Sonstiges

Über die Einzelpläne der Ressorts einschließlich der ihnen zugehörigen Ansätze im Regierungsentwurf 2027 ist Einvernehmen erzielt worden. Abweichungen von den Voranschlägen der Einzelpläne 03, 19 und 20 sind gemäß § 28 Absatz 3 BHO beigelegt (Anlage 24).

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2027 einschließlich Begründung ist beigelegt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs geprüft.

Die Vorgaben des Artikels 115 des Grundgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes werden eingehalten.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Männern und Frauen wurden die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2027 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Haushaltsgesetz 2027 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2027 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens mögliche Wirkungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2027 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der Bundeshaushalt schafft den finanziellen Ermächtigungsrahmen, um die jeweilige Fachpolitik im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auszugestalten.

Der Nationale Normenkontrollrat war beteiligt. Er hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

1 Abdruck dieses Schreibens nebst Anlagen ist beigelegt.

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 - HG 2027) - Anlage 15 - und der Entwurf des Bundeshaushalts 2027 (Anlage 16) werden beschlossen.
2. Der Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030 (Anlage 3) und die Einzelplanplafonds bis 2030 (Anlage 8 und 9) mit den ihnen zugrundeliegenden Ansätzen werden beschlossen. Das Bundesministerium der Finanzen wird beauftragt, den Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030 in der üblichen Weise darzustellen.
3. Der Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Bundeswehr“ für das Jahr 2027 (Anlage 18) wird beschlossen.
4. Der Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ für das Jahr 2027 (Anlage 19) und der Finanzplan des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ für die Jahre 2026 bis 2030 (Anlage 20) werden beschlossen.
5. Der Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Aufbauhilfefonds 2021“ für das Jahr 2027 (Anlage 21) wird beschlossen.
6. Die Bundesregierung wird den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ für das Jahr 2027 mit der erforderlichen Ergänzung des Haushaltsgesetzes zur Feststellung des Wirtschaftsplans sowie den Finanzplan für das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ für die Jahre 2026 bis 2030 mit den ihm zugrundeliegenden Ansätzen fristgerecht vor der Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 an den Bundesrat und der Einbringung im Deutschen Bundestag erstellen.
7. Die strukturelle Entlastung entsprechend der Ziff. 9 des Kabinettsbeschlusses zu den Eckwerten des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 und des Finanzplans des Bundes 2026 bis 2030 beträgt 1,2 Mrd. Euro für den Bundeshaushalt 2027. Eine Umsetzung erfolgt in den Ressorteinzelplänen zunächst durch die Ausbringung einer ressortspezifischen globalen Minderausgabe, die im parlamentarischen Verfahren durch die titelscharfe Absenkung von Haushaltsansätzen in den Ressorteinzelplänen unter Berücksichtigung möglicher kurzfristiger Effizienzgewinne aufgelöst wird. Dies kann für die effiziente IT des Bundes insbesondere die Titel 532 .1 und 812 .2, für Effizienzen durch Aufgabenbündelung und Harmonisierung insbesondere die Titel 511 .1, 514 .1, 525 .1, 527 .1, 542 .1, 543 .1 sowie 811 .1 und für den effizienten Beratereinsatz insbesondere die Titel 526 .2 betreffen. Es steht den Ressorts frei, im Rahmen der Schichtungsfreiheit für die Auflösung der GMA andere Titel heranzuziehen. Da der Bundeshaushalt strukturell entlastet wird, können zur Auflösung der GMA insbesondere keine Titel aus der Bereichsausnahme herangezogen werden.

In den Folgejahren soll die strukturelle Entlastung durch noch näher festzulegende Effizienzmaßnahmen kontinuierlich anwachsen und spätestens im Haushaltsjahr 2029 einen Umfang von 3 Mrd. Euro erreichen.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, müssen Datengrundlagen verbessert, die Analysefähigkeit gesteigert und Verfahren etabliert werden, mit denen etatisierbare Effizienzmaßnahmen systematisch identifiziert, titelscharf bemessen sowie ihre ressortübergreifende Umsetzung mittel- bis langfristig geplant und effektiv gesteuert werden können. Dazu wird BMDS in Kooperation mit BMF, BMI und Bundeskanzleramt beginnend in 2026 schrittweise Hebelmaßnahmen umsetzen, zu denen insbesondere eine Spending Review und die Behördeninventur gehören. Geprüft werden weitere Maßnahmen, insbesondere die Schaffung automatisiert auswertbarer Datengrundlagen, die Entwicklung haushaltspolitischer Kennziffern sowie die Weiterentwicklung von Konsolidierungsinstrumenten wie des IT-Zustimmungsvorbehalts. Alle Ressorts unterstützen den Federführer BMDS

bei diesen Vorhaben. Dazu wird dem Bundeskabinett ein konkretes Umsetzungskonzept mit Maßnahmenvorgaben für alle Ressorts vorgelegt.

8. Die Bundesregierung wird den Prozess in der Kombination aus Aufgabenkritik und Ziel- und Wirkungsorientierung weiter fortführen. Mit den Eckwerten zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalt 2028 und zum Finanzplan bis 2031 werden die mit dem Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030 beschlossenen Plafonds der Einzelpläne um weitere 2 % über die fortbestehenden Einsparungen des bisherigen 1-%-Prozesses hinaus abgesenkt.
9. Das Bundesministerium für Verkehr wird spätestens bis zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2028 einen abgestimmten Gesetzentwurf zur Einführung der Einnahmekompetenz und Kreditfähigkeit der Autobahn GmbH vorlegen. Ziel ist es, Effizienz und Effektivität der Planung und Ausführung im Straßenbau zu verbessern. Gleichzeitig sollen Spielräume für zusätzliche Investitionen und Einsparungen im Bundeshaushalt geschaffen werden.
10. Die Übersendung der „Übersicht über die Erfüllung der Pflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung (§ 7 Absatz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz)“ (Anlage 22) an den Deutschen Bundestag wird beschlossen.
11. Die Bundesregierung nimmt den vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Abschlussbericht der 13. Spending Review zum Thema „Forderungsmanagement II“ (Anlage 23) zur Kenntnis.
12. Die Bundesregierung beschließt die Empfehlungen in der Fassung von Kapitel 1.2 des Abschlussberichts der 13. Spending Review zum Thema „Forderungsmanagement II“.
13. Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung werden beauftragt, gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, eine Spending Review zum Thema „Querschnittliche Serviceaufgaben“ durchzuführen, um Potentiale für eine effektivere und effizientere Ausgestaltung der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu identifizieren. Daraus soll die Spending Review konkret umzusetzende Schritte für die Modernisierung und Digitalisierung in der Bundesverwaltung ableiten. Die Spending Review wird so aufwands- und bürokratiearm wie möglich durchgeführt. Der Fokus soll auf den Serviceaufgaben im Bereich „Innerer Dienst“ liegen. Alle Ressorts unterstützen die Spending Review durch die Bereitstellung der für die Analysen notwendigen Informationen. Die Empfehlungen der Spending Review sollen strukturelle Entlastungspotentiale für den Bundeshaushalt heben. Sie werden deshalb Bestandteil zukünftiger Haushaltsaufstellungsverfahren, wo dies möglich ist, bereits für den Bundeshaushalt 2028.
14. In den Jahren 2028, 2029 und 2030 weist der Finanzplan einen erheblichen verbleibenden finanzpolitischen Handlungsbedarf zur Einhaltung der Regelgrenze der grundgesetzlichen Schuldenregel auf. Zukünftige Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen sind für die Auflösung des Handlungsbedarfs zu verwenden. Darüber hinaus sind alle Ressorts gefordert, konkrete Einsparmöglichkeiten durch strikte Priorisierung und konsequente Überprüfung ihrer Ausgaben zu identifizieren und somit zum Schließen des Handlungsbedarfs beizutragen.
15. Das BMF wird ermächtigt, Unrichtigkeiten zu bereinigen, redaktionelle Änderungen vorzunehmen und ggf. einen Spitzenausgleich auf der Einnahmen- und Ausgabenseite herbeizuführen.
16. Das BMF wird ermächtigt, den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 sowie den Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030 zu veröffentlichen.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 - HG 2027), den Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2027, den Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Bundeswehr“ für das Jahr 2027, den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ für das Jahr 2027, den Finanzplan des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ für die Jahre 2026 bis 2030 sowie den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ für das Jahr 2027 beschlossen.

Um Freiheit, Beschäftigung und Wohlstand in unserem Land langfristig zu sichern, setzt die Bundesregierung weiterhin auf einen Dreiklang von Investitionen, Strukturreformen und Konsolidierung. Diese finanzpolitischen Prioritäten prägen nach den Bundeshaushalten 2025 und 2026 auch den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 und den Finanzplan des Bundes bis 2030. Dabei spielt das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität eine besondere Rolle. Die erheblichen Investitionen sind ein Beitrag dazu, dass Deutschland stärker, aber auch gerechter wird. Investitionen in eine funktionierende Infrastruktur kommen allen Menschen in Deutschland zugute, unabhängig von ihrem Einkommen oder ob sie auf dem Land oder in der Stadt leben. Die öffentlichen Investitionen sind außerdem aktuell der wichtigste Wachstumsimpuls.

Die Bundesregierung hat in den letzten Wochen weitreichende Entscheidungen für Reformen getroffen, damit Deutschlands Wirtschaft wieder wächst, Beschäftigung gesichert und die Sozialsysteme zukunftsfest aufgestellt werden. Dazu gehören die Reformen in der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Beschluss, die Empfehlungen der Alterssicherungskommission in einem Gesetzespaket bis Ende des Jahres zu verabschieden sowie das im Koalitionsausschuss vom 1. Juli beschlossene umfangreiche Programm für Aufschwung und Beschäftigung.

Ein wichtiger Impuls für mehr Wachstum wird dabei von der beschlossenen Reform der Einkommensteuer ausgehen. Die Reform trägt dazu bei, dass sich Arbeit mehr lohnt und macht unser Steuersystem gerechter. Mit der Reform der Einkommensteuer sowie der Erhöhung von Kinderfreibetrag und Kindergeld werden vor allem Bürgerinnen und Bürger mit unteren und mittleren Einkommen - insbesondere Familien mit Kindern - ein höheres verfügbares Einkommen haben.

Die in der Koalition vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen setzt die Bundesregierung Schritt für Schritt um.

Anlage 3

zur Kabinettsvorlage BMF

II A 1 - H 1120/00443

Der Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030**Gesamtübersicht**

	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
			Mrd. €		
1	2	3	4	5	6
I. Ausgaben	524,5	555,4	588,2	597,8	635,4
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent..	+6,0	+5,9	+5,9	+1,6	+6,3
II. Einnahmen	524,5	555,4	588,2	597,8	635,4
Steuereinnahmen	387,2	394,7	406,4	416,6	437,3
Nettokreditaufnahme	98,0	118,7	148,8	152,0	167,3
<u>nachrichtlich:</u>					
Ausgaben für Investitionen	58,4	56,3	50,8	50,2	49,2

Differenzen durch Rundung möglich

Anlage 4

zur Kabinetttvorlage BMF

II A 1 - H 1120/00443

Bundeshaushalt 2027

Einzelplanübersicht

Einnahmen

Einzelpläne	Soll 2026	Entwurf 2027	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,10	0,10	-1,9
02 Deutscher Bundestag	2,34	2,36	+0,6
03 Bundesrat	0,05	0,06	+9,8
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	2,40	2,40	-
05 Auswärtiges Amt	192,82	192,82	-
06 Bundesministerium des Innern	590,67	593,34	+0,5
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	749,78	758,78	+1,2
08 Bundesministerium der Finanzen	256,28	258,82	+1,0
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	710,00	373,11	-47,5
10 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	110,92	99,26	-10,5
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 491,72	1 489,71	-0,1
12 Bundesministerium für Verkehr	14 668,71	14 422,57	-1,7
14 Bundesministerium der Verteidigung	800,00	800,00	-
15 Bundesministerium für Gesundheit	106,16	119,16	+12,2
16 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	1 259,61	1 192,72	-5,3
17 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	279,67	249,66	-10,7
19 Bundesverfassungsgericht	0,04	0,04	-
20 Bundesrechnungshof	0,39	0,38	-2,0
21 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,09	0,09	-
22 Unabhängiger Kontrollrat	-	-	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	678,97	513,93	-24,3
24 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ...	-	-	-
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	183,17	142,92	-22,0
30 Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	51,25	51,25	-
32 Bundesschuld	99 357,50	120 462,64	+21,2
60 Allgemeine Finanzverwaltung	403 047,50	413 709,65	+2,6
Insgesamt	524 540,14	555 435,74	

Differenzen durch Rundung möglich

Anlage 5

zur Kabinetttvorlage BMF

II A 1 - H 1120/00443

Bundeshaushalt 2027

Einzelplanübersicht

Ausgaben

Einzelpläne	Soll 2026	Entwurf 2027	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	67,39	70,43	+4,5
02 Deutscher Bundestag	1 275,97	1 276,40	-
03 Bundesrat	40,97	41,04	+0,2
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	4 998,29	5 163,81	+3,3
05 Auswärtiges Amt	6 025,29	5 958,25	-1,1
06 Bundesministerium des Innern	15 761,60	16 712,95	+6,0
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1 213,28	1 209,16	-0,3
08 Bundesministerium der Finanzen	10 823,14	11 065,52	+2,2
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	5 903,31	5 549,74	-6,0
10 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	6 993,07	6 973,49	-0,3
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	197 341,04	201 461,03	+2,1
12 Bundesministerium für Verkehr	27 901,36	26 430,23	-5,3
14 Bundesministerium der Verteidigung	82 687,31	109 749,62	+32,7
15 Bundesministerium für Gesundheit	21 773,95	14 336,57	-34,2
16 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	2 772,09	2 740,53	-1,1
17 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	16 664,01	15 478,33	-7,1
19 Bundesverfassungsgericht	46,42	49,10	+5,8
20 Bundesrechnungshof	202,24	218,85	+8,2
21 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	52,15	58,08	+11,4
22 Unabhängiger Kontrollrat	14,60	15,24	+4,4
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10 055,73	9 469,11	-5,8
24 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ...	1 359,62	1 444,24	+6,2
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	7 745,68	7 509,08	-3,1
30 Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	21 818,27	21 966,29	+0,7
32 Bundesschuld	33 649,37	43 610,60	+29,6
60 Allgemeine Finanzverwaltung	47 353,98	46 878,06	-1,0
Insgesamt	524 540,14	555 435,74	

Differenzen durch Rundung möglich

Anlage 6

zur Kabinetttvorlage BMF

II A 1 - H 1120/00443

Bundeshaushalt 2027**Einzelplanübersicht****Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeit**

Einzelpläne	Verpflichtungs- ermächti- gung 2027 Mio. €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 2) dürfen fällig werden				
		2028	2029	2030	Folgejahre	in künftigen Haushalts- jahren
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt .	2,0	0,3	0,2	0,3	1,2	-
02 Deutscher Bundestag	26,6	8,0	4,8	2,8	11,0	-
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	635,1	300,7	160,7	95,0	78,7	-
05 Auswärtiges Amt	2 405,8	804,0	537,8	357,1	706,9	-
06 Bundesministerium des Innern	8 725,9	1 379,1	894,4	802,2	2 906,4	2 743,9
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	6,6	2,6	2,3	1,6	-	-
08 Bundesministerium der Finanzen	2 966,5	328,3	174,8	206,5	2 256,8	-
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	3 851,7	1 073,5	904,0	704,3	403,9	766,0
10 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	879,1	284,3	202,6	246,4	145,8	-
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	6 697,3	2 588,2	1 743,7	1 030,3	1 335,1	-
12 Bundesministerium für Verkehr	14 318,1	3 402,4	2 799,4	1 205,3	4 411,0	2 500,0
14 Bundesministerium der Verteidigung	291 917,8	30 448,7	31 311,4	40 929,9	140 227,8	49 000,0
15 Bundesministerium für Gesundheit	497,4	96,4	85,5	48,7	266,9	-
16 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	1 541,6	602,6	332,9	229,2	377,0	-
17 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2 164,0	761,4	496,2	332,2	574,2	-
19 Bundesverfassungsgericht	0,4	0,3	0,1	0,0	-	-
22 Unabhängiger Kontrollrat	3,4	1,4	0,5	0,5	1,0	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	7 415,7	861,3	826,1	677,8	106,9	4 943,7
24 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung	382,5	149,3	112,4	120,7	-	-
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	6 770,5	1 436,7	1 677,3	1 808,9	1 847,6	-
30 Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	5 584,9	1 381,6	1 427,5	1 284,3	1 491,5	-
60 Allgemeine Finanzverwaltung	11 056,9	2 385,3	3 790,7	2 616,8	2 264,0	-
Summe	367 849,6	48 296,4	47 485,5	52 700,6	159 413,5	59 953,6

Differenzen durch Rundung möglich

Bundeshaushalt 2027

Ausgaben der Bereichsausnahmen nach §1a des Artikel 115-Gesetzes

A. Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a des Artikel 115-Gesetzes

Ausgaben der Bereichsausnahmen		Betrag für 2027
		1 000 €
1		2
1. Verteidigungsausgaben.....		109 001 670
Epl. 14 ohne Kap. 1406 Tgr. 01, Kap. 1408 Tit. 853 01, Kap. 1409 Tgr. 01, Kap. 1413 Tit. 831 02, Tgr. 08 und Titel der Obergruppe 98.....		109 001 670
2. Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz.....		2 792 223
Kap. 0602 Tgr. 02.....		707 220
Kap. 0616 ohne die Titel 981 03, Tgr. 01 und 03.....		105 494
Kap. 0628 ohne die Titel 981 01, 981 03 und Tgr. 02.....		702 640
Kap. 0629 ohne die Titel 981 01, 981 03 und Tgr. 01.....		1 276 869
3. Ausgaben des Bundes für die Nachrichtendienste.....		2 711 998
Kap. 0414 - BND.....		1 852 195
Kap. 0626 - BfV.....		859 803
4. Ausgaben des Bundes für den Schutz der informationstechnischen Systeme *).....		3 941 331
Kap. 0112 Tgr. 01, Kap. 0212 Tgr. 08, Kap. 0312 Tgr. 01, Kap. 0412 Tgr. 01, Kap. 0432 Tgr. 01, Kap. 0452 Tgr. 08, Kap. 0512 Tgr. 05, Kap. 0602 Tit. 544 02 und 532 17, Kap. 0614 Tgr. 02, Kap. 0623 ohne die Titel 831 01, 981 01, 981 03 und Tgr. 01, Kap. 0624 Tgr. 01, Kap. 0625 Tgr. 03, Kap. 0633 Tgr. 01, Kap. 0812 Tgr. 01, Kap. 0813 Tgr. 01, Kap. 0815 Tgr. 01, Kap. 0816 Tgr. 01, Kap. 1011 Tgr. 01, Kap. 1112 Tgr. 55, Kap. 1113 Tgr. 55, Kap. 1114 Tgr. 55, Kap. 1115 Tgr. 55, Kap. 1116 Tgr. 55, Kap. 1212 Tgr. 55, Kap. 1213 Tgr. 55, Kap. 1214 Tgr. 55, Kap. 1215 Tgr. 55, Kap. 1217 Tgr. 55, Kap. 1218 Tgr. 55, Kap. 1219 Tgr. 55, Kap. 1220 Tgr. 55, Kap. 1221 Tgr. 55, Kap. 1222 Tgr. 55, Kap. 1223 Tgr. 55, Kap. 1228 Tgr. 55, Kap. 1503 Tgr. 03, Kap. 1512 Tgr. 09, Kap. 1513 Tgr. 09, Kap. 1515 Tgr. 09, Kap. 1516 Tgr. 09, Kap. 1517 Tgr. 09, Kap. 1612 Tgr. 02, Kap. 1613 Tgr. 03, Kap. 1614 Tgr. 02, Kap. 1615 Tgr. 04, Kap. 1616 Tgr. 03, Kap. 1912 Tgr. 01, Kap. 2012 Tgr. 01, Kap. 2112 Tgr. 01, Kap. 2212 Tgr. 01, Kap. 2402 Tgr. 03, Kap. 3004 Tgr. 20, Kap. 6002 Tit. 461 74 und 971 05		3 941 331
5. Ausgaben des Bundes für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten.....		11 612 000
6002 687 06.....		11 612 000
Summe.....		130 059 222

*) soweit nicht schon in den Bereichsausnahmen 1 bis 3 enthalten.

Wie in der Beschlussempfehlung und im Bericht des Haushaltsausschusses auf BT-Drs. 20/15117, S. 23 vorgegeben, fließen in die Kategorie "Verteidigungsausgaben" nur die Ausgaben des Epl. 14, in die Kategorie "Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz" nur im Epl. 06 veranschlagte und in die Kategorie "Ausgaben des Bundes für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten" nur im Epl. 60 veranschlagte Ausgaben ein.

Bundeshaushalt 2027

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie
der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente
nach § 5 des Artikel 115-Gesetze

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Betrag für 2027
		Millionen €
1		2
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)	0,35
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	4 469 810
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme..... (Produkt aus den Positionen 1. und 2.)	15 644
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen	-5 412
	(Differenz zwischen den Positionen 4a. und 4b.)	
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	(881)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	881
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	(6 293)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	6 293
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-
5.	Konjunkturkomponente	-12 310
	(Produkt der Positionen 5a. und 5b.)	
5a.	Nominale Produktionslücke.....	-60 672
5b.	Budgetsemielastizität (ohne Einheit).....	0,203
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto	-
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme	33 366
	(Differenz zwischen der Position 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes.....	118 727
9.	Abzug aufgrund der Bereichsausnahme des Artikels 115 Absatz 2 Satz 4 GG	85 361
	(Differenz zwischen den Positionen 9a. und 9b.)	
9a.	Ausgaben der Bereichsausnahme	130 059
9b.	1% des nominalen Bruttoinlandsprodukts des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	44 698
10.	Nettokreditaufnahme der Sondervermögen.....	-
11.	Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme	33 366
	(Summe aus (Position 8. abzüglich Position 9.) und Position 10.)	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2025		57 764

Datengrundlage: Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Differenzen durch Rundung möglich

Anlage 8

zur Kabinetttvorlage BMF

II A 1 - H 1120/00443

Bundeshaushalt 2027 und Finanzplan 2026 bis 2030**Einnahmen**

Einzelpläne	2026	2027	2028	2029	2030
		Plafond			
	Mio. €				
1	2	3	4	5	6
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
02 Deutscher Bundestag	2,34	2,36	2,34	2,34	2,34
03 Bundesrat	0,05	0,06	0,09	0,06	0,09
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40
05 Auswärtiges Amt	192,82	192,82	192,82	192,82	192,82
06 Bundesministerium des Innern	590,67	593,34	593,34	593,34	593,34
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	749,78	758,78	758,78	758,78	758,78
08 Bundesministerium der Finanzen	256,28	258,82	258,09	256,46	256,16
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	710,00	373,11	370,66	370,09	363,07
10 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	110,92	99,26	94,72	94,10	93,66
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 491,72	1 489,71	1 485,60	1 470,60	1 797,60
12 Bundesministerium für Verkehr	14 668,71	14 422,57	14 789,47	14 297,69	14 251,68
14 Bundesministerium der Verteidigung	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
15 Bundesministerium für Gesundheit	106,16	119,16	619,16	859,16	859,16
16 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	1 259,61	1 192,72	1 260,79	1 213,36	1 107,36
17 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	279,67	249,66	259,66	259,66	259,66
19 Bundesverfassungsgericht	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
20 Bundesrechnungshof	0,39	0,38	0,29	-	-
21 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
22 Unabhängiger Kontrollrat	-	-	-	-	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	678,97	513,93	575,82	564,79	565,32
24 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung	-	-	-	-	-
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	183,17	142,92	141,24	138,32	135,93
30 Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	51,25	51,25	51,25	51,25	51,25
32 Bundesschuld	99 357,50	120 462,64	150 281,94	153 573,84	168 962,55
60 Allgemeine Finanzverwaltung	403 047,50	413 709,65	415 633,28	422 343,48	444 310,13
Insgesamt	524 540,14	555 435,74	588 171,96	597 842,75	635 363,52

Differenzen durch Rundung möglich

Anlage 9

zur Kabinetttvorlage BMF

II A 1 - H 1120/00443

Bundeshaushalt 2027 und Finanzplan 2026 bis 2030**Ausgaben**

Einzelpläne		2026	2027	2028	2029	2030
			Plafond			
		Mio. €				
1		2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	67,39	70,43	70,39	70,67	72,85
02	Deutscher Bundestag	1 275,97	1 276,40	1 312,20	1 357,38	1 358,88
03	Bundesrat	40,97	41,04	52,24	53,54	52,54
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	4 998,29	5 163,81	5 155,64	4 982,69	4 855,31
05	Auswärtiges Amt	6 025,29	5 958,25	5 964,06	5 964,06	5 964,06
06	Bundesministerium des Innern	15 761,60	16 712,95	16 739,34	16 687,75	16 655,11
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1 213,28	1 209,16	1 202,84	1 196,91	1 196,21
08	Bundesministerium der Finanzen	10 823,14	11 065,52	11 042,44	11 001,32	10 986,39
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	5 903,31	5 549,74	5 522,45	5 507,45	5 383,94
10	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	6 993,07	6 973,49	6 908,68	6 883,35	6 949,65
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	197 341,04	201 461,03	215 725,78	221 348,03	233 062,45
12	Bundesministerium für Verkehr	27 901,36	26 430,23	26 371,01	26 225,40	26 099,76
14	Bundesministerium der Verteidigung	82 687,31	109 749,62	153 921,23	162 935,61	183 657,50
15	Bundesministerium für Gesundheit	21 773,95	14 336,57	15 309,74	14 919,79	14 663,86
16	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	2 772,09	2 740,53	2 763,52	2 735,42	2 654,92
17	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	16 664,01	15 478,33	14 508,99	13 718,24	13 791,88
19	Bundesverfassungsgericht	46,42	49,10	48,81	49,50	48,63
20	Bundesrechnungshof	202,24	218,85	223,22	226,85	226,85
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	52,15	58,08	57,15	57,29	57,03
22	Unabhängiger Kontrollrat	14,60	15,24	15,24	15,24	15,24
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10 055,73	9 469,11	9 210,85	9 173,73	9 161,31
24	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung	1 359,62	1 444,24	1 474,95	1 415,27	1 466,06
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	7 745,68	7 509,08	8 014,18	8 616,76	8 599,37
30	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	21 818,27	21 966,29	21 840,82	21 796,86	21 647,71
32	Bundesschuld	33 649,37	43 610,60	56 833,29	69 417,77	82 188,62
60	Allgemeine Finanzverwaltung	47 353,98	46 878,06	7 882,90	-8 514,13	-15 452,61
Insgesamt		524 540,14	555 435,74	588 171,96	597 842,75	635 363,52

Differenzen durch Rundung möglich

Bundeshaushalt 2027

Zusammenfassung des Anteils der veranschlagten Investitionen an den
gesamten Ausgaben

Zusammenfassung des Anteils der veranschlagten Investitionen an den gesamten Ausgaben

Nachfolgend wird die Investitionsquote im Bundeshaushalt im Sinne des Art. 143h Absatz 1 Satz 2 GG abgeleitet und dargestellt. Die Ableitung der bereinigten Investitionen und der bereinigten Gesamtausgaben beruht auf den Vorgaben aus der Gesetzesbegründung zu Art. 143 h GG in der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auf BT-Drs. 20/15117, S. 23.

	Betrag für 2027
	1 000 €
1	2
I. Zu berücksichtigende Ausgaben	
A) Investitionen	
1. Veranschlagte Ausgaben für Investitionen insgesamt.....	56 272 282
2. ausgabeseitige finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 Satz 1 Artikel 115-Gesetz.....	6 292 659
Bereinigte Ausgaben für Investitionen (Differenz zwischen 1. und 2.).....	49 979 623
B) Gesamtausgaben	
1. Veranschlagte Gesamtausgaben.....	555 435 744
2. ausgabeseitige finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 Satz 1 Artikel 115-Gesetz.....	6 292 659
3. Ausgaben der Bereichsausnahmen gem. Art. 109 und 115 GG.....	130 059 222
davon.....	
im Einzelplan 14 (Bundesministerium der Verteidigung) veranschlagte Ausgaben.....	109 001 670
im Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern) veranschlagte Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz	2 792 223
in den Einzelplänen 04 (Bundeskanzleramt) und 06 (Bundesministerium des Innern) veranschlagte Ausgaben für die Nachrichtendienste	2 711 998
in allen Einzelplänen veranschlagte Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme	3 941 331
im Einzelplan 60 veranschlagten Ausgaben für die Ertüchtigungshilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten	11 612 000
4. Nominales Bruttoinlandsprodukt des Haushaltsjahres (gem. gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzung der Bundesregierung)	4 469 810 000
5. 1 % des nominalen BIP	44 698 100
6. Überschreibungsbetrag (Differenz zwischen 3. und 5.).....	85 361 122
Bereinigte Gesamtausgaben (Differenz zwischen 1. und der Summe aus 2. und 6.).....	463 781 963
II. Investitionsquote	
Die Investitionsquote berechnet sich aus dem Verhältnis der bereinigten Ausgaben für Investitionen zu den bereinigten Gesamtausgaben multipliziert mit 100 %.	10,8
Investitionsquote.....	

Bundeshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
04	Bezeichnung: Abgabe der Kinos, Videowirtschaft, Fernsehveranstalter und Programmvermarkter Rechtsgrundlagen: §§ 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135 i.V. m. § 122 ff FFG vom 23.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 451) Abgabezweck: Förderung der Film- und Kinowirtschaft und Maßnahmen nach §§ 2,3 FFG durch die Filmförderungsanstalt verpflichtet: Kinos §§ 128 i.V.m. § 122 ff FFG); Videowirtschaft: Videoprogramm-anbieter (§§ 129 i.V.m. § 122 ff und § 151 Abs. 2 FFG) und Anbieter von Videoabrufdiensten (§§ 130 i.V.m. § 122 ff FFG); Fernsehveranstalter und Programmvermarkter (§§ 132 bis 135 i. V. m. § 122 ff FFG) begünstigt: Filmförderungsanstalt und die von dieser geförderte Filmwirtschaft (Kinofilm); insbesondere Produktionsunternehmen, Drehbuchschreibende und Regieführende Personen, Verleihunternehmen, Kinobetreiber	49,97	49,97	53,28
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Rechtsgrundlagen: § 16 bis 16s des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	509,21	509,21	496,45
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit den Kosten des Bilanzkontrollgesetzes Rechtsgrundlagen: § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Abgabezweck: Erstattung der im Zusammenhang mit dem Bilanzkontrollgesetz entstehenden Verwaltungskosten verpflichtet: Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	0,01	0,01	0,01
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Rechtsgrundlagen: § 51 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen i. V. m. der Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen	0,01	0,01	0,01

Bundshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2		3	4	5
08	Abgabezweck:	Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen			
	verpflichtet:	Beaufsichtigte Unternehmen			
	begünstigt:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			
08	Bezeichnung:	Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel	0,01	0,01	0,01
	Rechtsgrundlagen:	§ 11, 42 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes i. V. m. der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel			
08	Abgabezweck:	Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel			
	verpflichtet:	Beaufsichtigte Unternehmen			
	begünstigt:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			
08	Bezeichnung:	Finanzierungszuschuss zur Museumsstiftung Post und Telekommunikation	16,83	16,50	16,50
	Rechtsgrundlagen:	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
08	Abgabezweck:	Finanzierung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
	verpflichtet:	Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG			
	begünstigt:	Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
08	Bezeichnung:	Beiträge zur Anlegerentschädigung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe			
	Abgabezweck:	Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen			
		Jahresbeitrag	14,50	14,50	14,84
	Rechtsgrundlagen:	§ 8 Absatz 1 bis 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 1 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Jahresbeitrag)			
	verpflichtet:	Sämtliche Institute, die gemäß § 6 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind			
	begünstigt:	Die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind			

Bundeshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
08	Einmalige Zahlung	0,10	0,05	0,05
	Rechtsgrundlagen: § 8 Absatz 1 bis 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 3 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet: Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: Siehe Jahresbeitrag			
	Sonderzahlungen	-	-	-
	Rechtsgrundlagen: § 8 Absatz 5 und 6 des Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 5 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet: Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: Siehe Jahresbeitrag			
	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen			
08	Jahresbeitrag (inkl. Zahlungsverpflichtungen)	-	-	255,51
	Rechtsgrundlagen: § 3 ff. und § 19 ff. der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung			
	verpflichtet: Sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken zugeordnet sind			
	begünstigt: Die Gläubiger i. S. d. § 5 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken zugeordnet sind			
	Einmalige Zahlung	0,03	0,05	0,03
	Rechtsgrundlagen: § 13 der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung			
	verpflichtet: Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: Siehe Jahresbeitrag			
	Sonderbeitrag	k. A.	k. A.	k. A.
	Rechtsgrundlagen: §§ 7, 29 des Einlagensicherungsgesetzes			
08	verpflichtet: Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: Siehe Jahresbeitrag			
	zu den Spalten 3 bis 5: Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.			
	Bezeichnung: Abgabe aus Treibhausgasminderungsquote	0,50	1,60	0,51
	Rechtsgrundlagen: § 37c Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes			
	Abgabezweck: Ausgleichsabgabe zur Einhaltung des Mindestanteils der Treibhausgasminderung bezogen auf den Gesamtkraftstoffabsatz			

Bundeshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäfts- bereich	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2		3	4	5
09	verpflichtet:	Quotenverpflichtete, d. h. die Steuerpflichtigen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG), die fossile Kraftstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG in den Verkehr bringen, wenn der Prozentsatz für die Minderung der Treibhausgasemissionen am Gesamtkraftstoffabsatz nicht erreicht wird			
	begünstigt:	Bund			
	Bezeichnung:	Umlage für einen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	13,95	12,34	11,31
	Rechtsgrundlagen:	§ 51 des Telekommunikationsgesetzes			
10	Abgabezweck:	Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit			
	verpflichtet:	Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste			
	begünstigt:	Der Vermittlungsdienst Fa. Tess GmbH			
	zu Spalten 3 bis 5:	Netto-Abgabenhöhe			
10	Bezeichnung:	Abgabe für den Deutschen Weinfonds	10,10	10,60	10,49
	Rechtsgrundlagen:	§ 37 ff. des Weingesetzes			
	Abgabezweck:	Zentrale Förderung der Qualität und des Absatzes des Weines; Hinwirken auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland			
	verpflichtet:	Erzeuger und Handel der deutschen Weinwirtschaft			
10	begünstigt:	Deutsche Weinwirtschaft			
	Bezeichnung:	Beitrag zum Klärschlamm-Entschädigungs-Fonds	-	-	-
	Rechtsgrundlagen:	Klärschlamm-Entschädigungsfonds i. V. m. § 11 Absatz 2 Düngegesetz			
	Abgabezweck:	Finanzielle Absicherung im Fall von Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebenden Folgeschäden, die durch landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen entstehen			
10	verpflichtet:	Hersteller und im Fall der Einfuhr Besitzer von Klärschlämmen, die diese zur landwirtschaftlichen Verwertung abgeben			
	begünstigt:	durch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm Geschädigte			
	zu den Spalten 3 bis 5:	Ab 2008 werden keine Beiträge mehr erhoben.			
	Bezeichnung:	Produktionsabgabe Zucker bzw. Isoglucose	-	-	-
10	Rechtsgrundlagen:	Artikel 128 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 i. V. m. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013			
	Abgabezweck:	Preis- und Absatzgarantie der Erzeugung von Zucker			
	verpflichtet:	Zucker- und Isoglucosehersteller			
	begünstigt:	EU-Haushalt			
	zu Spalte 3:	Auf das Ende der Quotenregelung und damit auch der Produktionsgabenregelung zum 30. September 2017 wird verwiesen.			

Bundshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
10	Bezeichnung: Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz Rechtsgrundlagen: § 22 des Milch- und Fettgesetzes (Artikel 183 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) Abgabezweck: Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene, Milchleistungsprüfungen, Beratung der Betriebe, Fortbildung des Berufsnachwuchses, Werbung zur Verbrauchserhöhung verpflichtet: Molkereien, Milchsammelstellen, Rahmstationen begünstigt: Milcherzeuger	4,70	5,30	6,00
11	Bezeichnung: Winterbeschäftigungs-Umlage Rechtsgrundlagen: §§ 354 bis 357 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), Winterbeschäftigungs-Verordnung Abgabezweck: Die Mittel für das Wintergeld und die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch die Baubetriebe-Verordnung näher bestimmten Betrieben des Baugewerbes durch Umlage aufgebracht. verpflichtet: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes begünstigt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes Zu Spalte 3: k.A., weil der HH der BH erst im Herbst 2026 aufgestellt werden.	k. A.	511,00	514,30
11	Bezeichnung: Umlage für das Insolvenzgeld Rechtsgrundlagen: §§ 358 bis 361 SGB III Abgabezweck: Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden durch eine Umlage aufgebracht. verpflichtet: Unternehmer begünstigt: Arbeitnehmer beim Eintritt des Insolvenzereignisses Zu Spalte 3: k.A., weil der HH der BH erst im Herbst 2026 aufgestellt werden.	k. A.	2 077,00	2 021,00
11	Bezeichnung: Schwerbehindertenausgleichsabgabe Rechtsgrundlagen: § 160 SGB IX Abgabezweck: Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 160 Absatz 5 SGB IX) verpflichtet: Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen i. S. d. § 156 SGB IX, die die Beschäftigungsquote des § 154 SGB IX nicht erfüllen begünstigt: Schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben werden Zu Spalte 3: überrollt von 2025, da der WPI erst im November 2025 verabschiedet wird.	936,67	936,67	977,17

Bundeshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
15	Bezeichnung: Fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen Rechtsgrundlagen: § 137a Absatz 8 i. V. m. § 139c SGB V Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen. verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu Spalte 3: Geschätzt	26,06	25,31	28,00
	15 Bezeichnung: DRG-Systemzuschlag Rechtsgrundlagen: § 17b Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient einerseits den mit der Entwicklung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (auch DRG, Diagnosis Related Groups), eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen beauftragten Selbstverwaltungspartnern zur Finanzierung des auf der Bundesebene entstehenden Aufwands zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege der genannten Systeme. Andererseits werden Krankenhäusern Kostenanteile erstattet, die durch eine Kalkulationsteilnahme entstehen (sogenannter Zuschlagsanteil Kalkulation). verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger	28,56	28,56	31,11

Bundeshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2		3	4	5
15	begünstigt:	Die Einnahmen aus dem DRG-Systemzuschlag gehen an das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) und werden dort insbesondere für die Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems sowie ab 2009 auch für die Entwicklung des Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen eingesetzt. Dabei werden rd. 85 bis 90 Prozent der Einnahmen vom InEK an Krankenhäuser ausgezahlt, die sich freiwillig an den Kostendatenkalkulationen beteiligen.			
	zu den Spalten 3 und 4:	Geschätzt			
15	Bezeichnung:	Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen	1 600,00	1 500,00	1 300,00
	Rechtsgrundlagen:	§ 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes			
	Abgabezweck:	Wettbewerbsneutrale Umlagefinanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, damit ausbildende Krankenhäuser im DRG-Fallpauschalensystem keinen Preisnachteil haben			
	verpflichtet:	Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	Ausbildende Krankenhäuser			
15	zu den Spalten 3, 4 und 5:	Geschätzt			
	Bezeichnung:	Fallbezogener Zuschlag für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen	39,08	38,17	35,50
	Rechtsgrundlagen:	§ 139c SGB V			
	Abgabezweck:	Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.			
	verpflichtet:	Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen			
	zu den Spalten 3, 4 und 5:	Geschätzt			

Bundeshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
15	Bezeichnung: Fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses Rechtsgrundlagen: § 91 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 139c SGB V Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses. verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: Gemeinsamer Bundesausschuss zu Spalte 3: Geschätzt	48,00	48,53	49,66
15	Bezeichnung: Qualitätssicherungszuschläge Rechtsgrundlagen: § 17b Absatz 1a Nummer 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Krankenhausentgeltgesetz Abgabezweck: Der Qualitätssicherungszuschlag dient der Finanzierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern. verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: Krankenhäuser zu den Spalten 3, 4 und 5: Geschätzt	15,04	14,96	15,24
15	Bezeichnung: Finanzierung der Gesellschaft für Telematik Rechtsgrundlagen: § 316 SGB i. V. m. den Verordnungen über die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik des jeweiligen Jahres Abgabezweck: Die Finanzierung der Gesellschaft für Telematik erfolgt direkt aus dem Haushalt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen begünstigt: Gesellschaft für Telematik zu Spalte 3: Es liegen noch keine Informationen vor.	k. A.	109,85	101,80
15	Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei Krankenhäusern (Telematikzuschlag) Rechtsgrundlagen: § 377 SGB V Abgabezweck: Finanzierung der bei den Krankenhäusern durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten verpflichtet: Die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: Krankenhäuser zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.	k. A.	k. A.	k. A.

Bundshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäfts- bereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
15	Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei ambulant tätigen Leistungserbringern Rechtsgrundlagen: § 378 SGB V Abgabezweck: Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten verpflichtet: Die die Rechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: In § 378 SGB V genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung zu Spalte 3: Es liegen noch keine Informationen vor.	k. A.	k. A.	k. A.
15	Bezeichnung: Fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses Rechtsgrundlagen: § 87 Absatz 3c SGB V Abgabezweck: Der Zuschlag, der auf jeden ambulant-kurativen Behandlungsfall in der vertragsärztlichen Versorgung erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung. verpflichtet: Krankenkassen begünstigt: Institut des Bewertungsausschusses zu Spalte 3: Die Haushaltsplanung des Instituts beginnt in 07/2026. Ausgabevolumen 2027 kann erst nach Abschluss der Haushaltsplanung belastbar geschätzt werden.	k. A.	7,94	7,66
15	Bezeichnung: Notdienstpauschale nach dem Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG) Rechtsgrundlagen: § 20 Abs. 1 Apothekengesetz (ApoG) Abgabezweck: Apotheken erhalten für geleistete (Voll-)Notdienste einen pauschalen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird aus dem dafür errichteten Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes der Apotheken (NNF) des vom Bund beliehenen Deutschen Apothekerverbandes (DAV) bezahlt. Dazu zieht der NNF 21 Cent pro abgegebene Packung von ANSG relevanten Fertigarzneimitteln (gesetzlich eingeführter Erhöhungsbeitrag des Festzuschlags für diesen Zweck) von allen Apotheken ein. Der sich daraus ergebende Betrag wird für die geleisteten Notdienste an die Apotheken quartalsweise ausgeschüttet. verpflichtet: Alle Apotheken (einschließlich ausländischer Versandapotheken) begünstigt: Alle Apotheken, die Notdienst leisten zu den Spalten 3 und 4: Geschätzt	167,50	167,50	167,50

Bundeshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
15	Bezeichnung: Pharmazeutische Dienstleistungen nach dem Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken Rechtsgrundlagen: § 129 Abs. 5e SGB V Abgabezweck: Um die pharmazeutische Kompetenz der Apothekerinnen und Apotheker noch besser in die Versorgung der Bevölkerung einfließen zu lassen, werden die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete Spitzenorganisation der Apotheker und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen verpflichtet, im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung, zusätzliche honorierte pharmazeutische Dienstleistungen zu vereinbaren, auf die Versicherte in der GKV einen Anspruch haben. Die zusätzlichen Dienstleistungen sollen über die bereits jetzt verpflichtend zu erbringenden Informations- und Beratungsleistungen hinausgehen. Die Finanzierung dieser Dienstleistungen erfolgt durch einen zusätzlichen Erhöhungsbetrag des Festzuschlags in Höhe von 20 Cent je abgegebener Packung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels. verpflichtet: Alle Apotheken (einschließlich ausländische Versandapotheken) begünstigt: Alle Apotheken zu den Spalten 3, 4 und 5: Geschätzt	178,50	178,50	158,60
15	Bezeichnung: Erstattung der Kosten, die der Vertrauensstelle und dem Forschungsdatenzentrum und der Datensammelstelle für die Wahrnehmung der Aufgaben der Datentransparenz entstehen durch die gesetzlichen Krankenkassen Rechtsgrundlagen: § 303a Absatz 3 Satz 1 SGB V i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 DaTraV Abgabezweck: Finanzierung der beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), beim Robert-Koch-Institut (RKI) und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) (durch Rechtsverordnung bestimmte öffentliche Stellen) durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Datentransparenz entstehenden Investitions- und Betriebskosten verpflichtet: Die gesetzlichen Krankenkassen nach Zahl ihrer Mitglieder begünstigt: Die nach § 303a Absatz 1 und 2 SGB V i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 DaTraV bestimmten öffentlichen Stellen (BfArM, RKI und GKV-SV) zu den Spalten 3 bis 5: Sach- und Personalkosten gem. den jeweils geltenden Personalkostensätzen und Sachkostenpauschalen eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung des BMF.	5,78	28,86	30,04

Bundshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
15	Bezeichnung: Fallbezogene Krebsregisterpauschale Rechtsgrundlagen: § 65c Absatz 4 und 5 SGB V (Krebsregisterpauschale) Abgabezweck: Für jede gemeldete Krebsneuerkrankung erhalten die klinischen Krebsregister eine fallbezogene Krebsregisterpauschale. Die Pauschale wird für die Verarbeitung aller Meldungen zu einer Krebsneuerkrankung im Verlauf der Erkrankung und der Nachsorge gezahlt. verpflichtet: GKV (PKV und Beihilfe sind ebenfalls einbezogen, vgl. § 65c Abs. 3 Satz 2 SGB V) begünstigt: Klinische Krebsregister nach § 65c SGB V zu den Spalten 3 bis 5: Die Angaben für 2025, 2026 und 2027 beruhen jeweils auf den Meldungen der Länder. Es ist davon auszugehen, dass sich die derzeit kalkulierten Soll-Werte für 2026 und 2027 noch ändern werden.	58,00	58,00	58,00
15	Bezeichnung: Erhebung von Umlagebeträgen und Einzahlungen zur Finanzierung des Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) Rechtsgrundlagen: § 33 Absatz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) und § 24 Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) i.V.m. § 33 Absatz 1 PflBG Abgabezweck: Einheitliche Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege seit 2020. Die Finanzierung erfolgt über einen bei den Ländern jeweils eingerichteten Fonds (Ausgleichsfonds) an denen alle Akteure des Pflegebereichs (ausbildend/nicht ausbildend) über ein Umlageverfahren finanziell beteiligt werden. Dabei finanziert der Fonds die Gesamtkosten der neuen Pflegeausbildungen, d.h. die laufenden Schulkosten, die Kosten der Ausbildungsvergütung (ggf. unter Berücksichtigung eines Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden) sowie die sonstigen Kosten der praktischen Ausbildung (siehe § 27 PflBG). Die bundeseinheitlichen Vorgaben gewährleisten, dass bundesweit eine ausreichende Zahl an Pflegefachkräften ausgebildet wird und Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen vermieden werden. Die Ausgleichsfonds auf Landesebene können in entsprechender Anwendung der Finanzierungsregelungen nach dem PflBG ab 2027 auch zur Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung genutzt werden (siehe § 24 PflFAssG). verpflichtet: Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, das jeweilige Land und die soziale Pflegeversicherung, wobei die private Pflegepflichtversicherung der sozialen Pflegeversicherung 10 Prozent ihrer Direktzahlung erstattet	6 288,80	6 288,80	6 111,94

Bundshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2		3	4	5
15	begünstigt: zu den Spalten 3 bis 5:	Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen Die neuen Ausbildungen nach dem PflBG haben erstmals im Jahr 2020 begonnen. Die Angaben beruhen jeweils auf den Meldungen der Länder zum Gesamtfinanzierungsbedarf nach § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV). Für die Pflegefachassistentenausbildung, die ab 2027 beginnen soll, liegen noch keine Angaben der Länder auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 PflAFinV vor.			
	Bezeichnung:	Zuschlag zur Finanzierung der den Apotheken entstehenden telematikbedingten Ausstattungs- und Betriebskosten	k. A.	k. A.	k. A.
	Rechtsgrundlagen: Abgabezweck:	§ 379 SGB V Finanzierung der den Apotheken durch die Schaffung der Telematikinfrastrukturentstehenden Investitions- und Betriebskosten			
15	verpflichtet: begünstigt: zu den Spalten 3, 4 und 5:	Spitzenverband Bund der Krankenkassen Apotheken Es liegen keine Informationen vor.			
	Bezeichnung:	Zuschlag zur Finanzierung der den Hebammen, Physiotherapeuten und anderen Heilmittelerbringern, zahntechnischen Laboren, Erbringern von Soziotherapie nach § 37a SGB V sowie weiteren Leistungserbringern entstehenden telematikbedingten Ausstattungs- und Betriebskosten	k. A.	k. A.	k. A.
	Rechtsgrundlagen: Abgabezweck:	§ 380 SGB V Finanzierung der den Hebammen, Physiotherapeuten und anderen Heilmittelerbringern, zahntechnischen Laboren, Erbringern von Soziotherapie nach § 37a SGB V durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten.			
15	verpflichtet: begünstigt: zu den Spalten 3, 4 und 5:	Spitzenverband Bund der Krankenkassen Hebammen, Physiotherapeuten und andere Heilmittelerbringer, zahntechnische Labore, Erbringer von Soziotherapie nach § 37a SGB V Es liegen noch keine Informationen vor.			
	Bezeichnung:	Zuschlag zur Finanzierung der den Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen entstehenden telematikbedingten Ausstattungs- und Betriebskosten	k. A.	k. A.	k. A.
	Rechtsgrundlagen: Abgabezweck:	§ 381 SGB V Finanzierung der den Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten			
	verpflichtet: begünstigt: zu den Spalten 3, 4 und 5:	Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen Es liegen keine Informationen vor.			

Bundeshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
15	Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der dem Öffentlich-en Gesundheitsdienstestehenden telematik-bedingten Ausstattungs- und Betriebskosten Rechtsgrundlagen: § 382 SGB V Abgabezweck: Finanzierung der dem Öffentlichen Gesundheitsdienst durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen begünstigt: Rechtsträger der für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu den Spalten 3, 4 und 5: Es liegen keine Informationen vor.	k. A.	k. A.	k. A.
15	Bezeichnung: Erstattung der Aufwendungen für Prüfungen nach § 274 SGB V Rechtsgrundlagen: § 274 Absatz 2 SGB V Abgabezweck: Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie der Medizinische Dienst Bund erstatten gemäß § 274 SGB V die Kosten, die dem Bundesministerium für Gesundheit für die Durchführung der Prüfungen ihrer Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung entstehen. verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, Medizinischer Dienst Bund begünstigt: Bundesministerium für Gesundheit Zu Spalte 3: Geschätzt	1,21	1,21	0,31
16	Bezeichnung: Abwasserabgabe Rechtsgrundlagen: §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes Abgabezweck: wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des in Gewässer eingeleiteten Abwassers verpflichtet: Einleiter von Abwasser in Gewässer (Direkteinleiter) begünstigt: Länder	k. A.	k. A.	311,90
16	Bezeichnung: Abgabe nach § 45d Abs. 2 BNatSchG Rechtsgrundlagen: § 45d Abs. 2 Satz 1 bis 7 BNatSchG Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten einschließlich deren Lebensstätten verpflichtet: Vorhabenträger von Windenergieanlagen begünstigt: Bund zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.	k. A.	k. A.	-

Bundshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäfts- bereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
16	Bezeichnung: Abgabe nach § 43m Abs. 2 EnWG Rechtsgrundlagen: § 43m Abs. 2 EnWG Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Bau und Betrieb von Freileitungen und Erdkabeln an Land betroffenen Arten verpflichtet: Vorhabenträger von Freileitungen und Erdkabeln an Land begünstigt: Bund zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.	k. A.	k. A.	19,45
16	Bezeichnung: Abgabe nach § 43n Abs. 1 und 4 EnWG Rechtsgrundlagen: § 43n Abs. 1 und 4 EnWG Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Bau und Betrieb von Freileitungen und Erdkabeln an Land betroffenen Arten verpflichtet: Vorhabenträger von Freileitungen und Erdkabeln an Land begünstigt: Bund zu den Spalten 3 und 4: Es liegen keine Informationen vor.	k. A.	k. A.	-
16	Bezeichnung: Abgabe nach § 6 Abs. 1 WindBG Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 1 WindBG Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten verpflichtet: Vorhabenträger von Windenergieanlagen begünstigt: Bund zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.	k. A.	k. A.	0,13
16	Bezeichnung: Abgabe nach § 6b Abs. 7 WindBG Rechtsgrundlagen: § 6b Abs. 7 WindBG Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land und von Energiespeicheranlagen betroffenen Arten verpflichtet: Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land und von Energiespeicheranlagen begünstigt: Bund zu den Spalten 3 und 4: Es liegen keine Informationen vor.	k. A.	k. A.	-
16	Bezeichnung: Abgabe nach § 70a Abs. 5 WindSeeG Rechtsgrundlagen: § 70a Abs. 5 WindSeeG Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See betroffenen Arten verpflichtet: Vorhabenträger von Windenergieanlagen auf See begünstigt: Bund zu den Spalten 3 und 4: Es liegen Informationen vor.	k. A.	k. A.	-

Bundshaushalt 2027

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäfts- bereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2027	Soll 2026	Ist 2025
1	2	3	4	5
16	Bezeichnung: Abgabe nach § 70b Abs. 1 und 4 WindSeeG Rechtsgrundlagen: § 70b Abs. 1 und 4 WindSeeG Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Bau und den Betrieb von Anbindungsleitungen auf See betroffenen Arten verpflichtet: Vorhabenträger von Anbindungsleitungen auf See begünstigt: Bund zu den Spalten 3 und 4: Es liegen Informationen vor.	k. A.	k. A.	-
16	Bezeichnung: Abgabe nach § 72a Abs. 2 WindSeeG Rechtsgrundlagen: § 72a Abs. 2 WindSeeG Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie den Bau und den Betrieb von Anbindungsleitungen auf See betroffenen Arten verpflichtet: Vorhabenträger von Windenergieanlagen sowie Anbindungsleitungen auf See begünstigt: Bund zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.	k. A.	k. A.	-
16	Bezeichnung: Einwegkunststofffonds (ab 1.1.2024) Rechtsgrundlagen: § 4 (Errichtung EWKFonds), § 12 EWKFondsG (Abgabepflicht für Hersteller) Abgabezweck: Kostenbeteiligung an den Reinigungs- und Entsorgungskosten im öffentlichen Raum verpflichtet: Hersteller von To-Go-Lebensmittelbehältnisse, Tüten- und Folienverpackungen, Getränkebecher und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie kunststoffhaltige Tabakfilter(produkte) begünstigt: Kommunen, Landkreise und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie sonstige Anspruchsberechtigte.	240,00	240,00	216,00

Bundeshaushalt 2027
20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 30. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 30. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2027	2026	2025
1	2	3	4	5	6	7
1	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 9b StromStG)	61	Gewerbliche Wirtschaft	4 000	4 000	2 947
2	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 u 2 sowie Nrn. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 50, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Nr. 7 UStG)	101	Kultur	1 906	1 880	1 856
3	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung (§§ 37, 53 EnergieStG)	54	Gewerbliche Wirtschaft	1 400	1 400	1 460
4	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	97	Arbeit	1 388	1 383	1 375
5	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	68	Verkehr	1 302	1 241	1 180
6	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	38	Gewerbliche Wirtschaft	1 156	1 120	1 090
7	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG)	102	Gewerbliche Wirtschaft	1 001	982	964
8	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG)	60	Gewerbliche Wirtschaft	827	770	717
9	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG)	65	Verkehr	803	729	627
10	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	550	550	531

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 30. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2027	2026	2025
1	2	3	4	5	6	7
11	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG)	78	Verkehr	490	471	461
12	Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und -anhänger) (§ 3 Nr. 7 KraftStG)	18	Landwirtschaft	485	485	485
13	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	400	400	391
14	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	104	Gewerbliche Wirtschaft	372	367	362
15	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) (§ 57 EnergieStG)	20	Landwirtschaft	353	168	311
16	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG)	51	Gewerbliche Wirtschaft	295	295	295
17	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer (§ 3 Nr. 39 EStG (§ 19a EStG a.F.))	95	Finanzen	208	208	210
18	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	57	Gewerbliche Wirtschaft	170	170	157
19	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Fördervolumen) (§ 10a EStG/ Abschnitt XI EStG (§§ 79-99 EStG))	94	Finanzen	142	155	183
20	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“) (§ 5a EStG)	64	Verkehr	113	113	141

Anmerkungen: Angaben auf Basis der Ergebnisse des AK "Steuerschätzungen" vom Mai 2026.

Bundeshaushalt 2027
Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
in der Abgrenzung des 30. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 30. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2027	2026	2025
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	37	Gesundheit, Soziales	13 997	13 525	13 068
2	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 896	1 862	1 832
3	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	1 247	1 216	1 190
4	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG)	42	Gesundheit, Soziales	478	467	464
5	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung (§ 35a Abs. 2 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	395	378	361
6	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	43	Kultur, Soziales	264	264	264
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	25	Kultur, Soziales	109	109	110
8	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	102	102	102

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 30. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2027	2026	2025
1	2	3	4	5	6	7
9	Steuerbefreiung für schwerbehinderte Fahrzeughalter, die blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert sind; Steuerermäßigung um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter (Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck) (§ 3a KraftStG)	47	Soziales	95	95	95
10	Steuerbefreiungen für- Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei und Zollverwaltung;- Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften;- Straßenreinigungsfahrzeuge;- Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, zivile Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge;- Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland (§ 3 Nr. 2 bis 5a KraftStG)	46	Soziales	75	75	75
11	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 € p.a.) ab 2009: Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland. (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	66	64	62
12	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	55	53	51
13	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent bzw. 15 Prozent (§ 40b EStG)	12	Soziales	53	57	62
14	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber") (§ 35a Abs. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	45	45	43
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	26	26	26

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 30. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2027	2026	2025
1	2	3	4	5	6	7
16	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Altersvorsorgeaufwendungen); Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 € resp. 1.500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i.R.d. Günstigerprüfung. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurden die genannten Höchstbeträge um jeweils 400 € auf 2.800 €/1.900 € erhöht. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zählt ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. Abs. 4 u. 4a EStG n.F)	4	Soziales	21	23	30

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 zum 30. Subventionsberichts weist insgesamt 52 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 16 Regelungen wurden Steuermindereinnahmen für den Bund quantifiziert.

Bundeshaushalt 2027

ÖPP-Projekte

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)

(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)

Nachrichtlich: ÖPP-Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

(Vorhaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-8)	Finanzierungsverlauf					Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			Veraus- gabt bis 2025	Bewilligt 2026	Veran- schlagt 2027	Finanz- plan- jahre 2028 - 2030	Folgejahre (insge- samt) 2031 ff.		
		Mio. €							Jahr(e)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1201 891 11	ÖPP-Projekte								
	Hochbau								
	a) Laufende Maßnahme								
	A 8								
	Augsburg/West-München/Allach	1 054	522	38	36	129	329	30 (2037)	
	A 4 Herleshausen (Landesgrenze Hessen/Thüringen)-Gotha	742	366	25	25	91	235	30 (2037)	
	A 1 AK Bremen-AD Buchholz	924	470	35	28	109	282	30 (2038)	
	A 5 AS Offenburg-Malsch	715	288	26	27	87	287	30 (2039)	
	A 9 Landesgrenze Thüringen/Bayern-AS Lederhose	434	307	22	23	65	17	20 (2031)	
	A 8 Ulm/Elchingen-Augsburg/West	1 350	544	41	39	137	589	30 (2041)	
	A 6 Wiesloch/Rauenberg-AK Weinsberg	1 405	556	38	40	109	662	30 (2046)	
	A 7 AD Hamburg/Nordwest-AD Bordesholm	1 558	645	47	47	136	683	30 (2044)	
	A 7 AS Göttingen-AS Bockenem	1 188	537	34	38	77	502	30 (2047)	
	A 94 Forstinning-Marktl	1 184	453	35	34	99	563	30 (2046)	
	A 10/A 24 AS Neuruppin-AD Pankow	1 430	466	42	42	122	758	30 (2048)	
1201, 6093, 891 11	A 49 AD Ohmtal (A 5)-AS Fritzlar	1 523	571	39	38	108	767	30 (2050)	
	A 3 AK Fürth/Erlangen-AK Biebelried	2 911	1 099	68	70	199	1 475	30 (2050)	
1201 823 21	B 247 Mühlhausen - Bad Langensalza	582	192	30	17	40	303	30 (2051)	
1408 517 09	Hochbau								
	a) Laufende Maßnahme								
	Fürst-Wrede-Kaserne, München	170	143	12	12	3	-	20 (2028)	
1201 891 11	Hochbau								
	b) Neue Maßnahme								
1408 517 09	A 61 LGr. RP/BW – AK Frankenthal	2 500	-	-	-	460	2 040		
	Fürst-Wrede-Kaserne München (Folgeprojekt)	57	-	-	-	19	38	10 (2038)	
Epl. 14	Sonstige								
1407 553 69	a) Laufende Maßnahme								
	Simulatoren Ausbildung NH 90	773	658	55	55	5	-	20 (2028)	entfällt
Summe		20 500	7 817	587	571	1 995	9 530		

Bundeshaushalt 2027

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-8)	Finanzierungsverlauf					Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			Veraus- gabt bis 2025	Bewilligt 2026	Veran- schlagt 2027	Finanz- plan- jahre 2028 - 2030	Folgejahre (insge- samt) 2031 ff.		
		Mio. €							Jahr(e)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Nachrichtlich: (Projektsummen aus ÖPP-Vertrag) ÖPP-Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben								
	Kapelle-Ufer, Berlin	377	188	12	36	129	129	30 (2041)	
	Futurium, Berlin	132	88	2	2	7	33	30 (2044)	
	Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	381	251	6	6	18	100	30 (2047)	
	Herrichtung Mauerstr. Haus 2, Berlin	390	246	6	7	20	111	30 (2047)	
	BKA Berlin, Gesamt- Herrichtung Haus 1 - 4, Puschkinallee	1 346	199	175	204	145	623	vorauss. 30 (2053)	
	MRI Kiel, Neubau	252	-	15	35	114	88	vorauss. 30 (2059)	

Differenzen durch Rundung möglich

Bundeshaushalt 2027

Haushaltsgesetz

gesondert geheftet

Bundeshaushalt 2027

Einzelpläne

gesondert geheftet

Bundeshaushalt 2027

Personal

gesondert geheftet

Sondervermögen „Bundeswehr“

Entwurf des Wirtschaftsplans 2027

Wirtschaftsplan des Sondervermögens 1491 "Bundeswehr" (1491)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 29 955 311 25 509 765

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 29 955 311 25 509 765

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen - - -
-032

Übrige Einnahmen

325 01 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt 29 955 311 25 509 765 19 498 442
-830

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Für Vorhaben, die nicht bei den jeweiligen Titeln vorgesehen sind, dürfen Ausgaben nur mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in Anspruch genommen werden.
4. Die einzelnen Maßnahmen aller Ausgabebetitel sind in den Geheimen Erläuterungsblättern detailliert erläutert. Hiervon ausgenommen sind die Titel: 554 01.
5. Ausgaben dürfen für andere als die veranschlagten Vorhaben in Anspruch genommen werden, soweit diese als Austauschvorhaben in dem Geheimen Erläuterungsblatt für den jeweiligen Titel erfasst sind.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.

551 02 Wehrtechnische Forschung und Technologie 34 656 124 438 85 052
-036

554 01 Beschaffung Sanitätsgerät 6 117 15 844 2 604
-032

554 08 Beschaffung Munition 1 948 938 2 133 723 1 215 671
-032

554 10 Beschaffung Feldzeug-/Quartiermeistermaterial 2 146 398 2 046 766 390 883
-032

1491 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Bundeswehr" (1491)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

554 95 -032	Beschaffung Fernmeldematerial	1 190 403	1 404 003	441 671
----------------	-------------------------------	-----------	-----------	---------

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 05 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen (eingegangen bei Tit. 554 69) in Höhe von 3 166 T€, davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028: 3 166 T€.

Schuldendienst

575 01 -830	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt	1 893 132	1 127 223	646 168
----------------	--	-----------	-----------	---------

Besondere Finanzierungsausgaben

972 01 -880	Globale Minderausgabe	-5 042 264	-8 737 235	-
----------------	-----------------------	------------	------------	---

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Forschung Entwicklung und Künstliche Intelligenz	(918 787)	(1 473 501)	
551 11 -036	Wehrtechnische Forschung und Erprobung	918 787	1 473 501	528 271

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Bekleidung und persönliche Ausrüstung	(-)	(4 636)	
554 24 -032	Sofortbeschaffung aufgabenorientierter Ausstattung der Bw bis 2025	-	4 636	738 068

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Dimension Führungsfähigkeit/ Digitalisierung	(4 627 179)	(4 780 080)	
554 32 -032	D-LBO	2 584 717	2 740 628	977 816

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 38 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen in Höhe von 210 633 T€, davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028: 210 633 T€.

554 33 -032	Satellitengestütztes Kommunikationssystem der Bw	602 858	844 249	741 150
----------------	--	---------	---------	---------

Wirtschaftsplan des Sondervermögens 1491 "Bundeswehr" (1491)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03

554 34 -032	Kryptomodernisierung Bw	156 745	160 252	18 770
554 35 -032	German Mission Network	191 741	394 102	185 895
554 36 -032	Rechenzentrumsverbund GB BMVg	461 792	236 730	82 805
554 37 -032	Kurzwellenkommunikation	16 289	70 675	-
554 39 -032	Taktisches Wide Area Network	613 037	333 444	637 615

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Dimension Land	(4 143 201)	(4 990 893)	
551 21 -036	Main Ground Combat System	111 465	139 966	32 113
554 06 -032	Beschaffung von Fahrzeugen für die Streitkräfte einschließlich des Zubehörs	868 318	1 583 027	1 226 940
554 42 -032	Schwerer Waffenträger Infanterie	418 237	534 150	614 006
554 43 -032	Nachfolge Überschneefahrzeug	225 312	222 533	93 423

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 43 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen in Höhe von 353 927 T€, davon fällig:

im Haushaltsjahr 2028: 290 490 T€

im Haushaltsjahr 2029: 62 075 T€

im Haushaltsjahr 2031: 681 T€

im Haushaltsjahr 2032: 681 T€.

554 45 -032	Schützenpanzer PUMA	881 024	1 492 012	390 635
----------------	---------------------	---------	-----------	---------

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 20 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen (eingegangen bei den Tit. 554 41, 554 45 und 554 46) in Höhe von 375 808 T€, davon fällig:

im Haushaltsjahr 2028: 345 079 T€

im Haushaltsjahr 2029: 30 729 T€.

1491 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Bundeswehr" (1491)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04

554 48 -032	Beschaffung luftverlegbare Fahrzeuge/ Luftlandeplattformen	332 438	345 787	16 098
----------------	--	---------	---------	--------

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 48 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen (eingegangen bei Tit. 554 41) in Höhe von 383 356 T€, davon fällig:

im Haushaltsjahr 2028: 130 085 T€

im Haushaltsjahr 2029: 80 248 T€

im Haushaltsjahr 2030: 71 896 T€

im Haushaltsjahr 2031: 32 302 T€

im Haushaltsjahr 2032: 12 114 T€

im Haushaltsjahr 2038: 56 711 T€.

554 57 -032	Beschaffung Radpanzer mittlere Kräfte	-	6 000	-
----------------	---------------------------------------	---	-------	---

554 58 -032	Beschaffung Nachfolge TPz Fuchs	257 288	126 735	201 452
----------------	---------------------------------	---------	---------	---------

554 97 -032	Beschaffung von Kampffahrzeugen	1 049 119	540 683	458 905
----------------	---------------------------------	-----------	---------	---------

Titelgruppe 05

Tgr. 05	Dimension See	(5 215 333)	(3 956 550)	
---------	---------------	-------------	-------------	--

554 30 -032	Beschaffung Flottendienstboote Klasse 424 inkl. Ausbildungs- und Referenzanla- ge Aufklärung	974 770	482 964	536 510
----------------	---	---------	---------	---------

554 52 -032	Beschaffung Korvetten Klasse 130	183 935	282 761	74 797
----------------	----------------------------------	---------	---------	--------

554 53 -032	Beschaffung Fregatten Klasse 126	1 337 703	861 929	154 001
----------------	----------------------------------	-----------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

2. Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 21 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen in Höhe 52 T€, davon fällig:

im Haushaltsjahr 2028: 52 T€.

554 55 -032	Beschaffung U-Boot Klasse 212 Common Design	367 139	244 069	76 338
----------------	---	---------	---------	--------

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 25 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen in Höhe von 939 T€, davon fällig:

im Haushaltsjahr 2029: 177 T€

im Haushaltsjahr 2030: 146 T€

Wirtschaftsplan des Sondervermögens 1491 "Bundeswehr" (1491)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 554 55 (Titelgruppe 05):

im Haushaltsjahr 2031: 318 T€

im Haushaltsjahr 2032: 146 T€

im Haushaltsjahr 2033: 152 T€.

554 56 -032	NSM Block 1A	53 165	98 238	102 609
----------------	--------------	--------	--------	---------

554 70 -032	Beschaffung Fregatte 126 - Alternative Plattform	878 220	724 710	-
----------------	--	---------	---------	---

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

554 92 -032	Beschaffung von Schiffen, Betriebswasserfahrzeugen, Booten, schwimmendem und sonstigem Marinegerät	1 420 401	1 261 879	464 795
----------------	--	-----------	-----------	---------

Titelgruppe 06

Tgr. 06	Dimension Luft	(12 873 431)	(12 189 343)	
---------	----------------	--------------	--------------	--

551 16 -036	Entwicklung des Kampfflugzeugs MRCA	58 828	90 953	58 844
----------------	-------------------------------------	--------	--------	--------

551 18 -036	Entwicklung des Waffensystems Eurofighter	1 133 489	1 076 227	809 196
----------------	---	-----------	-----------	---------

551 61 -032	Future Combat Air System (FCAS)	1 031 455	1 214 414	494 268
----------------	---------------------------------	-----------	-----------	---------

553 69 -032	Betreibermodelle und Vorhaltecharter für Flugzeuge, Flugkörper und flugtechnisches Gerät	22 601	19 981	8 373
----------------	--	--------	--------	-------

554 15 -032	Beschaffung des Waffensystems TIGER	71 356	60 294	30 789
----------------	-------------------------------------	--------	--------	--------

554 16 -032	Beschaffung NATO-Hubschrauber 90	810 311	776 315	558 002
----------------	----------------------------------	---------	---------	---------

554 17 -032	Beschaffung des Waffensystems Eurofighter	1 536 116	1 226 729	1 457 979
----------------	---	-----------	-----------	-----------

554 18 -032	Beschaffung des Großraumtransportflugzeuges A400M	1 457 631	437 967	595 148
----------------	---	-----------	---------	---------

554 27 -032	Beschaffung des Waffensystems MALE UAS	362 598	290 453	121 816
----------------	--	---------	---------	---------

554 59 -032	Beschaffung bodengebundene Luftverteidigung IRIS-T SLM	95 000	363 078	137 554
----------------	--	--------	---------	---------

1491 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Bundeswehr" (1491)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 06

554 60 -032	Schließung der Fähigkeitslücke zur signalerfassenden, luftgestützten, weiträumigen Überwachung und Aufklärung (PEGASUS)	177 292	261 343	281 606
554 63 -032	Beschaffung bodengebundene Luftverteidigung NNbS	375 520	690 557	353 008
554 65 -032	Beschaffung Transportflugzeug C-130J	24 013	61 078	46 050
554 68 -032	Beschaffung von Luftfahrzeugen zur U-Boot-Abwehr	658 080	734 599	135 611
554 81 -032	Beschaffung des Waffensystems F-35	1 740 826	1 300 674	587 158

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 81 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen in Höhe von 2 405 622 T€, davon fällig:

im Haushaltsjahr 2028: 837 149 T€

im Haushaltsjahr 2029: 659 525 T€

im Haushaltsjahr 2030: 374 512 T€

im Haushaltsjahr 2031: 534 436 T€.

554 82 -032	Beschaffung Schwerer Transporthubschrauber	1 110 681	820 288	1 896
----------------	--	-----------	---------	-------

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 22 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen in Höhe von 3 601 700 T€, davon fällig:

im Haushaltsjahr 2028: 1 001 300 T€

im Haushaltsjahr 2029: 1 034 600 T€

im Haushaltsjahr 2030: 1 076 000 T€

im Haushaltsjahr 2031: 489 800 T€.

554 83 -032	Beschaffung des Waffensystems ARROW	352 906	317 717	1 297 887
----------------	-------------------------------------	---------	---------	-----------

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 83 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen in Höhe von 1 009 752 T€, davon fällig:

im Haushaltsjahr 2028: 531 596 T€

im Haushaltsjahr 2029: 185 637 T€

im Haushaltsjahr 2030: 292 519 T€.

554 93 -032	Beschaffung von Flugzeugen, Flugkörpern, Flugrettungs-, Sicherheits- und sonstigem flugtechnischem Gerät	1 711 078	1 617 926	642 307
----------------	--	-----------	-----------	---------

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel werden Verpflichtungen in Tit. 554 13 des Kap. 1405 übertragen. Mit Stichtag 31.12.2023 umfasst dies Verpflichtungen in Höhe von 740 848 T€, davon fällig:

im Haushaltsjahr 2028: 415 256 T€

im Haushaltsjahr 2029: 153 265 T€

Wirtschaftsplan des Sondervermögens 1491 "Bundeswehr" (1491)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 554 93 (Titelgruppe 06):

im Haushaltsjahr 2030: 159 199 T€

im Haushaltsjahr 2031: 13 128 T€.

558 61 -032	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für F-35	143 650	828 750	745 892
558 62 -032	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für den Schweren Transporthubschrauber	-	-	-

Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“

Entwurf des Wirtschaftsplans 2027

Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur 6093 und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 54 924 922 58 067 704

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 54 924 922 58 067 704

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen - - -
-860

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Übrige Einnahmen

325 01 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt 54 924 922 58 067 704 23 992 106
-830

Haushaltsvermerk:

Soweit sich aufgrund von überplanmäßigen Ausgaben des SVIK gem. §§ 37 i. V. m. 113 BHO das Gesamtvolumen der Ausgaben des SVIK im laufenden Haushaltsjahr erhöht, darf hierdurch der in § 1 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes ausgewiesene Betrag um bis zu 10 Prozent der Gesamtausgaben des Wirtschaftsplans überschritten werden. Überschreitungen des Gesamtvolumens der Ausgaben des SVIK aufgrund von überplanmäßigen Ausgaben für Zuweisungen gemäß LuKIFG (Tit. 882 01) sind im Rahmen der Grenzen des § 3 SVIKG unabhängig von der Obergrenze von 10 Prozent zulässig. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben dürfen die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt innerhalb des Rahmens der Ermächtigung des § 6 SVIKG um den gleichen Betrag erhöht werden.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
2. Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Maßnahmen und Modellvorhaben ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden.
3. Soweit sich aufgrund von überplanmäßigen Ausgaben des SVIK gem. §§ 37 i. V. m. 113 BHO das Gesamtvolumen der Ausgaben des SVIK im laufenden Haushaltsjahr erhöht, darf hierdurch der in § 1 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes ausgewiesene Betrag um bis zu 10 Prozent der Gesamtausgaben des Wirtschaftsplans überschritten werden. Überschreitungen des Gesamtvolumens der Ausgaben des SVIK aufgrund von überplanmäßigen Ausgaben für Zuweisungen gemäß LuKIFG (Tit. 882 01) sind im Rahmen der Grenzen des § 3 SVIKG unabhängig von der Obergrenze von 10 Prozent zulässig. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben dürfen die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt innerhalb des Rahmens der Ermächtigung des § 6 SVIKG um den gleichen Betrag erhöht werden.

6093 Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben für Investitionen

882 01 -813	Zuweisungen gemäß LuKIFG	8 333 333	8 333 333	-
----------------	--------------------------	-----------	-----------	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Rückzahlungen von Zuweisungen nach dem LuKIFG und von Zinsen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln fließen den Ausgaben zu.

884 01 -813	Zuweisung an den Klima- und Transformationsfonds	10 000 000	10 000 000	10 000 000
----------------	--	------------	------------	------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur	(17 724 189)	(22 002 861)	
---------	--	--------------	--------------	--

780 11 -731	Erhaltung und Ersatz der Infrastruktur der Bundeswasserstraßen	1 200 000		
----------------	--	-----------	--	--

Verpflichtungsermächtigung.....	1 920 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	400 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	450 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	300 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	250 000 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	200 000 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	150 000 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	100 000 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	50 000 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....	20 000 T€

891 11 -721	Erhaltung der Brücken und Tunnel im Bestandsnetz der Bundesfernstraßen	2 810 042	3 250 000	2 419 958
----------------	--	-----------	-----------	-----------

Verpflichtungsermächtigung.....	2 450 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	250 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	200 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	900 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	500 000 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	300 000 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	200 000 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	100 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 250 000 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2028..... 250 000 T€

2. Einnahmen, zum Beispiel durch Kostenbeteiligungen Dritter, aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, aus Insolvenzverfahren, aus Ablösebeträgen und aufgrund von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes, fließen den Ausgaben zu.

3. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMV bewirtschaftet.

Die Mittel dienen der Erhaltung der Brücken und Tunnel. Dabei können auch Kosten für Fahrbahnsanierungen, wenn sie im unmittelbaren baulichen Zusammen-

Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur 6093 und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 891 11 (Titelgruppe 01)

hang damit stehen sowie die mit den Fahrbahnsanierungen verbundenen weiteren Erhaltungsmaßnahmen, geleistet werden.

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesautobahnen.....	2 060 042
2. Bundesstraßen.....	750 000
Zusammen.....	2 810 042

891 12 -742	Ausrüstung der deutschen Infrastruktur und von rollendem Material mit dem Europäischen Zugsicherungssystem ERTMS (European Rail Traffic Management System)	2 220 121	2 450 256	320 853
----------------	--	-----------	-----------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 1 220 440 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 15 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 600 440 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 605 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von **223 647 T€** gesperrt.
Haushaltsjahr 2029..... 15 000 T€
Haushaltsjahr 2030..... 208 647 T€
2. Aus diesem Titel können in begründeten Einzelfällen auch Beratungs- und Qualifizierungsleistungen sowie Maßnahmen zur Information zu ERTMS in Deutschland geleistet werden.
3. **Aus dem Ansatz können auch Sachverhalte gemäß § 11a Abs. 4 BSWAG finanziert werden.**

891 13 -742	Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes	11 494 026	16 302 605	7 622 784
----------------	---	------------	------------	-----------

Haushaltsvermerk:

Aus dem Ansatz können auch die festgestellten Kosten für Schienenersatzverkehre gemäß § 11c Abs. 5 BSWAG bei erstmaliger vollständiger Durchführung der Generalsanierung eines Hochleistungskorridors geleistet werden, wenn sie zwangsläufig mit der Investitionsmaßnahme zusammenhängen.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Verfahren gemäß § 11c Abs. 4 BSWAG nach Durchführung der Ersatzverkehrsleistung.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur	(3 500 000)	(6 000 000)	
884 21 -813	Sofort-Transformationskosten Krankenhäuser	-	2 500 000	1 500 000
884 22 -813	Zuweisung an den Transformationsfonds im Krankenhausbereich	3 500 000	3 500 000	-

6093 Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Investitionen in die Energieinfrastruktur	(2 499 055)	(2 091 400)	
682 31 -649	Finanzierung der Deutsche Energy Terminal GmbH, der FSRU und FSRU-Standorte	515 649	575 000	370 868
	Haushaltsvermerk: Einnahmen (auch aus dem Betrieb der FSRU) fließen den Ausgaben zu.			
892 31 -649	Unterstützung Aufbau CCS/CCU-Infrastruktur in Deutschland	-	-	-
893 31 -649	Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgungssicherheit von Nordostdeutschland - insbesondere mit Kraftstoffen - im Zusammenhang mit der Erdölraffinerie PCK Schwedt	118 400	118 400	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 281 600 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 195 700 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 81 400 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 4 500 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 85 900 T€ gesperrt. Haushaltsjahr 2028..... 81 400 T€ Haushaltsjahr 2029..... 4 500 T€			
893 32 -332	Um- und Neubau klimaneutraler Wärmenetze	1 865 006	1 398 000	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 3 499 998 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 393 462 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 608 077 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 974 397 T€ im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 450 120 T€ im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 363 702 T€ im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 83 558 T€ im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 104 447 T€ im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 104 447 T€ im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 104 447 T€ im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 104 447 T€ im Haushaltsjahr 2038 bis zu..... 104 447 T€ im Haushaltsjahr 2039 bis zu..... 104 447 T€			

Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur 6093 und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	(1 410 000)	(1 215 000)	
685 41 -129	Digitalpakt 2.0: Digitales Lehren und Lernen	50 000	50 000	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 150 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 50 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 50 000 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 50 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 60 000 T€ gesperrt. Haushaltsjahr 2028..... 30 000 T€ Haushaltsjahr 2029..... 20 000 T€ Haushaltsjahr 2030..... 10 000 T€			
882 41 -129	Digitalpakt 2.0: Digitale Bildungsinfrastruktur	360 000	225 000	-
	Haushaltsvermerk: Die Erläuterungen sind verbindlich. Erläuterungen: Der Titel wird durch BMBFSFJ bewirtschaftet. Geldleistungen des Bundes sind von den Ländern in gleicher Höhe nachzuweisen.			
882 42 -270	Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung	433 832	940 000	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 260 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 130 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 130 000 T€			
882 43 -165	Bund-Länder-Schnellbauinitiative Hochschulen/ Wissenschaftseinrichtungen	566 168		

Titelgruppe 05

Tgr. 05	Investitionen in die Forschung und Entwicklung	(1 706 722)	(1 069 902)	
685 51 -165	Investitionen in die Hightech-Agenda - Strategischer Ausbau der Forschungs-Ökosysteme	414 085	380 102	177 481
	Verpflichtungsermächtigung..... 1 179 079 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 304 790 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 375 651 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 364 538 T€ im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 75 000 T€ im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 59 100 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 894 51.			

6093 Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 685 51 (Titelgruppe 05):

2. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 894 51 und 894 52.
3. Erstattungen der Länder zu **Nr. 9** der Erläuterungen fließen den Ausgaben zu.
4. Rückzahlungen zu **Nr. 9** der Erläuterungen fließen den Ausgaben zu.
5. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMFTR bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1. Künstliche Intelligenz.....	58 993
2. Quantentechnologien.....	58 500
3. Biotechnologie und Lebenswissenschaften.....	89 962
4. Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung.....	-
5. Klimaneutrale Mobilität.....	-
6. Mikroelektronik.....	61 000
7. Strategische Forschungsfelder.....	32 897
8. Übergreifende Maßnahmen.....	31 733
9. Nationale Forschungs-dateninfrastruktur (NFDI).....	81 000
Zusammen.....	414 085

685 52 -165	Investitionen zu digitalen Technologien und KI-Forschung, -Umsetzung und -Transfer in den Arbeitswissenschaften	27 537	21 000	-
----------------	---	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 36 400 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 15 500 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 11 700 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 9 200 T€

Haushaltsvermerk:

1. **Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 1 012 T€ gesperrt.**
Haushaltsjahr 2028..... 1 012 T€
2. Einnahmen aus Zuschuss-Rückflüssen und Zinsen fließen den Ausgaben zu.

685 54 -165	Investitionen in das Forschungs- und Wissenschaftssystem - Strategischer Ausbau der Forschungs-Ökosysteme	75 000	50 000	-
----------------	---	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 155 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 20 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 30 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 60 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 30 000 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 15 000 T€

685 55 -165	Investitionen in die regulatorische Fusionsforschung - Strategischer Ausbau der Forschungs-Ökosysteme	5 000		
----------------	---	-------	--	--

Verpflichtungsermächtigung..... 9 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 4 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 3 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 2 000 T€

Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur 6093 und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 05

686 51 -165	Strategisches Forschungsfeld Sozialpolitikforschung - Stärkung Forschungsinfrastruktur	8 200	5 600	-
----------------	--	-------	-------	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen, insbesondere aus Rückflüssen, Rückforderungen oder Schadenersatzansprüchen aus Forschungsförderungen fließen den Ausgaben zu.

892 51 -165	Digitale Infrastruktur für verteilte Datenverarbeitung und KI	250 000	10 000	-
----------------	---	---------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 2 610 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 700 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 840 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 860 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 210 000 T€

892 52 -165	Investitionen in die Infrastruktur von gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen	20 000	20 000	-
----------------	--	--------	--------	---

893 51 -165	Transferoffensive Energieinnovationen, Explorationsinitiative Geothermie	54 000	22 000	-
----------------	--	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 205 200 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 44 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 45 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 45 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 39 200 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 32 000 T€

894 51 -165	Investitionen in die Hightech-Agenda - Aufbau von Infrastrukturen	623 100	368 000	23 600
----------------	---	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 2 058 500 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 536 300 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 665 600 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 619 200 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 146 600 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 90 800 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 557 480 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2028..... 340 100 T€
Haushaltsjahr 2029..... 217 380 T€

2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 685 51.

3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 685 51 und 894 52.

4. Einnahmen aus Zuschuss-Rückflüssen und Zinsen fließen den Ausgaben zu.

6093 Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 05

894 52 -165	Investitionen in nationale Raumfahrtinfrastrukturen	60 000	50 000	-
----------------	---	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 50 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 15 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 15 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 15 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 5 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 685 51 und 894 51.

894 53 -165	Aufbau von KI-Reallaboren und souveräner Gesundheitsdateninfrastruktur	65 000	65 000	-
----------------	--	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 46 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 20 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 16 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 10 000 T€

894 54 -165	Aufbau von Food Systems Research Hubs/Konsortien in Deutschland	6 000	2 000	-
----------------	---	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 7 600 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 750 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 2 500 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 1 350 T€

894 55 -165	Investitionen ins Forschungs- und Wissenschaftssysteme - Strategischer Ausbau der Infrastrukturen	98 800	15 200	-
----------------	---	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 2 094 035 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 188 274 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 238 444 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 346 634 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 357 524 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 368 292 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 284 546 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 202 284 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 108 037 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 109 518 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2028..... 61 274 T€
Haushaltsjahr 2029..... 48 244 T€

Titelgruppe 06

Tgr. 06	Investitionen in die Digitalisierung	(9 042 958)	(5 987 406)	
---------	--------------------------------------	-------------	-------------	--

Haushaltsvermerk:

Erstattungen Dritter sowie Einnahmen aus Rückzahlungen von Fördermitteln (auch aus Vorjahren) sowie deren Verzinsung fließen den Ausgaben zu.

Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur 6093 und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 06

532 60 -059	Digitalisierung der Justiz	70 000	-	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 140 000 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 70 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 70 000 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.			
532 61 -523	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	20 242	15 121	95
	Verpflichtungsermächtigung..... 13 900 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 6 300 T€			
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 6 300 T€			
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 1 300 T€			
532 64 -011	Digitalisierung der Verwaltung: Europäisches Identitätsökosystem / EUDI Wallet	155 000	162 000	31 451
	Verpflichtungsermächtigung..... 157 680 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 46 720 T€			
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 52 560 T€			
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 58 400 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 532 65, 532 66 und 532 67.			
532 65 -011	Digitalisierung der Verwaltung: Bürgerkonto / Infrastruktur / KI in Verwaltung und Wirtschaft	495 049	256 000	54 704
	Verpflichtungsermächtigung..... 568 940 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 199 080 T€			
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 189 660 T€			
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 180 200 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 532 64, 532 66 und 532 67.			
532 66 -011	Digitalisierung der Verwaltung: Modernisierung der Registerlandschaft	146 774	194 000	11 907
	Verpflichtungsermächtigung..... 123 200 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 51 200 T€			
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 43 200 T€			
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 28 800 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 532 64, 532 65 und 532 67.			

6093 Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 06				
532 67 -523	Digitalisierung der Verwaltung: Transformation / Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik	199 988	45 000	26 139
	Verpflichtungsermächtigung..... 129 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 75 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 36 000 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 18 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 532 64, 532 65 und 532 66.			
532 68 -011	Verwaltungsdigitalisierung	134 000	58 362	16 250
	Verpflichtungsermächtigung..... 196 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 111 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 70 000 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 10 000 T€ im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 5 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 38 582 T€ gesperrt.			
	Haushaltsjahr 2028..... 21 166 T€ Haushaltsjahr 2029..... 17 416 T€			
532 69 -061	Digitalisierung in der Bundesfinanzverwaltung	195 298	193 585	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 55 978 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 33 022 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 22 956 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 812 63. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 812 63.			
685 61 -253	Work-and-Stay-Agentur	280 000	35 000	-
812 63 -061	Investitionen in die Digitalisierung der Bundesfinanzverwaltung	40 479	93 097	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 28 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 10 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 18 000 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 532 69. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 532 69.			
884 61 -235	Digitalisierung der Langzeitpflege - Investitionen in die Pflegeinfrastruktur	320 000		
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind gesperrt.			

Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur 6093 und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 884 61 (Titelgruppe 06):

Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage eines Konzeptes, in dem auch die Verpflichtung der Länder zur Investitionsförderung ausreichend berücksichtigt ist.

892 61 -692	Unterstützung des Mobilfunkausbaus in den Grenzen der wettbewerblichen und regulatorischen Rahmenbedingungen	150 000	200 000	6 744
----------------	--	---------	---------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 4 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 300 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 350 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 350 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 894 61.

892 62 -649	Mikroelektronik für die Digitalisierung	4 185 198	2 480 000	-
----------------	---	-----------	-----------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 6 434 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 239 500 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 864 500 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 1 650 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 1 140 000 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 540 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 3 601 868 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2028..... 1 089 687 T€
Haushaltsjahr 2029..... 1 804 703 T€
Haushaltsjahr 2030..... 707 478 T€

894 61 -692	Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus	2 605 930	2 255 241	1 367 389
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Verpflichtungsermächtigung..... 2 159 800 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 35 400 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 355 651 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 422 611 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 339 531 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 263 371 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 203 211 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 202 251 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 231 731 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 101 459 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 1 299 T€
im Haushaltsjahr 2038 bis zu..... 699 T€
im Haushaltsjahr 2039 bis zu..... 579 T€
im Haushaltsjahr 2040 bis zu..... 499 T€
im Haushaltsjahr 2041 bis zu..... 395 T€
im Haushaltsjahr 2042 bis zu..... 315 T€
im Haushaltsjahr 2043 bis zu..... 239 T€
im Haushaltsjahr 2044 bis zu..... 195 T€
im Haushaltsjahr 2045 bis zu..... 151 T€
im Haushaltsjahr 2046 bis zu..... 107 T€
im Haushaltsjahr 2047 bis zu..... 63 T€
ab dem Haushaltsjahr 2048 bis zu..... 43 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 892 61.

894 62 -314	Digitalisierung Rettungsdienst	45 000	-	-
----------------	--------------------------------	--------	---	---

6093 Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 07

Tgr. 07 Investitionen in den Wohnungsbau (636 665) (531 802)

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben **folgender Titel** sind gegenseitig deckungsfähig: **893 70, 893 71, 893 72, 893 73, 893 74 und 893 75.**
2. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **893 70, 893 71, 893 72, 893 73, 893 74 und 893 75.**

891 71 Zuschüsse für Investitionen "Barrierefreies und altersgerechtes Umbauen (AU)" 32 500 7 500 -
-411

893 70 Förderung des Neu- und Umbaus von Gebäuden 34 290
-411

Verpflichtungsermächtigung..... 1 368 210 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 80 081 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 159 230 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 175 271 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 155 613 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 154 769 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 154 409 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 141 959 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 129 401 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 115 082 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 102 395 T€

893 71 Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment - Wohngebäude mit kleinen bis 65 357 35 828 4 805
-411 mittleren Einheiten (KNN)

Verpflichtungsermächtigung..... 131 250 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 5 344 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 13 165 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 14 469 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 15 773 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 15 773 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 15 773 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 14 469 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 13 165 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 12 062 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 11 257 T€

Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur 6093 und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 07

893 72	Klimafreundlicher Neubau (KFN)	365 131	383 009	17 517
-411				

Verpflichtungsermächtigung..... 229 687 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 9 385 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 23 120 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 25 409 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 27 699 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 27 699 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 27 699 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 25 410 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 23 120 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 20 831 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 19 315 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 37 703 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2028..... 9 385 T€
Haushaltsjahr 2029..... 23 120 T€
Haushaltsjahr 2030..... 5 198 T€

893 73	Gewerbe zu Wohnen (GzW)	24 075	7 240	24
-411				

Verpflichtungsermächtigung..... 108 625 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 421 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 17 545 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 22 110 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 36 355 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 18 689 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 10 505 T€

893 74	Wohneigentumsförderung für Familien (WEF)	74 484	41 235	12 980
-411				

Verpflichtungsermächtigung..... 75 797 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 297 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 7 656 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 9 953 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 9 953 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 9 188 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 9 188 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 8 422 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 7 656 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 6 125 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 5 359 T€

6093 Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 07

893 75	Jung kauft Alt (JkA)	28 028	26 990	1 556
-411				

Verpflichtungsermächtigung..... 49 500 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 500 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 5 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 6 500 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 6 000 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 6 000 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 5 500 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 5 000 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 4 000 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 3 500 T€

893 77	Sanierung von Frauenhäusern	12 800	30 000	-
-411				

Verpflichtungsermächtigung..... 132 500 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 45 400 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 47 300 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 39 800 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 66 000 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2028..... 39 600 T€
Haushaltsjahr 2029..... 26 400 T€

Titelgruppe 08

Tgr. 08	Investitionen in die Sportinfrastruktur	(72 000)	(836 000)	
---------	---	----------	-----------	--

893 81	Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)	50 000	833 000	5 000
-322				

Haushaltsvermerk:

Die Mittel dürfen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.

893 82	Zuwendungen für die Errichtung und Ausstattung von Spitzensportstätten	22 000	3 000	-
-322				

Verpflichtungsermächtigung..... 97 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 31 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 36 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 30 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 67 000 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2028..... 31 000 T€
Haushaltsjahr 2029..... 36 000 T€

2. Die Mittel dürfen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur 6093
und Klimaneutralität (6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

685 53 -165	Systematische Erfassung und Öffnung von Forschungsinfrastrukturen im Bereich Agrar-, Lebensmittel- und Ernährungswissenschaften		1 000	-
894 56 -165	Bund-Länder-Initiative Forschungsbau und Schnellbauinitiative Hochschulen		60 000	-

Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“

Finanzplan 2026 bis 2030

Finanzplan für das Sondervermögen "Infrastruktur und Klimaneutralität" für die Jahre 2026 bis 2030

Beabsichtigte Ausgaben SVIK	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
	in Mrd. Euro				
Verkehrsinfrastruktur	22,0	17,7	17,7	18,0	17,0
Krankenhausinfrastruktur	6,0	3,5	3,5	3,5	2,5
Energieinfrastruktur	2,1	2,5	3,0	3,1	2,9
Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	1,2	1,4	1,5	1,6	0,6
Forschung und Entwicklung	1,1	1,7	2,6	3,8	3,9
Digitalisierung	6,0	9,0	9,0	8,3	5,5
Wohnungsbau	0,5	0,6	1,0	1,3	1,5
Sport	0,8	0,1	0,1	0,1	0
Bundessäule gesamt	39,7	36,6	38,4	39,5	33,9
Zuweisungen an Länder/Kommunen	8,3	8,3	8,3	8,3	8,3
Zuweisung an KTF	10	10	10	10	10
Ausgaben gesamt	58,1	54,9	56,7	57,9	52,2

Rundungsdifferenzen sind möglich;

Hinweis: Bei den jährlichen Zuweisungen an Länder und Kommunen i.H.v. 8,3 Mrd. Euro handelt es sich um eine technische Annahme – höhere Bedarfe der Länder können ermöglicht werden.

Sondervermögen „Aufbauhilfefonds 2021“

Entwurf des Wirtschaftsplans 2027

6098 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe 2021" (6098)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 2 570 938 2 500 000

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 2 570 938 2 500 000

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 01 -813	Zuführungen des Bundes	1 173 668	2 500 000	2 500 000
----------------	------------------------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 und Tgr. 02.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(81 671)	(-)	
---------	--------------------------	----------	-----	--

359 11 -850	Entnahme aus Rücklage	81 671	-	-
----------------	-----------------------	--------	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasser- und Starkregenschäden in den Ländern	(1 315 599)	(-)	
---------	--	-------------	-----	--

359 21 -850	Entnahme aus Rücklage	1 315 599	-	-
----------------	-----------------------	-----------	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe 6098 2021" (6098)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Besondere Finanzierungsausgaben

972 01 -880	Globale Minderausgabe	-	-200 571	-
----------------	-----------------------	---	----------	---

Haushaltsvermerk:

Die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe kann auch durch Mehreinnahmen erfolgen, sofern die Mehreinnahmen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln verwendet werden.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(105 755)	(244 358)	
---------	--------------------------	-----------	-----------	--

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **741 12 und 891 11**.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 231 01 und 359 11.

741 11 -721	Aufwendungen für Bundesautobahnen	4 000	100	1 048
----------------	-----------------------------------	-------	-----	-------

741 12 -722	Aufwendungen für Bundesstraßen	14 000	31 000	22 706
----------------	--------------------------------	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 10 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 5 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 3 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 2 000 T€

741 13 -731	Aufwendungen für Bundeswasserstraßen	-	-	-
----------------	--------------------------------------	---	---	---

741 14 -813	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und sonstiges Vermögen des Bundes	1 000	1 000	1 290
----------------	--	-------	-------	-------

891 11 -742	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen	86 755	212 258	183 151
----------------	---	--------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 40 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 20 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 20 000 T€

Haushaltsvermerk:

Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der beschädigten Infrastruktur der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes wird kein Eigenbetrag erhoben.

919 11 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	81 671
----------------	-----------------------	---	---	--------

6098 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe 2021" (6098)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Beseitigung der Hochwasser- und Starkregenschäden in den Ländern (2 465 183) (2 456 213)

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 231 01 und 359 21.

697 21 -813	Programm zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur	166 020	205 327	133 867
697 22 -813	Programm zur Unterstützung der betroffenen Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadenausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden	2 853	45 020	24 126
698 21 -813	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen	235 191	560 305	116 075
698 22 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern, zur Rettung von Archiven sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen	1 119	1 529	752
698 23 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft	-	-	745
882 21 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	1 552 504	1 609 637	590 892

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 1 und 2 sind verbindlich.

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

1. Von den Mitteln des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ dürfen bis zu 300 T€ von dem in den Anlagen 3 bis 5 genannten Programmen zuständigen Ressort (BMWSB) für eine Evaluierung des Sondervermögens eingesetzt werden.
2. Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Evaluierung ausgewertet, dokumentiert und veröffentlicht werden.

882 22 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder	18 950	34 395	28 079
919 21 -850	Zuführung an Rücklage	488 546	-	1 315 599

Übersicht über die Erfüllung der Pflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung (§ 7 Absatz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz)

Übersicht nach § 7 (2) Sätze 1 und 2 KSG zu Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung (EU 2018/842, Effort-Sharing Regulation, kurz: ESR)

a) Zahlenmäßige Übersicht nach § 7 (2) Sätze 1 und 2 KSG

1. Übersicht über die Über- oder Unterschreitungen der jährlichen Emissionszuweisungen an Deutschland nach der Europäischen Klimaschutzverordnung im jeweils zurückliegenden Kalenderjahr und seit dem Jahr 2021,

in Tausend Tonnen CO ₂ Äq.	2021	2022	2023	2024	2025
Summe Emissionen unter EU-Klimaschutzverordnung (ESR) in Deutschland*	406.826,7	394.175,6	379.032,1	375.731,0	382.773,4
Über- oder Unterschreitungen der jährlichen ESR-Emissionszuweisungen an Deutschland (<i>Differenz von Zielwerten in Tab. 2 und Emissionssummen in Vorzeile</i>)	-20.479,4	-19.048,8	-12.840,2	5.212,9	33.609,5

Anmerkungen zur Tabelle:

- Unterschreitungen der jährlichen ESR-Emissionszuweisungen (Annual Emission Allocation Units, kurz AEA) erscheinen als Negativwerte in der Tabelle 1.
- Für Emissionen 2021-2024: Entsprechend der Übermittlung an die EU: Annexes related to ESR and LULUCF 15-01-2026, gem. Art. 19 Annex XV der Regulation (EU) 2018/1999 (Regulation on the Governance of the Energy Union and Climate Action); Für Emissionen 2025 vorläufige Ergebnisse nach UBA-Berechnung der Emissionsdaten für das zurückliegende Kalenderjahr gemäß §5 KSG

2. Übersicht über die nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zur Verfügung stehenden Emissionszuweisungen im Haushaltsjahr und

Tab. 2 Emissionszuweisungen (AEA) unter ESR nach Durchführungsbeschluss (EU) 2026/895 vom 24.04.2026 zur Änderung Durchführungsbeschluss EU 2020/2126										
in Tausend Tonnen CO ₂ Äq.	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Deutschland	427.306	413.224	391.872	370.518	349.164	338.793	314.698	290.603	266.508	242.413

3. Anzahl der im zurückliegenden Kalenderjahr erworbenen Emissionszuweisungen und die Anzahl der seit dem Jahr 2021 insgesamt erworbenen Emissionszuweisungen.

Hinweis: Der Erwerb in 2022 erfolgte für den Ausgleich fehlender AEA für Emissionen der Jahre 2019 und 2020 in der vorherigen Effort-Sharing-Decision (406/2009/EC, kurz ESD)-Periode von 2013 bis 2020, siehe auch Erläuterungen unten b) zu Übersicht nach 3.

in Tausend Tonnen CO₂ Äq.	2021	2022	2023	2024	2025	Insgesamt
Erworbene Menge AEA	0	11.369	0	0	0	11.369
davon AEA-Menge für Ausgleich von Überschreitung unter ESD (2013-2020)	0	11.369	-	-	-	11.369
davon AEA-Menge für Ausgleich für Überschreitung unter ESR ab 2021	0	0	0	0	0	0

Darüber hinaus ist eine Übersicht der aufgewendeten Haushaltsmittel für den Erwerb beizufügen.

Seit 2021 sind nur im Jahr 2022 HH-Mittel zum Erwerb von AEA abgeflossen.

Aufgewendete HH-Mittel für AEA-Ankäufe seit 2021	
Vertrag mit Bulgarien (Kauf von 3.789.668,00 AEAs)	3.789.668,00 €
Vertrag mit Tschechien (Kauf von 3.789.668,00 AEAs)	3.789.668,00 €
Vertrag mit Ungarn (Kauf von 3.789.668,00 AEAs)	3.789.668,00 €
<i>In DEU verbleibende Umsatzsteuer von 19 %</i>	<i>2.160.110,76 €</i>
Gesamt	13.529.114,76 €

b) Weitergehende Einordnung/ Erläuterungen

Vorab: Der Auftrag nach § 7 (2) KSG bezieht sich auf die Europäische Klimaschutzverordnung (EU 2018/842, Effort-Sharing-Regulation, kurz ESR). Diese gibt u.a. den Rahmen für national verbindliche Zielpfade für die THG-Emissionsentwicklung außerhalb des EU-Emissionshandels (ETS 1) sowie der Europäischen LULUCF-VO in den Mitgliedstaaten (MS) für den Zeitraum 2021-2030 vor. Die ESR wurde im Rahmen des EU-Green Deals und hinsichtlich der angehobenen EU-Zielstellung einer THG-Minderung von mindestens 55% ggü. 2005 überarbeitet (Teil des sog. „Fit for 55-Paket“). Die überarbeitete Verordnung gilt seit 16.05.2023.

Zu Übersicht nach 1.

Wesentlich zur Bestimmung der Über- und Unterschreitungen der Jahresziele sind die tatsächlichen Emissionsdaten in den der ESR unterliegenden Bereichen (THG-Inventar). Diese liegen bestätigt aber erst im Nachgang von rund 2 Jahren vor. Das heißt, erst gegen Ende 2027 liegen die bestätigten deutschen Emissionsdaten von 2025 usw. vor. Auch dann können Anpassungen der Berechnungsmethoden dazu führen, dass Werte nachträglich nochmals angepasst werden müssen. Darüber hinaus gibt es die Vorjahresschätzung der Treibhausgasemissionen für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr (diese sind vorläufig).

Zu Übersicht nach 2.

Der Durchführungsbeschluss 2026/895 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses EU 2020/2126 wurde am 24.04.2026 im Amtsblatt veröffentlicht. Damit wurden die ESR-Zuweisungsmengen (AEA) für jeden Mitgliedstaat für die Jahre 2021-2030 festgelegt. Eine Grundlage für die Berechnung der Zuweisungsmengen 2026-2030 war das tatsächliche Emissionsgeschehens in den Jahren 2021, 2022 und 2023.

Zu Übersicht nach 3.

Für den Zeitraum 2013-2020 galten die ebenfalls bereits verbindliche Zielpfade der EU-Lastenteilungsentscheidung (ESD), der Vorgängerregulierung zur EU-Klimaschutzverordnung (ESR). DEU hatte unter der ESD-Regulierung eine kumulierte Überschreitung der zulässigen Emissionszuweisungen (AEA) aufgebaut (Wert in Tabelle 3), die schließlich durch einen Ankauf von AEA ausgeglichen wurde. Ankauf (Unterzeichnung Verträge) und Transfer auf das DEU Registerkonto erfolgten im Jahr 2022 bezogen sich jedoch noch auf die Vorgängerregulierung ESD (Zeitraum 2013-2020). Die zahlenmäßige Übersicht in Tab. 3 umfasst daher neben den angekauften AEA-Mengen auch deren Verwendung zum Ausgleich von ESD- und ESR-Zielverfehlungen.

Abschlussbericht 13. Spending Review

Abschlussbericht 13. Spending Review



Bundesministerium
der Finanzen

Forderungsmanagement II

Forderungen

Abschlussbericht der 13. Spending Review „Forderungsmanagement II“

Stand: 23. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Executive Summary	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Empfehlungen	5
2. Einleitung	7
3. Arbeitsauftrag und Arbeitsweise	8
4. Bewertung des Erfolgs der Spending Review 2018/2019	10
4.1 Ausgangslage	10
4.2 Bewertung	10
4.2.1 IT-technische Empfehlungen	10
4.2.2 Organisatorische Empfehlungen	11
4.2.3 Rechtliche Empfehlungen	12
4.2.4 Schulungs- und Informationsempfehlungen	12
5. Standardbericht und Schnittstelle	13
5.1 Ausgangslage	13
5.2 Empfehlung 1: Standardbericht	14
5.3 Empfehlung 2: Anpassung der ERP-Systeme	15
5.4 Empfehlung 3: Digitale Vollstreckungsanordnungen und -ersuchen	15
6. Anreize zur Verbesserung des Forderungsmanagements	17
6.1 Ausgangslage	17
6.2 Empfehlung 4: Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des Forderungsmanagements	17
7. Ident-Nummer	18
7.1 Ausgangslage	18
7.2 Empfehlung 5: Einheitliche Ident-Nummer	19
8. Säumniszuschläge / Kleinbetragsgrenze	21
8.1 Ausgangslage	21
8.2 Empfehlung 6: Entwicklung von Lösungen zur Senkung der Kosten der Festsetzung und der Erhebung	22
8.3 Empfehlung 7: Prüfung einer Anpassung der Kleinbetragsgrenze	22
8.4 Empfehlung 8: Verhinderung der Ausnutzung der Kleinbetragsregelung	22
9. Mahngebühren	23

9.1	Ausgangslage	23
9.2	Empfehlung 9: Prüfung einer Anpassung der Höchstgrenze von Mahngebühren	23
10.	Vollstreckungen im Ausland	24
10.1	Ausgangslage	24
10.2	Empfehlung 10: Regelung zu Voraus-/Vorschusszahlungen	24
10.3	Empfehlung 11: Information über Grenzvollstreckung	24
11.	Kindergeldrückforderungen	25
11.1	Ausgangslage	25
11.2	Empfehlung 12: Verbesserter Austausch zwischen dem BMF, dem BMAS, dem BZSt, der Familienkasse und der GZD	27
11.3	Empfehlung 13: Forcierung des Bürokratieabbaus bei Erstattungen zwischen den Familienkassen und den Trägern des Bürgergelds	27
11.4	Empfehlung 14: Forcierung der Umsetzung der erweiterten Schnittstelle zu Kindergelddaten zwischen dem BZSt und den Finanzämtern	27
11.5	Empfehlung 15: Automatisiertes Aufrechnungsverfahren zwischen den Familienkassen und den Finanzämtern	28
12.	Ausblick	29
13.	Abkürzungsverzeichnis / Glossar	30

1. Executive summary

1.1 Ausgangslage

Ein effektives Forderungsmanagement dient dem ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln sowie dem Ziel, dass Einnahmen vollständig erhoben werden. Es könnte außerdem dazu beitragen, finanzielle Freiräume zu schaffen, besonders wenn es darum geht, Rekordinvestitionen und notwendige Konsolidierungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Die 13. Spending Review zum Thema „Forderungsmanagement II“ hatte das Ziel, das Forderungsmanagement des Bundes zu verbessern. Sie baute auf den Ergebnissen der Spending Review des Zyklus 2018/2019 auf.

Die Arbeitsgruppe dieser Spending Review (AG) bestand aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Sie erhielt den Auftrag, einen Standardbericht zum Forderungsmanagement abzustimmen, den notwendigen Datenaustausch zu optimieren und eine Schnittstellenbeschreibung zu erarbeiten. Ziel war es, zu gewährleisten, dass die Datenübersicht des Forderungsmanagements vollständig und aktuell ist. Zudem sollte die AG untersuchen, ob und ggf. welche einheitliche Identifikationsnummer in den Haushaltsverfahren des Bundes (HaVdB) eingesetzt werden kann. Perspektivisch sollten durch die Nutzung von Identifikationsnummern in den HaVdB Aufrechnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesverwaltung systemseitig unterstützt werden. Beispielsweise könnten die steuerlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes, die über die Bundeskasse erhoben werden, miteinander aufgerechnet werden, auch wenn sie in verschiedenen Behörden (Bundeszentralamt für Steuern, Zoll) in unterschiedlichen IT-Systemen festgesetzt werden.

Die Spending Review zielte darauf ab, die Einnahmen des Bundes zu erhöhen, den Aufwand für die Bundesverwaltung zu senken und die Strukturen im Forderungsmanagement zu verbessern. Um die Einnahmen zu steigern, sollen Prozesse effizienter gestaltet und Kontrollen verbessert werden. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands sind gezielte Anpassungen und Vereinfachungen vorgesehen: Administrative Abläufe sollen gestrafft und Ressourcen optimal eingesetzt werden. Darüber hinaus soll das Forderungsmanagement des Bundes durch technologische Verbesserungen gestärkt werden. Die Digitalisierung und Automatisierung zentraler Prozesse soll dabei helfen, Effizienz und Transparenz nachhaltig zu erhöhen.

1.2 Empfehlungen

- › **Empfehlung 1:** Etablierung eines Standardberichts über die Forderungen des Bundes und deren Veränderungen durch das BMF. Dabei werden die im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) enthaltenen Daten genutzt. Der Standardbericht wird einen vollständigen Überblick über den Forderungsbestand der Bundesverwaltung bieten, um der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament sowie der Europäischen Union (EU) nachkommen zu können.
- › **Empfehlung 2:** Voraussetzung für die Vollständigkeit dieses Standardberichts ist, dass alle von den Ressorts und Behörden verwendeten Enterprise-Resource-Planning-Systeme (ERP-Systeme) alle notwendigen Verarbeitungsschlüssel des ZÜV übermitteln. Dazu sollen bei Bedarf die ERP-Systeme selbst bzw. deren Schnittstellenaufrufe zum ZÜV entsprechend angepasst werden.

- › **Empfehlung 3:** Um die Effizienz und Geschwindigkeit der Vollstreckungsprozesse zu steigern, sollen digitale Vollstreckungsanordnungen und -ersuchen konsequent genutzt werden.
- › **Empfehlung 4:** Prüfung der Schaffung von Anreizen für die Ressorts, ihr Forderungsmanagement selbständig zu verbessern, durch das BMF. Dazu könnte bspw. den Ressorts ermöglicht werden, einen Teil der durch ein verbessertes Forderungsmanagement zusätzlich erzielten Einnahmen im Haushaltsvollzug zur Verstärkung bestimmter Ausgabetitel zu nutzen.
- › **Empfehlung 5:** Um die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zu erleichtern, soll eine einheitliche Identifikations-Nummer (Ident-Nummer) eingeführt werden. Gleichzeitig werden dadurch die Vollständigkeit und Aktualität der Schuldnerstammdaten in den Systemen des Bundes verbessert.
- › **Empfehlung 6:** Den Ressorts wird empfohlen, Lösungen zur Senkung der Kosten der Festsetzung und der Erhebung ähnlich wie im Steuerbereich zu entwickeln.
- › **Empfehlung 7:** Um die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, soll die Höhe der Kleinbetragsgrenze geprüft und ggf. angepasst werden.
- › **Empfehlung 8:** Um die Ausnutzung der Kleinbetragsregelung zu verhindern, sollen die Ressorts die im Haushaltsrecht enthaltenen Ausnahmeregelungen zu Kleinbeträgen konsequent anwenden.
- › **Empfehlung 9:** Die Höchstgrenze von Mahngebühren soll geprüft und ggf. angepasst werden. Angesichts der auch im öffentlichen Bereich gestiegenen Kosten ist eine Anpassung des Betrags angezeigt.
- › **Empfehlung 10:** Um die Durchsetzungsfähigkeit von Forderungen insbesondere bei ausländischen Kunden zu erhöhen, prüft das BMG die Aufnahme einer Regelung zu Voraus- oder Vorschusszahlungen.
- › **Empfehlung 11:** Um die Vollstreckungschancen für Auslandsforderungen zu verbessern, soll über die Möglichkeiten der Grenzvollstreckung durch die Hauptzollämter informiert werden.
- › **Empfehlung 12:** Um Arbeitsschritte im Bereich Kindergeldrückforderungen zu optimieren und Doppelarbeiten zu vermeiden, soll der Austausch zwischen dem BMF, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), der Familienkasse und der Generalzolldirektion (GZD) verbessert werden.
- › **Empfehlung 13:** BMF und BMAS erörtern geeignete Maßnahmen für einen Bürokratierückbau im Zusammenhang mit der Anrechnung und Erstattung zwischen dem Jobcenter und der Familienkasse.
- › **Empfehlung 14:** Um die Überprüfungsmöglichkeiten zur Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder zu verbessern, soll die Umsetzung der erweiterten Schnittstelle zu Kindergelddaten zwischen dem BZSt und den Finanzämtern beschleunigt werden.
- › **Empfehlung 15:** Um die Wirtschaftlichkeit der Aufrechnung zu erhöhen, soll ein automatisiertes Aufrechnungsverfahren zwischen den Familienkassen und den Finanzämtern eingeführt werden.

2. Einleitung

Die Bundesregierung steht vor der Herausforderung, im Bundeshaushalt eine Balance zwischen Rekordinvestitionen für die Zukunftsfähigkeit des Landes und der notwendigen Konsolidierung durch Sparmaßnahmen und Reformen zu erreichen. Ein effektives Forderungsmanagement, das konsequent auf die Einziehung von Forderungen achtet, kann dazu beitragen, mehr finanzielle Freiräume zu schaffen.

Zentrale Voraussetzung für ein effektives Forderungsmanagement ist eine vollständige und aktuelle Datengrundlage der bestehenden Forderungen. Aktuell ist davon auszugehen, dass die bewirtschaftenden Stellen die bestehenden Forderungen nicht vollständig gegenüber der Bundeskasse zur Buchung anordnen.

Die 13. Spending Review hatte das Ziel, das Forderungsmanagement des Bundes weiter zu optimieren. Dazu sollte u. a. der Datenaustausch zu Forderungsbuchungen innerhalb der Bundesregierung intensiviert werden. Dazu wurden konkrete Empfehlungen sowie Maßnahmen entwickelt. Die aktuelle Spending Review baute auf den Ergebnissen der Spending Review des Zyklus 2018/2019 zum Forderungsmanagement auf. Die Umsetzung der damaligen Empfehlungen und deren Wirkungen wurden ausgewertet.

3. Arbeitsauftrag und Arbeitsweise

Das Bundeskabinett hat am 30. Juli 2025 das BMF beauftragt, eine 13. Spending Review zum Thema „Forderungsmanagement II“ durchzuführen. Sie wurde vom BMF zusammen mit dem BMJV und dem BMG durchgeführt. Der Lenkungsausschuss hat sich am 9. September 2025 konstituiert und die AG eingesetzt.

Der Lenkungsausschuss erteilte der AG folgenden Arbeitsauftrag:

Arbeitsauftrag für die 13. Spending Review:

Das Forderungsmanagement überwacht die Geldforderungen des Bundes von dem Zeitpunkt, in dem sie entstehen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Geld eingezogen ist. Zentrale Voraussetzung für ein erfolgreiches Forderungsmanagement ist, dass Forderungen zeitnah beigetrieben werden. Bedingung hierfür ist, dass die Forderung unverzüglich im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV), einem Subverfahren zum Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren), erhoben werden (u. a. zum Soll gestellt, überwacht und ggf. automatisch angemahnt). Obschon in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 34 geregelt ist, dass über eine Forderung mit bestimmter Fälligkeit der zuständigen Bundeskasse unverzüglich eine Kassenanordnung zu erteilen ist, besteht aktuell für Bundesmittel kein vollständiger Forderungsbestand im ZÜV. Auswertungen der Forderungen im ZÜV können dazu beitragen, Schwachstellen zu erkennen und Optimierungen vorzunehmen.

1. Die Arbeitsgruppe soll deshalb einen Standardbericht für das Forderungsmanagement erarbeiten.
2. Zur Vervollständigung des Forderungsbestands im ZÜV soll die Arbeitsgruppe eine Schnittstellenbeschreibung erarbeiten, um eine Anbindung der Ressorts zu erreichen, die Forderungsbuchungen bisher nicht an das ZÜV übermitteln.

Im Spending Review-Zyklus 2018/2019 wurde das Thema Forderungsmanagement bereits vom BMF gemeinsam mit dem BMJV, dem BMVg und dem BMG untersucht. Dabei wurden 10 Empfehlungen zur Verbesserung des Forderungsmanagements erarbeitet, die dazu beitragen sollten,

- die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen konsequent zu beachten, die für den Umgang mit öffentlichen Forderungen gelten,

- die Realisierungsquote von Forderungen zu verbessern und
 - die Wirtschaftlichkeit der Forderungserhebung zu erhöhen.
3. Die Arbeitsgruppe soll untersuchen, ob die Empfehlungen umgesetzt und welche Wirkungen damit erzielt wurden. Falls Empfehlungen nicht umgesetzt wurden, soll die Arbeitsgruppe untersuchen, ob die Empfehlungen weiterhin Bestand haben, aktualisiert werden müssen oder obsolet geworden sind. Auf Basis dieser Untersuchung soll die Arbeitsgruppe die gewonnenen Erkenntnisse bewerten und darauf aufbauend weitere Empfehlungen erarbeiten.

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) wird weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung des HKR-Verfahrens, das Haushaltsverfahren des Bundes (HaVdB) befindet sich aktuell in der Umsetzung. Auf der Basis einer neuen gesetzlichen Regelung zur Erfassung, Speicherung und Bearbeitung einer einheitlichen Nummer zur Identifikation in den HaVdB könnte für die rd. 560 unterschiedlichen Festsetzungsverfahren in der Bundesverwaltung eine automatisierte Zuordnung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten mit anderen Forderungen und Verbindlichkeiten aus anderen Festsetzungsverfahren und somit eine Aufrechnung ermöglicht werden. Die Speicherung einer Ident-Nummer in den HaVdB des BMF ist umso erfolgreicher, je mehr Festsetzungsverfahren in der Bundesverwaltung diese Ident-Nummer ebenfalls verwenden.

4. Die Arbeitsgruppe soll untersuchen, ob und welche einheitliche Ident-Nr. wirtschaftlich (§ 7 BHO) eingeführt werden kann. Dazu soll sie die rechtlichen Bedingungen sowie bereits von den Bundesbehörden genutzte Identnummern untersuchen.

Die AG bestand – neben dem BMF – aus Vertreterinnen und Vertretern des BMJV sowie des BMG. Zudem gehörten Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamts für Justiz (BfJ), des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sowie der Abteilung Zahlungsverkehr und Rechnungswesen des Bundes (ZRB) in der Generalzolldirektion zur AG. Insgesamt fanden acht AG-Sitzungen statt. Zu einigen dieser Sitzungen wurden auch Gäste eingeladen, die ihre Expertise einbrachten.

Neben dem ursprünglichen Arbeitsauftrag identifizierte die AG zusätzliche Themen im Forderungsmanagement mit Optimierungspotenzial, darunter:

- Höhe der Säumniszuschläge und Mahngebühren,
- Vollstreckungen im Ausland sowie
- Kindergeldrückforderungen.

Im Rahmen der Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen müssen auch Finanzierungsfragen geklärt werden.

4. Bewertung des Erfolgs der Spending Review 2018/2019

4.1 Ausgangslage

Im Spending Review-Zyklus 2018/2019 haben das BMF, das BMJV, das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und das BMG bereits gemeinsam das Thema Forderungsmanagement untersucht. Als Kernanforderung wurde ein durchgehender Prozess des Forderungsmanagements formuliert, der in einem geeigneten und zulässigen Datensystem abgebildet wird. Dabei wurden zehn Empfehlungen zur Verbesserung des Forderungsmanagements erarbeitet, die dazu beitragen sollten,

- › die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die für den Umgang mit öffentlichen Forderungen gelten, konsequent zu beachten,
- › die Realisierungsquote von Forderungen zu erhöhen und
- › die Wirtschaftlichkeit der Forderungserhebung zu steigern.

Die AG dieser Spending Review hat untersucht, ob diese Empfehlungen umgesetzt und welche Wirkungen damit erzielt wurden. Auf Basis dieser Untersuchung hat die AG die gewonnenen Erkenntnisse bewertet. Diese Bewertung ist in die weitere Arbeit der AG und ihre Empfehlungen eingeflossen.

4.2 Bewertung

Bei der Bewertung handelt es sich nicht um eine Erfolgskontrolle im Sinne von § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Für eine solche Erfolgskontrolle hätten bereits in der damaligen Spending Review die notwendigen Grundlagen für die Festlegung von Indikatoren und die Datenerhebung geschaffen werden müssen.

4.2.1 IT-technische Empfehlungen

Die IT-technischen Empfehlungen der Spending Review 2018/2019 konzentrierten sich hauptsächlich darauf, dass das ZÜV umfassend genutzt und weiterentwickelt wird. Diese Empfehlungen wurden bereits in Teilen umgesetzt oder befinden sich derzeit noch in der Umsetzung.

Das ZRB hat die Downloadfunktion für Auswertungen deutlich verbessert. Die Ressorts können sie dadurch einfacher abrufen. Das ZRB hat auch Sonderauswertungen im ZÜV-Dialog bereitgestellt, damit die Nutzenden die Daten im ZÜV für ihre Zwecke besser nutzen können. Das ZÜV wird im Rahmen der Modernisierung der HaVdB als Teil des IT-Verfahrens Einnahmeplattform des Bundes (EPLF) modernisiert. Die Anregungen zur funktionalen Weiterentwicklung und verbesserten Oberflächengestaltung werden erst mit dem Einsatz der EPLF umgesetzt. Neben den bereits erfolgten funktionalen Weiterentwicklungen im ZÜV können bei der Modernisierung auch weitere Anforderungen im Rahmen der Entwicklung der EPLF berücksichtigt werden.

Bei der Weiterentwicklung des ZÜV und der EPLF wurde die Herausforderung erkannt, sicherzustellen, dass die Schnittstellen zu anderen IT-Verfahren weiterhin funktionieren und kompatibel sind. Hier sind neben Änderungen am ZÜV unter Umständen auch Änderungen an den ERP-Systemen notwendig.

Die Schnittstelle F15Z ermöglicht eine Übermittlung der Daten von den dezentralen ERP-Systemen der Bewirtschafter in das ZÜV. Die Schnittstelle dient der Übermittlung von Anordnungen und wurde um eine automatisierte Rückschnittstelle erweitert, um die Daten aus dem ZÜV zurück an die Bewirtschafter zu übertragen. Für die Übertragung der Daten bedarf es jedoch jeweils einer HKR-Buchung. Ein von einigen IT-Verfahren genutztes alternatives Vorgehen ist die tägliche Übermittlung aller Buchungen unmittelbar aus dem ZÜV.

In Bezug auf die Empfehlung, den bestehenden Informationsaustausch mit Softwareanbietern durch das BMF zur regelmäßigen Information über Mindestanforderungen und Weiterentwicklungen des ZÜV zu intensivieren, wurde seitens der Fachreferate geprüft, ob eine direkte Kontaktaufnahme mit den Anbietern wettbewerbs- und vergaberechtlich zulässig ist. Die Prüfung ergab, dass Kontakte mit Anbietern von IT-Verfahren nur im Beisein und auf Veranlassung der beschaffenden Stelle zulässig sind. Diese Kontakte finden im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten statt. Allgemeine Informationen zu dem HKR-Verfahren und zu den verschiedenen Möglichkeiten zur technischen Anbindung der IT-Verfahren an das ZÜV werden auf der Internetseite des ZRB veröffentlicht.

Die Schnittstelle zwischen dem IT-Verfahren ZÜV und dem der Vollstreckungsstellen des BfJ wurde im Jahr 2023 verbessert. Durch den verbesserten Datenaustausch liegen den entscheidenden Behörden mehr Informationen der Vollstreckungsstellen vor, die sie für ihre Entscheidung über die Niederschlagung einer Forderung nutzen können.

4.2.2 Organisatorische Empfehlungen

Die organisatorischen Empfehlungen der Spending Review 2018/2019 sollten sicherstellen, dass das Forderungsverfahren von Anfang bis Ende erfolgreich abläuft.

Aufgrund der Empfehlungen haben einige Stellen ihre Schreiben im Forderungsmanagement überarbeitet, um Klarheit und Verständlichkeit der Informationen zu verbessern. Auch wurden von einigen Stellen inzwischen Informationen wie Bankverbindung und Verwendungszweck durch einen QR-Code zugänglich gemacht.

Für aus dem ZÜV generierte Mahnschreiben wurden die Formulierungen mit dem Bürgerreferat im BMF abgestimmt. Zur Verbesserung des Informationsgehalts der Mahnungen wurde im ZÜV das sogenannte „forderungsbezogene Mahnen“ eingeführt. Dabei werden die Buchungstexte der einzelnen Sollstellungen auch einzeln als Position in den Mahnschreiben aufgeführt. Bis dahin war nur eine summarische Darstellung der offenen Forderungen möglich. Dieses Vorgehen stellt jedoch erhöhte Anforderungen an die von den Ressorts in den Anordnungen gelieferten Texte.

Ein überobligatorisches Ansprechen der Schuldner wurde vielfach geprüft, aber unterschiedlich von den Stellen bewertet. Das BfArM hat mit der direkten und zeitnahen Kommunikation mit den Schuldnern gute Erfahrungen gemacht. Die Schuldner sollten aus Sicht des BfArM bei Überschreitung der Zahlungsfrist kontinuierlich und spätestens nach fünf Arbeitstagen angesprochen werden. Dies erhöht die Zahlungsmoral. Dagegen erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme außerhalb des sonst verwendeten Mahnverfahrens über das ZÜV beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI) nur in seltenen Fällen. Insgesamt ist festzuhalten, dass einige Stellen überobligatorische Maßnahmen für hilfreich halten und weiterhin nutzen, andere sehen das Kosten-Nutzen-Verhältnis kritisch und haben diese nach einer Erprobungsphase nicht fortgeführt.

Für steuerliche Forderungen wurden die Zuständigkeiten innerhalb der Zollverwaltung klargestellt. Die Vollstreckungsstellen der Hauptzollämter sind ausschließlich für die Anordnungen einer Niederschlagung bzw. Verjährung gegenüber der Bundeskasse zuständig. Bei nicht-steuerlichen Fällen kommunizieren die Vollstreckungsstellen der Hauptzollämter die für eine Entscheidung über eine Niederschlagung notwendigen Informationen direkt an die Ressorts.

4.2.3 Rechtliche Empfehlungen

Die rechtlichen Empfehlungen der Spending Review 2018/2019 sollten helfen, aufwendige Einzugsverfahren und Zahlungsausfälle zu reduzieren. Aufgrund dieser Empfehlungen haben viele Stellen geprüft, wie sie ihre Forderungen besser sichern können, bspw. durch die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens oder die Forderung von Sicherheiten und Vorauszahlungen. Die Möglichkeiten und der Nutzen wurden aufgrund der verschiedenartigen Fallgestaltungen unterschiedlich gesehen. Sofern rechtlich möglich, erhebt das BfArM bei ausländischen Kunden und bei zahlungsauffälligen Kunden einen Vorschuss für die zu erbringenden Amtshandlungen. Die Forderung von Sicherheiten und Vorauszahlungen wurde positiv bewertet. Aufgrund der Gebührenhöhen und der Erfassung der Bescheide in den Buchhaltungssystemen ihrer Kunden und weil wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen nicht existieren, wird ein SEPA-Lastschriftmandat nur selten genutzt. Das PEI prüft bei wiederkehrenden Gebühren an einen Kunden, ob ein SEPA-Lastschriftverfahren sinnvoll und möglich ist. Vorauszahlungen sind im privatrechtlichen Bereich, wie beim Verkauf von Referenzmaterial, vorhanden. Bei schlechter Zahlungsmoral werden auch Kunden vom Erwerb von Referenzmaterial ausgeschlossen.

Aufgrund der Erfahrungen im gesamten Geschäftsbereich des BMG wird dort eine Verpflichtung zur Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens nicht empfohlen. Es sollte allerdings als Option angeboten werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass vereinzelt Kunden diese Zahlungsart wünschen.

4.2.4 Schulungs- und Informationsempfehlungen

Schulungen und Informationen spielen eine wichtige Rolle, um langfristig ein erfolgreiches Forderungsmanagement zu gewährleisten. Ziel der Empfehlungen der Spending Review 2018/2019 in diesem Bereich war es, das Forderungsmanagement von der Entstehung der Forderung an konsequenter zu betreiben sowie dessen Ausgestaltung zu verbessern.

Das ZRB bietet adressatenorientierte Schulungen im Rahmen seiner Kapazitäten an. Historische Daten zu Schulungen liegen nicht vor, sollen aber ab dem Jahr 2026 erfasst werden. Im Jahr 2024 führten die Beschäftigten des ZRB insgesamt 76 ZÜV-Schulungsmaßnahmen für 810 Teilnehmende durch.

Das ZRB hat mit einigen bewirtschaftenden Stellen auch vereinbart, ihre IT-Verfahren für die Festsetzung entsprechend anzupassen (z. B. Einfuhrumsatzsteuer). Die Anzahl der im ZÜV gebuchten Forderungen hat sich in der Folge erhöht.

Das BfArM setzt für das komplette Forderungsmanagement das MACH-System ein und qualifiziert die Mitarbeitenden in internen Schulungen. In diesem Rahmen werden auch die benötigten ZÜV-Komponenten geschult. Bei Bedarf nehmen die Mitarbeitenden auch an den angebotenen Schulungen teil.

Die von der Spending Review 2018/2019 erarbeitete Good-Practice-Sammlung wurde den Beauftragten für den Haushalt per BMF-Schreiben im Mai 2020 zur Verfügung gestellt. Inwieweit diese genutzt wurde, ist nicht bekannt, da keine Nutzungsdaten erhoben wurden.

Auch die Auswertungen im ZÜV wurden verbessert. Inwieweit diese Auswertungen bei den Ressorts für das Forderungsmanagement genutzt werden, ist nicht bekannt.

5. Standardbericht und Schnittstelle

5.1 Ausgangslage

Ein effektives Forderungsmanagement zielt darauf ab, dass Forderungen zeitnah eingezogen werden. Bei Bedarf werden unverzüglich weitere Maßnahmen ergriffen, wie z. B. Mahnungen, Stundungen oder die Bündelung von Forderungen. Ein effizientes Forderungsmanagement trägt dazu bei, dass Einnahmen fristgerecht und vollständig erhoben werden. Im Rahmen dieser Spending Review wurden ausschließlich kurzfristige Forderungen betrachtet, die bereits fällig sind und daher im ZÜV gebucht werden. Langfristige Forderungen mit mehrjährigen Fälligkeiten werden hingegen im Darlehensverfahren gebucht.

Die Verantwortung für das Forderungsmanagement liegt bei drei unterschiedlichen Akteuren: Zum einen bei den Ressorts oder Bundesbehörden, die Einnahme-Forderungen der Höhe nach festsetzen, deren Fälligkeit bestimmen und zu überwachen haben.

Zum anderen bei den Kassen des Bundes, insbesondere der Bundeskasse, die die von den Ressorts oder Bundesbehörden angeordneten Buchungen sowie die Zahlungsprozesse durchführen. Im Fall der Abgabe einer Forderung an die Vollstreckung tritt ein dritter Akteur hinzu, die Vollstreckungsstellen. Für die Bundesverwaltung sind dies fast ausschließlich die Vollstreckungsstellen des Zolls.

Für ein effektives und wirtschaftliches Forderungsmanagement müssen die unterschiedlichen IT-Verfahren dieser drei Akteure ihre Daten über Schnittstellen zeitnah (täglich) und vollständig austauschen. Um dies im HKR-Verfahren sicherzustellen, sind die Ressorts verpflichtet, diese Forderungen unverzüglich der Bundeskasse zur Buchung anzuordnen. Die

angeordneten Forderungen werden in einem Subverfahren des HKR-Verfahrens, dem ZÜV, gebucht. Diese Buchungen können von den Ressorts täglich eingesehen werden.

Die Ressorts können diese Anordnungen entweder in eigenen IT-Verfahren eingeben, deren Dateien täglich an die Bundeskasse übermittelt werden, oder im ZÜV-Dialogverfahren. Die angeordneten Forderungen sind dann zum Soll gestellt, können im ZÜV überwacht werden und werden weitgehend automatisiert gemahnt. Jedes Ressort kann seinen Forderungsbestand im ZÜV auswerten. Das BMF kann ebenfalls zentrale Auswertungen des Forderungsbestands vornehmen. Zwischen dem ZÜV und den IT-Verfahren der Vollstreckungsstellen muss ein ebenso täglicher und vollständiger Datenaustausch stattfinden, sodass die Ressorts auch den aktuellen Buchungsstand der Forderungen in der Vollstreckung über ZÜV einsehen können.

Vollstreckungsanordnungen werden an den Zoll teilweise noch in Papier übermittelt, obwohl die GZD für Ressorts oder Bundesbehörden mit wenig Vollstreckungsfällen seit Anfang 2025 das Zoll-Portal zur Verfügung gestellt hat. Die webbasierte Selbsterfassung bietet einen schnellen und einfachen Weg, Vollstreckungsanordnungen bzw. -ersuchen den Hauptzollämtern digital zu übermitteln.

Nach Artikel 3 der EU-Haushaltsrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU) muss das BMF den Stand der Forderungen vierteljährlich melden. Der im ZÜV gebuchte Forderungsbestand beträgt aktuell zwischen 2,5 Mrd. und rd. 3 Mrd. Euro.

Eine fällige, nicht bezahlte Forderung wird zunächst gemahnt. Eine Forderung kann nach der Mahnung direkt an die Vollstreckung weitergegeben werden. Die Beitreibungsquoten der Vollstreckungsstellen liegen im Durchschnitt bei ca. 35-40 Prozent des Vollstreckungsvolumens. Erst wenn alle rechtlichen Mittel zur Erhebung einer Einnahme ausgeschöpft wurden, kann gemäß § 59 BHO der Anspruch gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Aufgrund einer unzureichenden Datenlage kann das BMF keine Aussage darüber treffen, inwieweit die Ressorts ihrer Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Erhebung von Einnahmen (§ 34 Absatz 1 BHO) nachkommen. Eine zentrale Auswertung von Forderungen des Bundes im ZÜV ist jedoch notwendig, um Schwachstellen in bestimmten Bereichen zu erkennen und etwaige Optimierungen vorzunehmen.

Das ZÜV bietet alle notwendigen Funktionen für ein Forderungsmanagement. Viele Behörden mit einem hohen Forderungsbestand nutzen jedoch dezentrale ERP-Systeme, z. B. der Firmen MACH und SAP, für ihr Forderungsmanagement. Das BfArM sieht bspw. Vorteile in der Nutzung des ERP-Systems MACH, da viele Funktionalitäten die weitere Automatisierung ermöglichen. Anhand von hinterlegten Artikeldaten können automatisiert der Gebührentatbestand, der Preis, das betroffene Arzneimittel, die Haushaltsstelle, der Bewirtschafter und die Daten für die Schnittstelle zum ZÜV hinterlegt werden. Der Gebührenbescheid kann anhand von Bescheidvorlagen direkt in der Datenbank erstellt, elektronisch veraktet und versandt werden. MACH bietet zudem die Möglichkeit, Daten (Adressdaten, komplette Bescheide, Abrechnungsdaten usw.) aus Drittsystemen des BfArM per Schnittstelle zu übernehmen. Außerdem hängt beim BfArM an dem VORSYSTEM die automatisierte Erstellung der Säumniszuschlagsbescheide.

Oftmals werden die Forderungen aus den ERP-Systemen jedoch nicht oder nur teilweise an das ZÜV übermittelt. Die Ressorts nutzen teilweise auch ein eigenes Berichtswesen und eine kennzahlenbasierte Steuerung zur

Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten. Bei einer unzureichenden Datenübermittlung tragen sie jedoch nicht zu einem effizienten Forderungsmanagement bei und nutzen das ZÜV nicht für die Zwecke der zentralen Buchführung und der Rechnungslegung des Bundes. Dies führt auch zu einer unzureichenden Erfüllung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament, wie der Bundesrechnungshof kritisiert. Zudem erfüllt der Bund nur unzureichend seine Pflichten nach Artikel 3 der EU-Haushaltsrahmenrichtlinie.

Derzeit erfolgt keine vollständige Übermittlung der Kennzeichnung der buchhalterischen Statusänderungen von Forderungen in den dezentralen ERP-Systemen. Diese Kennzeichnung war Teil einer Liste möglicher Softwareoptimierungen im Rahmen der Dienstekonsolidierung, wurde aber für eine Umsetzung bisher nicht beauftragt. Eine einzelne Beauftragung durch jede Behörde wäre unwirtschaftlich.

5.2 Empfehlung 1: Standardbericht

Das BMF legt erstmals im Jahr 2027 einen Bericht über die angeordneten Forderungen und deren Veränderungen im Jahr 2026 auf der Basis der Daten im ZÜV vor. Die Daten (angeordnete Forderungen, Dauer der Fälligkeit, Forderungsveränderungen nach §§ 58, 59 BHO) werden mindestens pro Einzelplan, eventuell auch auf Kapitel- und Titlebene, ausgewiesen.

Der Standardbericht soll für alle Ressorts folgende Daten ausweisen:

- Einzelplan
- Kapitel
- Titel
- Anzahl Forderungen
- Summe Forderungen
- Summe fälliger Forderungen

- Anzahl fälliger Forderungen
- Anzahl fälliger Forderungen älter als drei Monate
- Summe fälliger Forderungen älter als drei Monate
- Anzahl fälliger Forderungen älter als sechs Monate
- Summe fälliger Forderungen älter als sechs Monate
- Anzahl fälliger Forderungen älter als zwölf Monate
- Summe fälliger Forderungen älter als zwölf Monate
- Summe Stundungen
- Summe befristeter Niederschlagungen
- Summe unbefristeter Niederschlagungen
- Summe Erlasse
- Summe Vergleiche

Das Ziel des Berichts ist, einen vollständigen Überblick über den Forderungsbestand der Bundesverwaltung zu liefern und damit der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament sowie der EU nachkommen zu können. Bei Bedarf kann der Bericht auch dem Haushaltsausschuss zur Verfügung gestellt werden. Ein weiterer Zweck des Berichts ist die Identifikation von Schwachstellen, um weitere Optimierungen im Forderungsmanagement zu ermöglichen.

Die Ressorts und Bundesbehörden können die notwendigen Anordnungen ihrer Forderungen in ihre eigenen IT-Verfahren eingeben und per Schnittstelle an das BMF übermitteln oder direkt im ZÜV-Dialogverfahren eingeben. Bis die IT-Systeme der Ressorts und Bundesbehörden angepasst sind (s. dazu auch Empfehlung 2), müssen fehlende Daten im Bericht gekennzeichnet werden. Die Ressorts müssen erläutern, warum die Daten nicht übermittelt werden können.

Die Spending Review hat erarbeitet, dass die Schnittstellen F13Z/F15Z alle Datenerfordernisse des Standardberichts abdecken. Daher muss die Beschreibung dieser Schnittstellen nicht angepasst werden.

5.3 Empfehlung 2: Anpassung der ERP-Systeme

Voraussetzung für die Vollständigkeit des Standardberichts (vgl. Empfehlung 2) ist, dass alle notwendigen Verarbeitungsschlüssel des ZÜV von den bei einigen Ressorts und Behörden vorgeschalteten Enterprise-Resource-Planning-Systemen (ERP-Systemen) der Firmen MACH und SAP übermittelt werden. Das BMF beruft bis zum 31. Oktober 2026 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Ressorts, die ERP-Systeme nutzen, ein. Die Arbeitsgruppe entwickelt die Schritte, die zur Anpassung der ERP-Systeme notwendig sind, damit diese die Anforderungen der Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR BHO) vollständig umsetzen. Sie übermittelt dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) die notwendigen Anpassungen der ERP-Systeme.

5.4 Empfehlung 3: Digitale Vollstreckungsanordnungen und -ersuchen

Ab dem 1. Januar 2028 nimmt der Zoll grundsätzlich keine Vollstreckungsanordnungen und -ersuchen im Papierformat mehr entgegen. Die GZD informiert darüber alle Ressorts und Bundesbehörden bis spätestens zum 31. Dezember 2026. Grundsätzlich steht für die Übermittlung von Vollstreckungsanordnungen und -ersuchen an die Hauptzollämter die elektronische Schnittstelle „Datenaustausch Vollstreckung ohne Schriftverkehr“ (DAVOS) zur Verfügung. Ressorts und Bundesbehörden mit nur wenigen Vollstreckungsanordnungen und -ersuchen können für die digitale Einreichung das von der GZD angebotene webbasierte Zoll-Portal nutzen.

Der Arbeitsbereich DIII.A.23 der GZD bietet Unterstützung bei der Anbindung an die Schnittstelle DAVOS sowie der Registrierung und erstmaligen Nutzung des Zoll-Portals an.

Die zentralen Vorteile digitaler Vollstreckungsanordnungen und -ersuchen sind:

- weniger Fehler und höhere Datenqualität, da Informationen nur einmal erfasst und anschließend durchgängig digital weiterverarbeitet werden,
- gesteigerte Effizienz und Geschwindigkeit, da manuelle Zwischenschritte wie Ausdrucken, Abtippen, Scannen und händisches Verteilen entfallen,
- erhöhte Transparenz, da der Prozess digital nachverfolgbar ist und alle Beteiligten denselben Informationsstand haben,
- Kosteneinsparungen durch weniger Papier, Druck, Porto und geringeren manuellen Aufwand.

6. Anreize zur Verbesserung des Forderungsmanagements

6.1 Ausgangslage

Im Bereich des Forderungsmanagements besteht in allen Ressorts ein grundlegendes Anreizproblem. Die Erhebung und die Nachverfolgung von Forderungen sind personalintensiv, die Einnahmen kommen grundsätzlich nicht dem Ressort zugute, sondern dienen nach dem Gesamtdeckungsprinzip der Deckung aller im Bundeshaushalt anfallenden Ausgaben.

6.2 Empfehlung 4: Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des Forderungsmanagements

Das BMF prüft bis zum 31. Juli 2026, ob und ggf. wie ein haushalterischer Anreiz für ein verbessertes Forderungsmanagement in den Ressorts geschaffen werden kann.

Ein solcher Anreiz könnte bspw. darin bestehen, den Ressorts einen Teil der durch die Verbesserung des Forderungsmanagements zusätzlich entstehenden Einnahmen durch eine Verstärkung ihrer Ausgabetitel im Haushaltsvollzug zur Verfügung zu stellen. Dabei könnte in Kapiteln, die der Flexibilisierung unterliegen (Zentral-, Ministeriums- und Behördenkapitel), ein bestimmter Prozentsatz der im Haushaltsvollzug eintretenden Mehreinnahmen aus Gebühren und sonstigen Entgelten sowie aus Geldstrafen oder Bußgeldern zur Verstärkung der Ausgaben des jeweiligen Kapitels zugelassen werden. Eine Verstärkung von Ausgaben der Bereichsausnahme müsste dabei jedoch ausgeschlossen bleiben.

Die Ressorts können ihre Effizienz steigern, indem sie ihre Prozesse einschließlich der Schnittstellen stärker digitalisieren. Die Bundeskasse führt die Buchführung und den Zahlungsverkehr für die Haushaltsmittel des Bundes durch. Die im zentralen HKR-Verfahren der Bundeskasse gebuchten Forderungen können bereits aktuell elektronisch über Schnittstellen an die Vollstreckungsstellen des Zolls übermittelt werden. Nur Forderungen, die nicht über die Bundeskasse nach § 34 BHO zu buchen sind, sind direkt an die Vollstreckung weiterzuleiten. Für diese Anwendungsfälle sollen künftig digitale Vollstreckungsanordnungen konsequent genutzt werden, um die Effizienz und Geschwindigkeit der Vollstreckungsprozesse zu erhöhen.

Zudem lassen sich Skaleneffekte erzielen, wenn einheitliche Leistungen zentralisiert von einer Stelle durchgeführt werden. Ein Beispiel dafür ist die Zentralisierung der Kassen (Ressortkassen und Kassen der Oberfinanzdirektionen) gemäß § 79 BHO. In den letzten 20 Jahren konnten dadurch etwa 80 % des Personals eingespart und die Prozesse im Zahlungsverkehr erheblich beschleunigt werden.

7. Ident-Nummer

7.1 Ausgangslage

Für ein effektives und wirtschaftliches Forderungsmanagement ist es unerlässlich, dass die unterschiedlichen IT-Verfahren der drei Akteure des Forderungsmanagements ihre Daten über Schnittstellen zeitnah (täglich) und vollständig austauschen. Dabei ist es vorteilhaft, einheitliche Ordnungs- bzw. Zuordnungsmerkmale zu nutzen. Aktuell verwendet jedes IT-Verfahren jeweils eigene Ordnungsmerkmale, um u. a. die Vollständigkeit und Aktualität von Schuldnerstammdaten zu verbessern.

Im ZÜV und auch in der künftigen EPLF werden eigene Ordnungsmerkmale (Kassenzeichen) verwendet. Zusätzlich können in der EPLF künftig weitere Ordnungsmerkmale u. a. der Festsetzungsverfahren verwendet werden. Wenn die Ordnungsmerkmale der Festsetzungsverfahren, idealerweise eine einheitliche Ident-Nummer, gespeichert werden, würde dies das Zusammenspiel der Festsetzungsstellen und Kassen vereinfachen. Denn nur mit aktuellen Adressdaten können Mahnungen erfolgreich übermittelt werden. Diese sind zudem eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Vollstreckung. Durch die Nutzung einer einheitlichen Ident-Nummer könnten zudem Doubletten in den Stammdaten erkannt und gelöscht werden.

Gemäß Nr. 2.1.1.5 VV-ZBR BHO ist die Aufrechnung eine zulässige Zahlungsart. Sie wird jedoch derzeit nur von sehr wenigen bewirtschaftenden Stellen des Bundes genutzt, da für eine Aufrechnung ein „Match“ für eine Person oder ein Unternehmen hinsichtlich Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesverwaltung vorliegen muss. Ohne ein automatisiertes Matching ist die Durchführung von Aufrechnungen nicht wirtschaftlich.

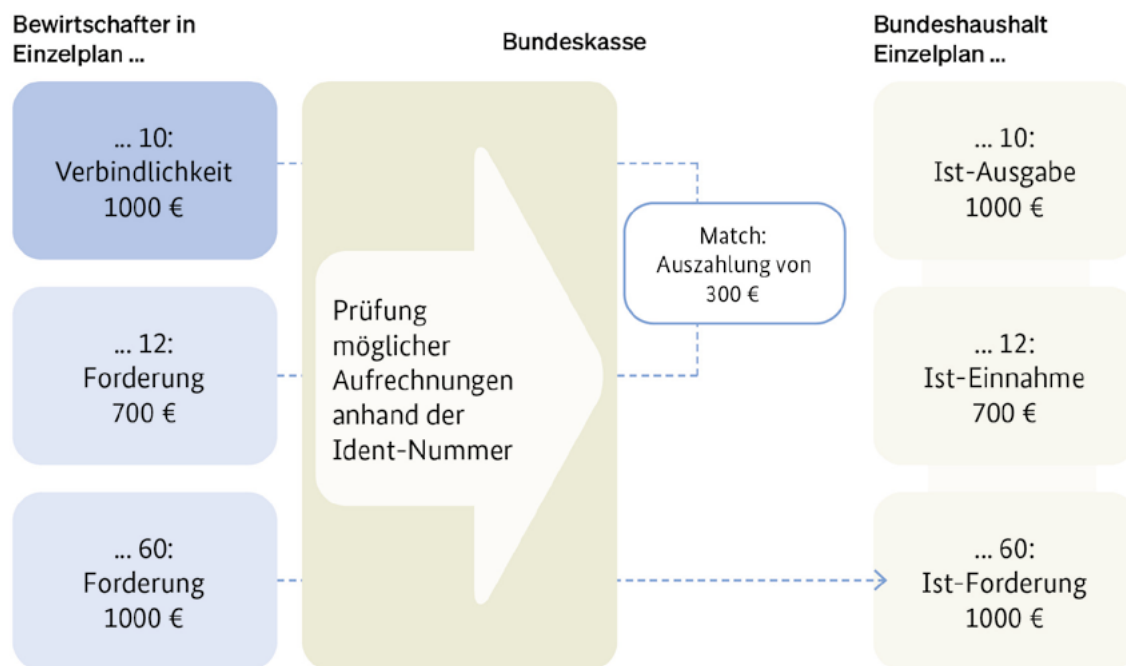
Würden die rd. 560 unterschiedlichen Festsetzungsverfahren der Bundesverwaltung eine einheitliche Ident-Nummer nutzen, würde dies eine automatisierte Zuordnung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten mit anderen Forderungen und Verbindlichkeiten aus anderen Festsetzungsverfahren und somit eine Aufrechnung ermöglichen. Denn bei der Verwendung einheitlicher Ident-Nummern könnte die Bundeskasse ressortübergreifend gleiche Kreditoren erkennen und Hinweise auf mögliche Aufrechnungstatbestände an die Ressorts weiterleiten.

Ein möglicher Aufrechnungsprozess wird in Abbildung 1 verdeutlicht. Die Autorisierungen der Ressorts zu Forderungen und Verbindlichkeiten (hier beispielhaft in den Einzelplänen 10, 12 und 60 dargestellt) gegenüber der Bundeskasse werden in den HaVdB einschließlich einer einheitlichen ID-Nummer gebucht. Automatisierte Prüfungen u.a. im Hinblick auf ID-Nummern zeigen evtl. Aufrechnungsmöglichkeiten auf (hier die Verbindlichkeit im Einzelplan 10 und die Forderung im Einzelplan 12). Diese Aufrechnungsmöglichkeiten werden den zuständigen Stellen in den Ressorts automatisiert angezeigt. Falls die Aufrechnung rechtlich zulässig ist, kann die zuständige Stelle im Ressort die Aufrechnung gegenüber der Bundeskasse autorisieren.

Im Beispiel kann die Verbindlichkeit des Bundes in Höhe von 1.000 € (Ausgabe) mit der Forderung des Bundes in Höhe von 700 € (Einnahme) auf der Zahlungsebene aufgerechnet werden. Im Ergebnis zahlt die Bundeskasse nur den Betrag von 300 € aus. In der Buchführung des Bundes werden die mit der Verbindlichkeit verbundene Ausgabe und die mit der Forderung verbundene Einnahme brutto mit den ursprünglichen Beträgen

(1.000 € bzw. 700 €) gebucht. Der Forderung im Einzelplan 60 steht keine Verbindlichkeit bei derselben juristischen oder natürlichen Person gegenüber, sie bleibt daher unverändert.

Abbildung 1: Prozess der Aufrechnung anhand der Ident-Nummer



7.2 Empfehlung 5: Einheitliche Ident-Nummer

Im Rahmen der Modernisierung der HaVdB stellt das BMF mittelfristig die technischen Voraussetzungen bereit, damit die Identifikationsnummer nach § 5 Identifikationsnummerngesetz (IDNr) für natürliche sowie die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für juristische Personen nach § 2 Absatz 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetz (beWiNr.) in der EPLF gespeichert und verarbeitet werden können. Es soll zudem eine systemseitige Zuordnung von Forderungen und Verbindlichkeiten der verschiedenen Festsetzungsverfahren, für die eine Aufrechnung rechtlich zulässig ist, ermöglicht werden. Bis zum Ende der Legislaturperiode leitet das BMF zusammen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) die notwendigen Schritte ein, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Speicherung und Verarbeitung der o. g. Identifikationsnummern in den HaVdB zu schaffen. Die Ressorts und ihre nachgeordneten Behörden, die eine dieser Identifikationsnummern in ihren Festsetzungsverfahren einsetzen, prüfen bis zum 31. Dezember 2029, welche Schritte notwendig sind, um die Identifikationsnummer zusammen mit der Anordnung einer Zahlung an die Bundeskasse übermitteln zu dürfen und zu können. Sofern durch rechtliche Regelungen die Übermittlung ermöglicht werden kann, leiten sie die notwendigen Schritte ein.

Die Anzahl der Anordnungen mit einer Ident-Nummer, die an die Bundeskasse übermittelt werden, wird sukzessive zunehmen.

Die Kassen sollen keine Ident-Nummern erheben. Nur die Ident-Nummern, die von den Festsetzungsverfahren als Stammdaten der Behörden erhoben werden, sollen in der EPLF gespeichert werden können.

Die Prüfung der Spending Review-Arbeitsgruppe hat ergeben, dass nur die IDNr nach § 5 Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) und die beWiNr. nach § 2 Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) die am weitesten verbreiteten und zudem behörden- und ressortübergreifend verwendbaren Ident-Nummern in den IT-Verfahren der Bewirtschafter sind bzw. sein werden. Andere Ident-Nummern sind in der Regel sehr fachspezifisch oder unterliegen strengen datenschutzrechtlichen Zweckbestimmungen. Daher erscheint es sinnvoll, nur diese beiden als einheitliche Ident-Nummer zu verwenden.

8. Säumniszuschläge / Kleinbetragsgrenze

8.1 Ausgangslage

Verspätete Zahlungen sollen umgehend mit einem Säumniszuschlag sanktioniert werden. Nach § 16 Absatz 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu fordern. Der Säumniszuschlag ist nur zu erheben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Dadurch können Kleinstforderungen entstehen, die von den Schuldnern oft als kleinkariert empfunden werden. Das wiederum führt häufig dazu, dass diese Beträge nicht beglichen werden, was wiederum Personal in unwirtschaftlichen Tätigkeiten bindet.

Gemäß der VV Nr. 7.1.1 zu § 59 BHO soll auf die Anforderung von Beträgen unter 7 Euro verzichtet werden. Die AG hat auch darüber diskutiert, diese Kleinbetragsgrenze anzupassen. Dabei wurden verschiedene Themenbereiche diskutiert. Die Beitreibung von Kleinbeträgen kann zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Das BfArM erhebt Säumniszuschläge unabhängig von deren Höhe nach der Vorgabe des § 16 BGebG. So ist die Anzahl der entstandenen Säumniszuschläge folgendermaßen verteilt:

Säumniszuschläge	Anzahl Bescheide	Gesamt-betrag
bis 7 Euro	1.476	4.017 Euro
über 7 Euro	1.736	123.399 Euro
Summe	3.212	127.416 Euro

Die Säumniszuschläge unter 7 Euro machen fast die Hälfte der Anzahl der Bescheide aus. Sie sind vom Gesamtbetrag her allerdings sehr gering. Der Bearbeitungsaufwand ist hingegen unabhängig vom angeforderten Betrag. Eine Anwendung der Kleinbetragsregelung nach VV Nr. 7.1.1 zu § 59 BHO, die gemäß § 17 BGebG i. V. m. § 59 BHO auch für Säumniszuschläge nach § 16 Absatz 1 BGebG einschlägig ist, könnte den Gesamtaufwand des BfArM für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei geringen Mindereinnahmen annähernd halbieren.

Als weitere Aspekte wurden die Möglichkeit der Senkung der Beitreibungskosten durch Digitalisierung und Skaleneffekte und die Gefahr der Ausnutzung der Kleinbetragsregelungen durch die Schuldner diskutiert.

Im Steuerbereich entstehen Säumniszuschläge nach § 240 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) kraft Gesetzes, d. h. allein durch die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes. Einer gesonderten Festsetzung der Säumniszuschläge bedarf es nicht. Werden die Säumniszuschläge zusammen mit der Steuer beigetrieben, ist darüber hinaus nach § 254 Absatz 2 Satz 1 AO kein Leistungsgebot erforderlich. Eines solchen bedarf es nur, wenn die Säumniszuschläge ohne die Steuer beigetrieben werden.

Sind Säumniszuschläge entstanden, sind diese grundsätzlich zu erheben. Wenn jedoch zu erwarten ist, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen werden, dürfen die Säumniszuschläge nach § 261 AO niedergeschlagen werden.

Diesen Grundsatz aufgreifend, regelt das BMF-Schreiben vom 2. Januar 2025 (BStBl I 2025, 5), dass Säumniszuschläge (in der Landesfinanzverwaltung) von insgesamt weniger als 5 Euro, die unter einer Steuernummer nachgewiesen werden, in der Regel nicht gesondert angefordert werden sollen. Sie können jedoch zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden. Im Bereich der Hauptzollämter sollen Säumniszuschläge von insgesamt weniger als 7 Euro in der Regel nicht gesondert angefordert werden (Nr. 4 der Dienstvorschrift zur Anwendung der Abgabenordnung im Bereich der Zollverwaltung (AO-DV Zoll) zu § 261 AO). Auch sie können jedoch zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden. Die nicht gesondert angeforderten Säumniszuschläge können entsprechend niedergeschlagen werden.

8.2 Empfehlung 6: Entwicklung von Lösungen zur Senkung der Kosten der Festsetzung und der Erhebung

Das BMG prüft bis zum Ende der Legislaturperiode eine Regelung in die „Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit für die individuell zurechenbaren Leistungen in seinem Zuständigkeitsbereich“ (BMGBGebV) aufzunehmen, die die Anwendung der Kleinbetragsregelung der BHO bei der Berechnung der Säumniszuschläge nach dem BGebG klarstellt. Allen Ressorts wird zudem empfohlen, für ihre Geschäftsbereiche Lösungen zur Senkung der Kosten der Festsetzung und der Erhebung zu entwickeln. Dabei können die Regelungen des Steuerbereichs als Vorbild dienen.

8.3 Empfehlung 7: Prüfung einer Anpassung der Kleinbetragsgrenze

Das BMF prüft bis zum Ende der Legislaturperiode die Notwendigkeit einer Anpassung der Höhe der Kleinbetragsgrenze nach VV Nr. 7 zu § 59 BHO. Dabei soll der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zur Föderalen Modernisierungsagenda (Ziffer 66) berücksichtigt werden, wonach „Bund und Länder [...] ihre Bagatellgrenzen zur Anforderung von Einnahmen oder zur Auszahlung von Ausgaben, für Mahnungen bei Zahlungsrückständen, für Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide, für Maßnahmen nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sowie für die Geltendmachung von Zinsen (Kleinbeträge) [...] anhand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bürokratiearm ausgestalten“ sollen.

8.4 Empfehlung 8: Verhinderung der Ausnutzung der Kleinbetragsregelung

Die Ressorts werden ermutigt, die Ausnahmeregelung zu den Kleinbeträgen, insbesondere in Fällen missbräuchlicher Nutzung, konsequent anzuwenden (vgl. VV Nr. 7.6.2 zu § 59 BHO). Die Ressorts weisen ihre nachgeordneten Behörden mit eigenem Forderungsmanagement bis zum 30. September 2026 nochmals ausdrücklich auf diese Regelung hin.

9. Mahngebühren

9.1 Ausgangslage

Nach § 19 Absatz 2 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) beträgt die Mahngebühr 0,5 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 150 Euro. Diese Regelung ist bereits mehr als zehn Jahre alt. Somit spiegelt der Betrag die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen in der Verwaltung nicht wider.

9.2 Empfehlung 9: Prüfung einer Anpassung der Höchstgrenze von Mahn- gebühren

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Höchstgrenze für Mahngebühren von 150 Euro in § 19 Absatz 2 VwVG seit mehr als zehn Jahren nicht verändert wurde, prüft das BMF gemeinsam mit dem BMI bis zum 31. Dezember 2027 die Notwendigkeit einer Anhebung.

10. Vollstreckungen im Ausland

10.1 Ausgangslage

Vollstreckungen von Forderungen im Ausland sind in der Regel sehr komplex und herausfordernd. Oftmals ist es notwendig, rechtlichen Beistand im jeweiligen Land hinzuzuziehen, da die lokalen gesetzlichen Gegebenheiten unbekannt sind. Dies führt zu einem hohen personellen und finanziellen Aufwand und häufig übersteigen die Kosten den Nutzen, den man durch die Durchsetzung der Forderungen erzielt.

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere bei ausländischen Kunden die rechtliche Verankerung der Stellung von Sicherheiten und/oder Vorauszahlungen sich positiv auf die Durchsetzung der Forderungen auswirkt.

Es gibt kein Abkommen der EU und keine EU-Richtlinie, die die Vollstreckung von allgemeinen Verwaltungsgebühren erleichtert. Bislang existieren im nicht-steuerlichen Bereich lediglich spezifische Regelungen wie der „Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“. Zudem gibt es keine zentrale Stelle, die Gebührenforderungen im Ausland vollstrecken kann.

Ein bisher wenig genutztes Instrument ist die Grenzvollstreckung. Diese besondere Form der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen bei Schuldern ohne inländischen Wohn- bzw. Geschäftssitz wird vom Zoll durchgeführt. Im Anschluss an eine Zollkontrolle nach § 1 Absatz 1 bis 5 i. V. m. § 10 Zollverwaltungsgesetz können die Kontrollbeamten bewegliche Sachen nach § 286 AO pfänden. Hierzu greifen sie auf die sog. Grenzausschreibungsliste zurück, in der Schuldner offener öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ohne inländischen Wohn- bzw. Geschäftssitz enthalten sind.

10.2 Empfehlung 10: Regelung zu Voraus-/Vorschusszahlungen

Das BMG prüft bis zum Ende der Legislaturperiode, ob in die BMGBGebV eine Regelung zu Voraus-/Vorschusszahlungen aufgenommen werden kann.

10.3 Empfehlung 11: Information über Grenzvollstreckung

Das BMF wird in dem „Rundschreiben Buchführung und Zahlungsverkehr“ bis zum 31. Dezember 2026 auch über die Möglichkeiten der Grenzvollstreckung durch die Hauptzollämter informieren.

Wenn mehr Stellen Kenntnis vom Instrument der Grenzvollstreckung erlangen, könnte dies die Vollstreckungschancen für Auslandsforderungen verbessern.

11. Kindergeldrückforderungen

11.1 Ausgangslage

Während der Beratungen der AG wurde auch das Forderungsmanagement im Bereich Kindergeld aufgegriffen und auf Optimierungspotential geprüft. Bereits im Jahr 2023 hatte der Rechnungsprüfungsausschuss des Bundestags dringenden Handlungsbedarf festgestellt und das BMF aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen den Forderungsbestand zu reduzieren. Kindergeld wird durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und durch die Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Bei der Kindergeldbearbeitung handelt es sich um ein Massenverfahren. Allein im Jahr 2025 wurde für ca. 17,6 Mio. Kinder Kindergeld gezahlt. Das jährliche Auszahlungsvolumen beträgt rund 55 Mrd. Euro. Im Rahmen der Leistungsgewährung kann es zu Überzahlungen kommen, etwa durch verspätete oder unterlassene Mitteilungen der Kindergeldberechtigten über geänderte Lebensumstände, die Einfluss auf das Bestehen des Kindergeldanspruchs haben.

Überzahlungen und eine im Vergleich zu anderen steuerlichen Forderungen geringe Beitreibungsquote führen im Bereich des Kindergelds zu einem hohen Forderungsbestand. Ein Großteil der Forderungen zum steuerlichen Kindergeld ist auf Überzahlungen bei den Ausbildungstatbeständen nach Volljährigkeit der Kinder zurückzuführen, insbesondere beim Abbruch, dem Ende oder der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung oder des Studiums. Ein Fokus liegt daher darauf, Überzahlungen in diesem Bereich möglichst vorab zu vermeiden („Zahlung bei Nachweis“). Der jährliche Forderungsbestand der Familienkasse von nun fast 1,5 Mrd. Euro besteht etwa zur Hälfte aus niedergeschlagenen Forderungen und zu etwa 20 Prozent aus Säumniszuschlägen. 2022 lag der Forderungsbestand noch bei 1,1 Mrd. Euro, mit einem Anteil der niedergeschlagenen

Forderungen von 30 Prozent. Der Anteil der Säumniszuschläge ist bei etwa 20 Prozent konstant geblieben. Trotz Verbesserungen im Vergleich zum Vorjahr wurden 2025 etwa 19 Prozent der erledigten Vorgänge mangels verwertbarer Vermögensgegenstände fruchtlos gepfändet oder die Vermögensauskunft erteilt, da die Vollstreckungsschuldner im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stehen. In rund 16 Prozent der Fälle der im Jahr 2025 erledigten Ersuchen war der Aufenthalt des Vollstreckungsschuldners unbekannt oder dieser ins Ausland verzogen.

Die Kommission zur Sozialstaatsreform hat zur Vereinfachung des Kindergeldes die Einführung eines antragslosen Kindergeldes empfohlen. Das BMF hat hierzu einen Gesetzentwurf erarbeitet, der am 18. März 2026 im Bundeskabinett beschlossen wurde. Der Gesetzentwurf zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes enthält auch eine Regelung zur Erweiterung der Datenübermittlung gemäß § 69 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Diese Vorschrift beschreibt das Verfahren, mit welchem das BZSt die Familienkasse über Änderungen in der Identifikationsnummerndatenbank informiert, wenn ein Kind verzogen ist oder abgemeldet wurde. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl Teil I 2022, Nr. 51, S. 2294-2327) wurde die Datenübermittlung erweitert, so dass nicht mehr nur Wegzüge ins Ausland, sondern auch Umzüge innerhalb Deutschlands mitgeteilt werden. Das Verfahren wird zukünftig nicht nur auf Adressänderungen bei dem Kind beschränkt, sondern auch auf die kindergeldberechtigten Personen ausgeweitet. Damit wird die Familienkasse in die Lage versetzt, bei einem Umzug der gesamten Familie unmittelbar zu erkennen, dass nicht nur das Kind verzogen ist. Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zur Vermeidung von Überzahlungen.

Um Optimierungen im Bereich der Beibehaltung zu erreichen, gibt es zwischen der Familienkasse Direktion und der GZD bereits ein regelmäßiges Austauschformat. Das gleiche gilt für den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit.

Optimierungspotential wurde auch hinsichtlich der Beseitigung des sog. Anrechnungsdilemmas identifiziert. Nach § 11 SGB II wird zugeflossenes Kindergeld als Einkommen beim Bürgergeld berücksichtigt, unabhängig davon, ob es später von der Familienkasse zurückgefordert wird. Sozialgerichte und der Bundessozialgerichtshof haben klargestellt, dass eine Nachberechnung der SGB II-Leistung ausgeschlossen ist, da Sozialleistungen nicht rückwirkend erhöht werden dürfen. Dies ergibt sich aus dem für den Bereich existenzsichernder Leistungen geltenden Zuflussprinzip, das heißt, entscheidend ist allein, dass das Kindergeld zum Zeitpunkt der Anrechnung als tatsächlich existenter Zufluss für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stand. Dieses Anrechnungsdilemma ist für die Betroffenen schwer nachvollziehbar und wirkt sich negativ auf die Zahlungsbereitschaft für zurückgefordertes Kindergeld aus. Grundsätzlich wird das Anrechnungsdilemma durch § 21 Absatz 6 SGB II aufgelöst. Für die Rückzahlung des überzahlten Kindergeldes kann für die Deckung des unabweisbaren besonderen Bedarfs ein Mehrbedarf auf Antrag gewährt werden. Die de-jure-Auflösung des Dilemmas stellt jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar.

Im Nachgang zu einem Petitionsverfahren im Jahr 2014 erfolgte seitens des BMAS bereits eine Prüfung der Einführung von Erstattungsansprüchen der Familienkassen gegenüber Sozialleistungsträgern. Dabei wurde deutlich, dass ein solcher Anspruch zu erheblichen Umsetzungsproblemen in der Praxis führen würde. Die Jobcenter würden zusätzlich belastet und müssten zudem stets damit rechnen, auch bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln Erstattungsansprüchen ausgesetzt zu sein.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde geregelt, dass das BZSt die von den Familienkassen übermittelten Daten für ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, den Finanzämtern zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung der Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG zur Verfügung stellt (vgl. § 69 Satz 2 EStG). Hierfür wurde die bestehende Schnittstelle der Finanzämter zur IDNr-Datenbank des BZSt auf die Kindergelddaten ausgeweitet. Seit Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022 wurde die gesetzliche Anforderung von den Ländern jedoch bis heute nicht umgesetzt. Als Grund wurde eine niedrige Priorisierung durch die Länder angeführt. Das BZSt steht hingegen seither bereit, um den Datenabruf zu ermöglichen.

Im Bereich des steuerlichen Kindergelds wurde das Thema Aufrechnung von rückständigem Kindergeld mit Steuererstattungen aus der Einkommensteuer nach § 226 AO erörtert. Einjährige Modellversuche mit Finanzämtern aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hatten insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie Besonderheiten in der Zusammenarbeit und der technischen Anbindung der Finanzämter geprüft. Ergebnis des Modellversuchs war, dass nur ca. 1,5 Prozent des zur Aufrechnung gestellten Forderungsvolumens erfolgreich durch die Finanzämter zugunsten der Familienkasse erstattet wurde, verbunden mit einem unverhältnismäßig hohen Personalaufwand. Von einer bundesweiten Einführung wurde daher abgesehen. Aktuell existiert noch keine Schnittstelle bzw. kein einheitlicher elektronischer Übermittlungsweg für einen direkten Austausch von Aufrechnungsersuchen zwischen Familienkassen und Finanzämtern. Dies geschieht noch postalisch. Seit 2023 wurden insgesamt rund 17.000 Aufrechnungsersuchen der Familienkassen den Finanzämtern papierbasiert übermittelt.

11.2 Empfehlung 12: Verbesserter Austausch zwischen dem BMF, dem BMAS, dem BZSt, der Familienkasse und der GZD

Um Arbeitsschritte zu optimieren und Doppelarbeiten zu vermeiden, werden künftig – über die bisherigen Austauschformate zwischen der Familienkasse Direktion bzw. dem Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit und der GZD hinaus – für den Bereich Kindergeldrückforderungen regelmäßige Gespräche etabliert. Die für das steuerliche Kindergeld und die Vollstreckung zuständigen BMF-Referate werden in Abstimmung mit dem BMAS das Auftaktgespräch mit den Geschäftsbereichsbehörden bis zum 31. Oktober 2026 durchführen.

Ein erweiterter Austausch aller beteiligten Akteure wird von der AG als zielführend erachtet.

11.3 Empfehlung 13: Forcierung des Bürokratie- abbaus bei Erstattungen zwischen den Familienkassen und den Trägern des Bürger- gelds

BMF und BMAS erörtern bis zum Ende der Legislaturperiode geeignete Maßnahmen für einen Bürokratierückbau im Zusammenhang mit der Anrechnung und Erstattung zwischen dem Jobcenter und der Familienkasse.

11.4 Empfehlung 14: Forcierung der Umsetzung der erweiterten Schnittstelle zu Kindergelddaten zwischen dem BZSt und den Finanz- ämtern

Das BMF geht bis zum 31. Oktober 2026 auf die Landesfinanzverwaltungen zu, um eine Umsetzung der mit dem Jahressteuergesetz 2022 erweiterten Schnittstelle zu Kindergelddaten zwischen dem BZSt und den Finanzämtern zu forcieren und eventuelle Hindernisse (zu geringe Priorisierung) zu beseitigen.

Die Regelung des § 69 Satz 2 EStG versetzt die Finanzämter in die Lage zu erkennen, ob und für welchen Zeitraum für ein Kind Kindergeld von einer Familienkasse festgesetzt wurde. Die Kindergelddaten der Familienkassen wurden bereits an das BZSt übermittelt. Den Finanzämtern und den Familienkassen bleibt es somit erspart, komplett neue Schnittstellen untereinander zu errichten. Es wird außerdem vermieden, dass sich im jeweiligen Einzelfall Unklarheiten hinsichtlich der jeweils örtlich zuständigen Behörde ergeben. Stattdessen muss lediglich die bereits zum BZSt bestehende Schnittstelle der Finanzämter entsprechend der gesetzlichen Vorgabe erweitert werden. So kann auch festgestellt werden, ob die Freibeträge für Kinder möglicherweise falsch berücksichtigt wurden. Dadurch kann möglichst zügig eine Korrektur erfolgen. Die unrechtmäßige Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder lässt sich (bereits vorab) vermeiden.

11.5 Empfehlung 15: Automatisiertes Aufrech- nungsverfahren zwischen den Familienkassen und den Finanzämtern

Das BMF geht auf die Landesfinanzverwal-
tungen zu, um die notwendigen Schritte
für ein automatisiertes Aufrechnungsver-
fahren zwischen den Familienkassen und
den Finanzämtern zu erörtern.

Durch die Einführung eines IT-unterstütz-
ten, automatisierten Prozesses könnte die
Wirtschaftlichkeit der Aufrechnung gesteigert
werden. Die Umsetzung eines automatisier-
ten Aufrechnungsverfahrens ist von einer
Priorisierung im Beauftragungsverfahren
abhängig. Die Familienkasse hat ein Interesse
an einem Prozess, der sie und die Finanzämter
miteinander verbindet und somit jederzeit
einen elektronischen Austausch ermöglicht.

12. Ausblick

Der Ausblick auf das Forderungsmanagement des Bundes zeigt vielversprechende Entwicklungen, wenn die bestehenden Herausforderungen entschlossen angegangen werden. Die 13. Spending Review hat wichtige Empfehlungen zur Verbesserung des Forderungsmanagements erarbeitet, die darauf abzielen, die Einnahmen des Bundes zu steigern und den Aufwand für die Bundesverwaltung zu senken. Ein zentrales Ziel ist die Einführung einer einheitlichen Ident-Nummer, um die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zu erleichtern und die Vollständigkeit und Aktualität von Schuldnerstammdaten zu verbessern. Diese Maßnahme wird durch die Modernisierung der HaVdB unterstützt, die eine automatisierte Zuordnung von Forderungen und Verbindlichkeiten ermöglichen soll.

Die Bundeskasse führt die Buchführung und den Zahlungsverkehr für die Haushaltsmittel des Bundes durch. Die im zentralen HKR-Verfahren der Bundeskasse gebuchten Forderungen können bereits aktuell elektronisch über Schnittstellen an die Vollstreckungsstellen des Zolls übermittelt werden. Nur Forderungen, die nicht über die Bundeskasse nach § 34 BHO zu buchen sind, sind direkt an die Vollstreckung weiterzuleiten. Für diese Anwendungsfälle sollen künftig digitale Vollstreckungsanordnungen konsequent genutzt werden, um die Effizienz und Geschwindigkeit der Vollstreckungsprozesse zu erhöhen.

Die Digitalisierung kann eine entscheidende Rolle dabei spielen, die Effizienz des Forderungsmanagements zu steigern. Dies setzt voraus, dass das Zusammenspiel der Behörden untersucht wird, um weitere Effizienzpotentiale zu heben oder ggf. die Aufgaben von Behörden im Hinblick auf die weitere Digitalisierung neu festzulegen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Verbesserung des Austauschs zwischen den verschiedenen Behörden und Ressorts. Das geplante Austauschformat zwischen dem BMF, dem BMAS, dem BZSt, der Familienkasse und der GZD soll Arbeitsschritte optimieren. Dies ist besonders relevant im Bereich der Kindergeldrückforderungen, wo ein hoher Forderungsbestand besteht und Optimierungspotenziale identifiziert wurden.

Insgesamt zeigt der Ausblick, dass durch die Umsetzung der Empfehlungen und die Nutzung moderner Technologien das Forderungsmanagement des Bundes effizienter gestaltet werden kann. Die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Prozesse sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden sind entscheidend für den Erfolg dieser Maßnahmen.

13. Abkürzungsverzeichnis / Glossar

(Definitionen wie in diesem Abschlussbericht verwendet)

AG	Arbeitsgruppe der 13. Spending Review
AO	Abgabenordnung
AO-DV Zoll	Dienstvorschrift zur Anwendung der Abgabenordnung im Bereich der Zollverwaltung
beWiNr.	bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für juristische Personen nach § 2 Absatz 1 UBRegG
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGebG	Bundesgebührengesetz
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesministerium des Innern
BMDS	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMGBGebV	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit für die individuell zurechenbaren Leistungen in seinem Zuständigkeitsbereich
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BStBl	Bundessteuerblatt
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern

DAVOS	Datenaustausch Vollstreckung ohne Schriftverkehr
EPLF	Einnahmeplattform des Bundes (Weiterentwicklung u. a. des ZÜV in den HaVdB)
ERP-Systeme	Enterprise-Resource-Planning-Systeme, zu Deutsch: Unternehmensressourcen-Planungs-System (Eine Softwarelösung, die dabei unterstützt, die Ressourcen einer Organisation zu planen.)
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
GZD	Generalzolldirektion
HaVdB	Haushaltsverfahren des Bundes (modernisierte Haushaltsverfahren)
HKR-Verfahren	Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
Ident-Nummer	Identifikations-Nummer
IDNr	Identifikationsnummer nach § 5 IDNrG
IDNrG	Identifikationsnummerngesetz
IT	Informationstechnik
MACH	Das von der MACH GmbH bereitgestellte vom BfJ genutzte IT-Verfahren.
PDF	Portable Document Format (übertragbares Dokumentenformat)
PEI	Paul-Ehrlich-Institut
Richtlinie 2011/85/EU	Haushaltsrichtlinie des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten
SEPA	Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
UBRegG	Unternehmensbasisdatenregistergesetz
VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
VV-ZBR BHO	Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
ZRB	Zahlungsverkehr und Rechnungswesen des Bundes (Bundeskasse, Zentralkasse sowie Systempflege), eine Abteilung der Generalzolldirektion
ZÜV	Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 | Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Referat II D 5

Stand

Mai 2026

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de

✂ @bmf_bund

📷 @bundesfinanzministerium

in Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

Anlage gem. § 28 Abs. 3 BHO
zum Entwurf des Bundeshaushalts 2027
für den Einzelplan 03 – Bundesrat -

Der Entwurf des Haushaltsplans 2027 weicht hinsichtlich des Planstellensolls vom Voranschlag des Bundesrates ab:

Folgende zusätzliche Planstellen wurden nicht in den Haushaltsplan aufgenommen:		
Bes.-Gr./Entg.-Gr.	Aufgabenbereiche	Anzahl
A 15	Ausschussbüro Abteilung A Organisation von Ausschusssitzungen	+1,0
A 15	Bereich Z 4, Entwicklung und Umsetzung von digitalen Archivkonzepten	+1,0
A 13 g	Bereich P 4, Kommunikation, Barrierefreiheit, soziale Netzwerke	+1,0
A 13 g	Bereich Z 2, Vergabestelle, Vergabe kleiner Baumaßnahmen, Erstellung von Leistungsverzeichnissen	+1,0
A 13 g	Bereich Z 3, IT Sicherheit, Update Management	+1,0
A 13 g	Bereich Z 3, Dokumentenmanagementsystem, Funktions- und Prozessanalyse	+1,0
A 13 g	Bereich Z 6 Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten Fachplanung	+1,0
A 12	Bereich Z 5, Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Zuge der zunehmenden Digitalisierung	+1,0

Anlage gem. § 28 Abs. 3 BHO

zum Entwurf des Bundeshaushalts 2027

für den Einzelplan 19 – Bundesverfassungsgericht -

Der Entwurf des Haushaltsplans 2027 weicht hinsichtlich des Planstellen- und Stellensolls vom Voranschlag des Bundesverfassungsgerichts ab:

Folgende Maßnahmen (zusätzliche Planstellen/Stellen sowie Hebungen) wurden nicht in den Haushaltsplan aufgenommen:		
Bes.-Gr./Entg.-Gr.	Aufgabenbereiche	Anzahl
A 15	IT Bereich	+1,0
A 15	Bereich EGMR (Europ. Gerichtshof für Menschenrechte)	+0,5
A 13 g	Personalreferat	+1,0
A 13 g	Bauangelegenheiten	+0,5
A 13 g	Pressestelle	+2,0
A 13 g	Innerer Dienst	+0,5
E 9b	IT Bereich	+2,0
E 8	Internationales/Übersetzungen/Protokoll	+1,0
E 7	Vorzimmer EGMR / Direktorat	+1,0
Planstellen		
Kw.31.12.2030:		
A 13 g	Justizverwaltung	+2,0
A 9 m	Senatsgeschäftsstelle	+1,5
Hebungen:		
A 5 nach A 6 e	Amtsmeister	11,0
A 5 nach A 6 e	Pfortendienst	2,0
E 7 nach E 8	Haushaltsreferat	1,0
E 4 nach E 5	Hausmeisterdienste	1,0
E 3 nach E 4	Reinigungsdienst	2,0

Anlage gem. § 28 Abs. 3 BHO
zum Entwurf des Bundeshaushalts 2027
für den Einzelplan 20 – Bundesrechnungshof -

Der Entwurf des Haushaltsplans 2027 weicht hinsichtlich des Planstellensolls vom Voranschlag des Bundesrechnungshofes ab:

Folgende zusätzliche Planstellen wurden nicht in den Haushaltsplan aufgenommen:		
Bes.-Gr./Entg.-Gr.	Aufgabenbereiche	Anzahl
A 15	Prüfungsfeld Rüstungsvorhaben	+2,0
A 15	Prüfungsfeld zivile Verteidigung	+2,0
A 15	Einzelplanprüfungsgebiet BMDS	+2,0

nachrichtlich:

Die folgende vom Bundesrechnungshof gewünschte Aufnahme in den Katalog der Ausnahmen von der haushaltsgesetzlichen Stelleneinsparung des § 17 HG 2027 wurde ebenfalls nicht aufgenommen:

§ 17 — Stelleneinsparung

....

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind

....

15. die Planstellen und Stellen beim Bundesrechnungshof.

....

Bundeshaushalt 2027

Haushaltsgesetz

Zuleitungsexemplar

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027

(Haushaltsgesetz 2027 – HG 2027)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e s , E r m ä c h t i g u n g e n

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 555 435 744 000 Euro festgestellt.

(2) Der dem Kapitel 1405 des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2027 als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Bundeswehr“ wird für das Jahr 2027 in Einnahmen und Ausgaben auf 29 955 311 000 Euro festgestellt.

(3) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2027 als Anlage 2 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ wird für das Jahr 2027 in Einnahmen und Ausgaben auf 54 924 922 000 Euro festgestellt.

(4) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2027 als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ wird für das Jahr 2027 in Einnahmen und Ausgaben auf [.. ... 000] Euro festgestellt.

(5) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2027 als Anlage 6 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ wird für das Jahr 2027 in Einnahmen und Ausgaben auf 2 570 938 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2027 Kredite bis zur Höhe von 118 727 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2027 fällig werdenden Krediten zu; deren Höhe ergibt sich aus dem Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 30 000 000 000 Euro zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2027 fällig werdenden Krediten zu, soweit die in Satz 1 genannte Summe der Beträge zur

Tilgung überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigungen ist bei Bundeswertpapieren der kassenwirksame Betrag anzurechnen. Die Anrechnung von sonstigen Finanzierungsinstrumenten erfolgt zum Nennwert. Auf die Kreditermächtigungen ist zudem der jeweilige Betrag anzurechnen, der dem periodengerechten Anteil der gesamten Zinskosten zu den Zahlungsterminen ohne Berücksichtigung der kassenmäßigen Kuponzahlungen entspricht. Die Anrechnung gemäß Satz 1 bis 3 erfolgt für Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2025 valutieren. Fremdwährungsanleihen sind mit den Euro-Gegenwerten auf die Kreditermächtigungen anzurechnen, die sich aus den hierzu abgeschlossenen ergänzenden Verträgen zur Begrenzung des Währungsrisikos ergeben.

(5) Die Kreditermächtigungen umfassen unbeschadet der Höhe der Einnahmen aus Krediten jeweils auch das Recht, die Verpflichtung zur endfälligen Tilgung in Höhe des Nennwertes einzugehen; die Höhe des für das Haushaltsjahr maximal zulässigen Verpflichtungsvolumens wird im Kreditfinanzierungsplan ausgewiesen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite zum Aufbau von Eigenbeständen an Bundeswertpapieren aufzunehmen. Für die Anrechnung auf die Kreditermächtigungen gilt Absatz 4 entsprechend. Der Nennwert des Eigenbestands an Bundeswertpapieren darf mit Ausnahme der Eigenbestände nach Satz 4 die Höhe von 15 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundeswertpapiere nicht übersteigen. Darüber hinaus darf ein zusätzlicher Eigenbestand an Grünen Bundeswertpapieren und den dazugehörigen konventionellen Bundeswertpapieren maximal bis zur Höhe des Betrages des Nennwerts der umlaufenden Grünen Bundeswertpapiere aufgebaut werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände in Form der Wertpapierleihe oder zur Besicherung von Zinsswapgeschäften zu verwenden oder sie im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkaufen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge abzuschließen

1. zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von bis zu 80 000 000 000 Euro sowie
2. zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 30 000 000 000 Euro.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Übernahme von Zinsswapgeschäften von bundesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Bundes mit einem Vertragsvolumen von bis zu 45 000 000 000 Euro abzuschließen. Auf die Höchstgrenzen nach den Sätzen 1 und 2 werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kreditverträge bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, wenn die Kredite zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden; dies umfasst die Ermächtigung, die Verpflichtung zur endfälligen Tilgung in Höhe des Nennwertes einzugehen;
2. Verträge nach Absatz 7 in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet. Für die Kreditermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 ist die Höhe des maximal zulässigen Verpflichtungsvolumens identisch mit der Höhe dieser Kreditermächtigung.

(9) Vor Inanspruchnahme der über 1 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf den nach Satz 1 festgestellten Betrag sind auch solche Beträge anzurechnen, die dem Bund im Rahmen der freiwilligen Anlage freier Liquidität von Einrichtungen insbesondere des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie als Kassenverstärkungskredite genutzt werden. Alternativ können diese Beträge nach Absatz 1 bis Absatz 3 als Haushaltskredite angerechnet werden; endet die Anrechnung als Haushaltskredit, können diese Beträge abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung in Verwahrung genommen werden. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages zur Besicherung von Zinsswapgeschäften aufzunehmen. Zur Besicherung von Zinswährungsswapgeschäften können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 genannten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, die Besicherung der gemäß Absatz 7 Satz 2 übernommenen Zinsswapgeschäfte abzuwickeln. Die zu diesem Zweck über den Bund weitergeleiteten Beträge sind nicht auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 und 4 bis 6 anzurechnen, sofern diese Beträge dem Bund von den betroffenen Anstalten zur Verfügung gestellt werden. Auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 und 4 bis 6 sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, obliegenden Aufgabe Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 1 014 710 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 140 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
2. bis zu 70 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichem Interesse der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland,
3. bis zu 48 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
 - b) für zinsverbilligte Kredite für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
 - c) für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie
 - d) für zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bilaterale Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes,
4. bis zu 700 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
5. bis zu 650 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland,
6. bis zu 90 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,
7. bis zu 1 010 000 000 Euro für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt,
8. bis zu 15 000 000 000 Euro zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45) auf deutschen Werften.

Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die aufgrund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine

Anrechnung auch, soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis desjenigen Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen, der vor der Ausfertigung der Gewährleistungserklärung zuletzt festgestellt worden ist.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

(8) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 000 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 über 700 000 000 Euro je Haushaltsjahr und Einzelfall ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen. Sofern aus zwingenden Gründen eine unerlässliche Ausnahme von der Unterrichtung oder Einwilligung geboten ist oder die Übernahme der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Anschluss unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Ergänzend zu den Regelungen in § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 100 000 000 Euro überschreiten, vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Euro festgesetzt. Für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

gungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Die Betragsgrenze nach Satz 2 wird auch überschritten, wenn bei mehrjährigen über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen der in Satz 2 genannte Betrag in einem Fälligkeitsjahr überschritten wird. Wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben und über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 und § 37 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 4 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 5

Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a des Artikel 115-Gesetzes

(1) Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a Absatz 1 des Artikel 115-Gesetzes sind

1. die im Gesamtplan Teil II Buchstabe A Nummer 1 angeführten Ausgaben als Verteidigungsausgaben,
2. die im Gesamtplan Teil II Buchstabe A Nummer 2 angeführten Ausgaben als Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz,
3. die im Gesamtplan Teil II Buchstabe A Nummer 3 angeführten Ausgaben als Ausgaben für die Nachrichtendienste,
4. die im Gesamtplan Teil II Buchstabe A Nummer 4 angeführten Ausgaben als Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme,
5. die im Gesamtplan Teil II Buchstabe A Nummer 5 angeführten Ausgaben als Ausgaben für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten.

(2) Ausgabeermächtigungen der Bereichsausnahme dürfen grundsätzlich nicht zu Gunsten von Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme nach § 1 Absatz 3 des Artikel 115-Gesetzes herangezogen werden. Ausgeschlossen sind insbesondere

1. eine Deckungsfähigkeit von Ausgaben der Bereichsausnahme zugunsten von Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme,
2. ein Ausgleich von über- und außerplanmäßigen Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme durch Einsparungen bei Ausgaben der Bereichsausnahme und
3. eine Einsparung nach § 45 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung bei Ausgaben der Bereichsausnahme für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bei Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme.

Abweichungen von Satz 1 sind bei internen Verrechnungen nach § 61 Absatz 1 und 4 der Bundeshaushaltsordnung zulässig, wenn die Beauftragung einer anderen Dienststelle für die Aufgabenerfüllung der beauftragenden Dienststelle erforderlich ist oder die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln fördert.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I Buchstabe D des Gesamtplans aufgeführten Kapitel des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden. Von den Absätzen 2, 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 kann durch Haushaltsvermerk abgewichen werden. Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a Absatz 1 des Artikel 115-Gesetzes und Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme nach § 1a Absatz 3 des Artikel 115-Gesetzes bilden bei der Anwendung des Absatzes 2 voneinander getrennte Deckungskreise.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und der Titel 428 .2, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 523 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 527 .1, 527 .3, 532 .1, 532 .2, 532 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1 und 545 .1,
3. Ausgaben der Titel 632 .9, 636 .9, 671 .9, 681 .8, 684 .9, 686 .9 und 687 .9,
4. Ausgaben der Titel der Gruppen 711 bis 739,
5. Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in Satz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen.

Im Verhältnis der in Satz 1 und 2 genannten Ausgabenbereiche zueinander dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs aus Einsparungen bei den unter den in Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Ausgabenbereichen geleistet werden.

(3) Die Ausgaben der in Absatz 2 genannten Ausgabenbereiche sind übertragbar. § 5 Absatz 2 ist zu beachten.

(4) Für die flexibilisierten Ausgaben in den Kapiteln 0111, 0211, 0311, 0411, 0431, 0451, 0511, 0611, 0711, 0811, 0911, 1011, 1111, 1211, 1411, 1511, 1611, 1711, 1911, 2011, 2111, 2211, 2311, 2411, 2511 und 3011 gilt in Ergänzung zu den Absätzen 2 bis 3 folgende Regelung: Mehrausgaben dürfen gegen Einsparung innerhalb der flexibilisierten Ausgaben desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 2 der anderen Kapitel des jeweiligen Einzelplans geleistet werden, wenn über das Soll und die Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zweck verfügt ist. § 5 Absatz 2 ist zu beachten.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 7

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel der Hauptgruppe 4 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. I Nr 107) geändert worden ist,
2. Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen,
3. Titel der Obergruppe 44 aus Erstattungen und Schadenersatzleistungen Dritter.

(2) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei den Titeln zu, die den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 zugeordnet sind, soweit es sich bei den Einnahmen um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 6 Absatz 2 bis 4 nicht anzuwenden ist, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 bis zur Höhe von 30 Prozent des Sollansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei Titel 526 .1 können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Innerhalb eines Kapitels dürfen Mehrausgaben für Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement bei Titel 518 .2 bis zur Höhe der Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 6 einbezogenen Titeln geleistet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1404 bis 1408 sowie bei Titel 514 03 in Kapitel 1407 anzuordnen, falls dies aufgrund von Umständen, die nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes eingetreten sind, wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Für das Kapitel 1405 gilt dies mit der Einschränkung, dass nur die einseitige Deckungsfähigkeit mit Deckungsberechtigung für das Kapitel 1405 angeordnet werden kann. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch für übertragbare Ausgaben. Das

Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte zu verbessern.

(6) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden, um die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen zu verstärken. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(7) Das Aufkommen an Mineralölsteuer, das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebunden ist, ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr zu verwenden.

(8) Die Erhebung von Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 359 01 bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(9) Innerhalb eines Kapitels dürfen für interne Verrechnungen nach § 61 der Bundeshaushaltsordnung bei Titel 981 .3 Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparungen geleistet werden. Innerhalb eines Kapitels dürfen für interne Verrechnungen nach § 61 der Bundeshaushaltsordnung Ausgabetitel bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 381 .3 verstärkt werden. § 5 Absatz 2 ist zu beachten. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, diese Titel auszubringen.

(10) § 20 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung findet auf die Festtitel 428 .2 „Entgelte für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ keine Anwendung.

(11) Die Absätze 1, 2 und 6 gelten nicht für Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a Absatz 1 des Artikel 115-Gesetzes. Bei der Anwendung der Absätze 3 und 4 können Ausgabeermächtigungen der Bereichsausnahme nur zur Deckung von Ausgaben der Bereichsausnahme herangezogen werden; Ausgabeermächtigungen außerhalb der Bereichsausnahme können nur zur Verstärkung oder Deckung von Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme nach § 1a Absatz 3 des Artikel 115-Gesetzes herangezogen werden.

(12) Bei Feststellung eines Falles gemäß Artikel 80a des Grundgesetzes oder gemäß Artikel 115a des Grundgesetzes wird zugelassen, dass die Buchung sämtlicher Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Einzelplan 14, die zur Bündnis- und Landesverteidigung erforderlich sind, in Kapitel 1409 – Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Landes- und Bündnisverteidigung – erfolgt.

(13) In Kapiteln gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 können bei Titeln der Gruppen 111 und 112 bis zu 10 Prozent der Mehreinnahmen des jeweiligen Titels zur Leistung von Mehrausgaben im flexibilisierten Bereich desselben Kapitels herangezogen werden, sofern die Mehreinnahmen in entsprechendem Umfang nicht bereits aufgrund von Haushaltsvermerken zur Deckung von Mehrausgaben oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben in Anspruch genommen werden. Von der Verstärkungsmöglichkeit nach Satz 1 ausgenommen sind die Titel der Bereichsausnahme gemäß Teil II Buchstabe A des Gesamtplans.

§ 8

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verzicht auf Auslagenerstattung

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Software, die von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelt worden ist, unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für Software, die von Bundesdienststellen erworben worden ist. Für erworbene Lizenzen an Standardsoftware ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form, beispielsweise über das Internet, unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

(3) Es wird zugelassen, dass bei Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise insbesondere im Rahmen der Amtshilfe auf eine Auslagenerstattung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden kann. Entsprechendes gilt für Mehrausgaben im Personalbereich für diese Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe.

§ 9

Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von der zuständigen obersten Bundesbehörde gebilligt ist. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan bedarf darüber hinaus der Billigung des Bundesministeriums der Finanzen, wenn er erstmals aufgestellt wird und in sonstigen vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Fällen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung, die den Anforderungen des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. I Nr. 119) geändert worden ist, entspricht, dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Satz 2 gilt nicht, soweit die projektgeförderte Einrichtung den bei ihr Beschäftigten außer den unmittelbar im Projekt Beschäftigten das Besserstellungsverbot übersteigende Gehälter aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Daneben gilt Satz 2 nicht, wenn die Zuwendungen der öffentlichen Hand überwiegend von einem Bundesland geleistet werden und das Haushaltsrecht dieses Bundeslandes ein Besserstellungsverbot vorsieht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen von Satz 1 zuzulassen. Die zuständige oberste Bundesbehörde wird ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen von Satz 2 zuzulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Wissenschaftseinrichtung gemäß § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 153 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, den bei ihr beschäftigten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Satz 7 gilt auch für sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

(3) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt nicht bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben desselben Trägers, soweit

1. für ein gleichartiges Vorhaben im vorhergehenden Bewilligungszeitraum, der nicht länger als zwei Haushaltsjahre zurückliegt, Zuwendungen bewilligt wurden,
2. eine wesentliche Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist,
3. im nachfolgenden Bewilligungszeitraum für dieses Vorhaben haushaltsmäßig Zuwendungsmittel zur Verfügung stehen,
4. der Zuwendungsantrag vor Beginn des Anschlussvorhabens bei der Bewilligungsbehörde eingereicht worden ist und
5. die im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben 500 000 Euro nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen, soweit eine Antragstellung vor Beginn des Vorhabens erfolgt. In den Fällen der Sätze 2 und 3 besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung.

(4) Treten bei dem Zuwendungsempfänger Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung nicht. Treten bei dem Zuwendungsempfänger Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundenen Spenden hinzu, die nicht im Projektfinanzierungsplan oder im Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers enthalten sind, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozent dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel, soweit diese für den Zuwendungszweck verwendet werden. Abweichend von Satz 2 kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geringere Anrechnungen zulassen.

(5) Ausgaben für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden. Ein entsprechender Haushaltsvermerk ist im Titel aufzunehmen. Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids kann der Zuwendungsempfänger unabhängig vom Zeitpunkt des Bedarfs der Zuwendungsmittel diese vollständig abrufen oder anfordern.

§ 10

Sorgfalts- und Prüfpflichten

(1) Leistungen des Bundes dürfen

1. nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden;
2. nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

(2) Die Ressorts müssen bei der Gewährung von Haushaltsmitteln sicherstellen, dass die Mittelempfänger zur Einhaltung von Absatz 1 verpflichtet sind.

§ 11

Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Dabei ist die mögliche Höhe der Zulagen für Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a Absatz 1 des Artikel 115-Gesetzes und Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme nach § 1a Absatz 3 des Artikel 115-Gesetzes getrennt zu berechnen. Innerhalb der Kapitel 1403 und 1412 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien, Leistungszulagen oder Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1403 und 1412 gegenseitig deckungsfähig.

(4) Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Zuschüsse für ein Jobticket für Beschäftigte und Auszubildende in Höhe von bis zu 40 Euro monatlich, höchstens jedoch in Höhe der hälftigen durchschnittlichen monatlichen Jahresticketkosten bei Bezug eines 12-Monats-Abonnements, aus den Titeln der Gruppen 422, 423, 427 und 428 zu leisten. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(5) Der Zuschuss nach Absatz 4 kann alternativ auch für den Kauf, die Miete oder das private Leasing eines Fahrrads (e-Bike sowie Fahrrad) für Beschäftigte und Auszubildende geleistet werden.

§ 12

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der in Kapitel 0904 Titel 687 04, Kapitel 2303 Titel 687 04 und 896 09, Kapitel 2304 Titel 687 01, 687 02, 687 03, 687 04 und 687 05 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 13

Liquiditätshilfen, Darlehen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 12 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 20 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und seine an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

(4) Die Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind auf 4 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von Leistungen des Bundes nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgezogen werden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine zinslose, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendige Liquiditätshilfe an die Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer Höhe von 250 000 000 Euro zu leisten. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Satzes 2 an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verzinsliche Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 7 000 000 000 Euro zu leisten. Die Liquiditätshilfen dürfen nur in dem Umfang bereitgestellt werden, in dem die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Ausgaben zu leisten hat und entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt der Europäischen Union.

§ 14

Rückzahlung, Titelverwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei einer unrichtigen Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 6 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

§ 15

Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln 428 .1 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Pauschale Abweichungen kann das Bundesministerium der Finanzen unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Dies gilt nicht für Stellen, die für Projektaufgaben ausgebracht sind. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

§ 16

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Planstellen oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete folgender Einrichtungen zu übernehmen:

1. von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung,
3. von Sondervermögen des Bundes oder
4. von Zuwendungsempfängern, die durch den Bund institutionell gefördert werden.

Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass für diese Bediensteten keine Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt ausgebracht sind, ein Personalüberhang bei den genannten Einrichtungen besteht, ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

§ 17

Stelleneinsparung

(1) Im Haushaltsjahr 2027 sind im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 2 Prozent dieser Planstellen und Stellen kegelgerecht eingespart würden. Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind Planstellen und Stellen, die neu ausgebracht wurden oder einen kw-Vermerk tragen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind

1. die Organe der Rechtspflege,
2. die Planstellen und Stellen bei der Bundespolizei sowie beim Bundeskriminalamt,
3. die Planstellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten beim Deutschen Bundestag,
4. die Planstellen und Stellen bei der Zollverwaltung,
5. die Planstellen und Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern zur Sanktionsdurchsetzung und Bekämpfung von Steuerkriminalität, maximal 452 Planstellen und Stellen,
6. die Planstellen und Stellen im Einzelplan 14,
7. die Planstellen und Stellen bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
8. die Planstellen und Stellen beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
9. die Planstellen und Stellen beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, maximal 330 Planstellen und Stellen,
10. die Planstellen und Stellen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
11. die Planstellen und Stellen bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich,
12. die Planstellen und Stellen bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für sicherheitsbezogene Aufgaben zum Schutz der regulierten Netzsektoren, maximal 1030 Planstellen und Stellen,
13. die Planstellen und Stellen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Exportkontrolle, maximal 263 Planstellen und Stellen,
14. die Planstellen und Stellen beim Bundesamt für Justiz mit Sicherheitsrelevanz, maximal 250 Planstellen und Stellen.

Diese Planstellen und Stellen sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2027 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu betrachten.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in sachlich begründeten Fällen eigene Einsparkonzepte der Ressorts anzuerkennen, soweit ein finanzieller Ausgleich durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen sichergestellt ist.

(5) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2027 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tag weg.

(6) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 18

Ausbringung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedarf Planstellen und Stellen auszubringen, wenn feststeht, dass sie mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden; mit der Versetzung des Überhangpersonals fallen die frei werdenden Planstellen und Stellen weg.

(2) Die im Bundeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen nach der Versetzung des Überhangpersonals.

(3) Zur Deckung eines nachgewiesenen Mehrbedarfs bei Personalausgaben für die nach Absatz 1 ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen Haushaltsmittel von den abgebenden Bundesbehörden umgesetzt werden.

§ 19

Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen

(1) Soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll oder
2. mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstelle ist bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens befristet und hat die Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens wird nicht überschritten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 20

Ausbringung von Leerstellen

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung oder Verwendung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, oder nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
 2. die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 59) geändert worden ist, mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
 3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
 4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,
 5. die im dienstlichen Interesse des Bundes unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate für eine der folgenden Verwendungen beurlaubt werden:
 - a) bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
 - b) bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
 - d) im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder bei einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Ost-europas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder bei einer Auslands-handelskammer,
 - e) bei einem zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes institutionell geförderten Zuwendungsempfänger oder bei einer vergleichbaren Mitgliedseinrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
- oder
6. die beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, beim Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrates oder in der Geschäftsstelle Bürokratieabbau, beim Bundesbeauftragten für den

Datenschutz und die Informationsfreiheit oder beim Unabhängigen Kontrollrat verwendet werden.

(2) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Werden planmäßige Richterinnen oder Richter am Bundesgerichtshof oder am Bundesverwaltungsgericht zu Mitgliedern des gerichtsähnlichen Kontrollorgans des Unabhängigen Kontrollrates nach dem BND-Gesetz gewählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Tatbestände ausgebracht sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen. Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 6 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Tatbestände ausgebracht sind, gelten als angepasst, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 21

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 22

Sonderregelungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe weg.

(2) Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederzubesetzen, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 154 bis 159 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise erhalten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Planstelle oder Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Wegfall der

Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 19 oder aufgrund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten.

(3) Behörden, für die Planstellen und Stellen im Haushaltsplan beschlossen werden, dürfen Arbeitsverträge, die nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes kalendermäßig befristet sind, nicht abschließen, wenn die Anzahl der nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge damit 2,5 Prozent ihres Stellensolls im jeweiligen Kapitel übersteigen würde. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zuzulassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Stellenaufbau zur Beendigung sachgrundlos befristeter Beschäftigungsverhältnisse noch nicht abgeschlossen ist.

§ 23

Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

A b s c h n i t t 4

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 24

Fortgeltung

§ 2 Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 4 und 6 sowie die §§ 3 bis 23 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß § 11 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist für das Haushaltsjahr 2027 ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden gemäß § 29 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung von der Bundesregierung beschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Inhalt des Haushaltsgesetzes als Jahresgesetz orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus den vorhergehenden Jahren und berücksichtigt daneben aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse. Gegenüber dem Haushaltsgesetz 2026 ist neben den Beträgen zur Feststellung des Haushaltsplans und zur Kreditermächtigung in den §§ 1 und 2 auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- Der Gesamtrahmen für Gewährleistungen wurde durch Erhöhung des Rahmens des § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Kredite sowie zinsverbilligte Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit, Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bilaterale Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes) um insgesamt 2 Mrd. € erhöht.
- Um der Preisentwicklung Rechnung zu tragen, werden die seit 1992 unverändert gebliebenen Wertgrenzen in § 4 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 für die Beteiligung des Haushaltsausschusses angepasst.
- Mit der Regelung in § 7 Absatz 13 wird durch die Verstärkungsmöglichkeit in flexibilisierten Ausgabenbereiche ein Anreiz geschaffen, die Nachverfolgung von Forderungen durch ein verbessertes Forderungsmanagement zu optimieren.

III. Exekutiver Fußabdruck

Wesentliche Beiträge von Interessenvertreterinnen, Interessenvertretern oder beauftragten Dritten zum Inhalt des Gesetzentwurfs liegen nicht vor.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz; Artikel 115 des Grundgesetzes

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 110 des Grundgesetzes.

Nach Artikel 115 des Grundgesetzes sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz wird entsprochen, wenn die

um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen bereinigte strukturelle Neuverschuldung 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) nicht überschreitet.

Näheres legt das Artikel 115-Gesetz fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der Konjunkturkomponente und Einzelheiten zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen. Danach ergibt sich folgende zulässige Nettokreditaufnahme:

Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2027		
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	0,35	
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	4 469 810 Millionen Euro	
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	15 644	Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente	-12 310	Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	-5 412	Millionen Euro
Nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme	33 366	Millionen Euro

Differenzen durch Rundungen möglich

In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen sind neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch die Nettokreditaufnahmen der gemäß Artikel 143d Absatz 1 des Grundgesetzes nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. In diesen Sondervermögen ist für das Haushaltjahr 2027 keine für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme eingeplant.

In Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geregelt, dass von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen ist, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.

Veranschlagte Ausgaben der Bereichsausnahme	130 059	Millionen Euro
Abzüglich 1% des nominalen BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	44 698	Millionen Euro
Bei der Schuldenregel nicht zu berücksichtigende Kreditaufnahme nach Art. 115 Absatz 2 Satz 4 GG	85 361	Millionen Euro

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2027 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 118 727 Millionen Euro vor. Die Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts 2027 entspricht damit der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme und der Erhöhung aufgrund der Bereichsausnahme.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2027 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren.

Der Bundeshaushalt schafft den finanziellen Ermächtigungsrahmen, um die jeweilige Fachpolitik im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und unter Berücksichtigung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung auszugestalten.

Insbesondere leistet der Bundeshaushalt 2027 einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der SDGs. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Schutz vor Armut (SDG 1), zum Zugang zu nachhaltiger und sauberer Energie (SDG 7), zur Förderung einer nachhaltigen Produktion bzw. eines nachhaltigen Konsums (SDG 12) und der Bekämpfung des Klimawandels (SDG 13). Die konkrete Ausgestaltung entsprechender Maßnahmen bleibt dabei Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik.

Mit der Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme hat das Haushaltsgesetz 2027 unmittelbar Auswirkungen auf den Indikator Staatsverschuldung des im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützten globalen Nachhaltigkeitsziels „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ (SDG 8). Mit der Einhaltung der Regelgrenze der Schuldenregel leistet der Bundeshaushalt 2027 einen wesentlichen Beitrag zu soliden Staatsfinanzen und damit zu diesem globalen Nachhaltigkeitsziel.

2. Erfüllungsaufwand

2.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Daher entsteht durch das Haushaltsgesetz 2027 kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“ Regel der Bundesregierung.

Mit dem Haushaltsgesetz 2027 werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

2.2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Haushaltsgesetz 2027 entsteht für die Verwaltung kein neuer Erfüllungsaufwand. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, etwaigen Erfüllungsaufwand bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens zu prüfen und angemessen zu gestalten.

3. Weitere Kosten

a) Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Durch die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2027 sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten. Ob und inwieweit sich durch die jeweiligen Maßnahmen, für die durch das Haushaltsgesetz 2027 Mittel bereitgestellt werden, das Preisniveau und die Einzelpreise ändern, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

b) Sonstige Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugutekommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2027 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Haushaltsgesetz 2027 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2027 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens mögliche Wirkungen zu berücksichtigen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Haushaltsgesetz 2027 gilt nur für das Haushaltsjahr 2027 und ist daher befristet.

Eine Evaluation entsprechend der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß den Beschlüssen der Staatssekretäre Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau braucht nicht zu erfolgen, da eine solche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes immanent ist.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines, Ermächtigungen)

Zu § 1 (Feststellung des Haushaltsplans)

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2 (Kreditermächtigungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite aufzunehmen (Nettokreditaufnahme).

Zu Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 ermächtigt zur Kreditaufnahme zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten und verweist auf den Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 die Anschlussfinanzierung von Krediten des Bundes, die im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden müssen, ohne dass dies bei Verabschiedung des Bundeshaushalts vorhergesehen wurde. Dieser Fall kann eintreten, wenn in einem Haushaltsjahr mehr Bundeswertpapiere als ursprünglich geplant oder mehr Schuldscheindarlehen als erwartet fällig werden. Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 können gemäß Satz 3 zur Tilgung von Schulden des Bundes verwendet werden. In diesem Fall vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1 zur Anschlussfinanzierung entsprechend.

Zu Absatz 3

Insbesondere aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, ab Oktober des Haushaltsjahres den Kreditmarkt flexibel für das folgende Haushaltsjahr zu nutzen.

Zu Absatz 4

Satz 1 legt fest, dass für Bundeswertpapiere der kassenwirksame Betrag auf die Kreditermächtigungen des Haushaltsjahres anzurechnen ist. Der kassenwirksame Betrag ist gleichbedeutend mit dem am Kapitalmarkt gebräuchlichen Begriff des ausmachenden Betrags, d. h. dem Verkaufserlös einer Transaktion. Dieser weicht in aller Regel vom Nennwert, also dem Rückzahlungsbetrag ab. Rückkäufe in den Eigenbestand werden mit dem kassenwirksamen Betrag negativ auf die Kreditermächtigung angerechnet. Unter Transaktionen sind Neuemissionen oder Aufstockungen von Bundeswertpapieren sowie deren Verkäufe und Käufe am Sekundärmarkt zu verstehen, die ab dem Haushaltsjahr 2025 valutieren. Die durch Transaktionen der Vorjahre bereits feststehenden Buchungen bis zur Fälligkeit bleiben unverändert. Zeitpunkt der Transaktion ist jeweils der Valutatag der Neuemission bzw. Aufstockung oder des Verkaufs bzw. Kaufs am Sekundärmarkt. Die Ergänzung um die Behandlung sonstiger Finanzierungsinstrumente erfolgt mit Blick auf die neben Wertpapieren in § 4 Absatz 1 Bundesschuldenwesengesetz (BSchuWG) aufgeführten Instrumente, die der Bund zur Kreditaufnahme nutzen könnte, der Vollständigkeit halber. Für die Finanzierung des Bundes sind diese sonstigen Instrumente derzeit irrelevant und es ist mangels Markttiefe bzw. Angebot ausgeschlossen, dass sie in absehbarer Zukunft eine relevante Rolle spielen können.

Gemäß Satz 3 erfolgt neben der Anrechnung des kassenwirksamen Betrags nach Satz 1 eine zusätzliche Anrechnung auf die Kreditermächtigung in Höhe des periodengerechten Anteils der gesamten Zinskosten (bestehend aus Kuponzahlungen, Agio/Disagio, Stückzins und Diskontbetrag), der sich über die periodengerechte Aufteilung der gesamten Zinskosten ohne Berücksichtigung der kassenwirksamen Kuponzahlung ergibt. Dabei sind die gesamten Zinskosten jeweils auf die Periode von Zahlungstermin zu Zahlungstermin zu beziehen; Zahlungstermine sind der Tag der Transaktion, der Tag der Fälligkeit und bei kupontragenden Papieren zusätzlich die Kupontermine. Zu buchende Krediteinnahme und zu buchende Zinsausgaben entsprechen in Summe der Höhe der kassenwirksamen Zahlung am Zahlungstermin. Die Krediteinnahme und damit die Anrechnung auf die Kreditermächtigung kann negativ sein und damit einer anteiligen Tilgung entsprechen. Die nicht-

kassenwirksame Krediteinnahme aus periodengerechter Veranschlagung ist im Kreditfinanzierungsplan auszuweisen. Bei der periodengerechten Berücksichtigung der gesamten Zinskosten von inflationsindexierten Bundeswertpapieren ist der Anteil der Kosten, der in Bezug zur Schlusszahlung steht und über die Zuführung zum Sondervermögen nach dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz periodengerecht berücksichtigt wird, auszuklammern.

Satz 4 bestimmt, dass die Anrechnung gemäß Satz 1 bis 3 für Transaktionen erfolgt, die ab dem 1. Januar 2025 valutieren.

In Satz 5 wird zu Fremdwährungsanleihen eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, da die ergänzenden Verträge zur Begrenzung des Währungsrisikos bei Fremdwährungsanleihen nicht gleichzeitig, sondern nur im zeitlichen Zusammenhang mit der Begebung von Fremdwährungsanleihen abgeschlossen werden können.

Zu Absatz 5

Die periodengerechte Veranschlagung von Zinskosten führt dazu, dass ab dem Haushaltsjahr 2025 bei Begebung bzw. Aufstockung eines Bundeswertpapiers die kassenmäßige Krediteinnahme (kassenwirksamer Betrag) und die Tilgung zum Nennwert bei Fälligkeit der Höhe nach in der Regel auseinanderfallen. Mit dem neuen Absatz 5 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, sich ungeachtet der in Absatz 4 geregelten Anrechnungsvorschriften bei Kreditaufnahme jeweils zur endfälligen Tilgung der im Haushaltsjahr durch Bundeswertpapiere aufgenommenen Kredite in Höhe der Nennwerte zu verpflichten (Tilgungsermächtigung). Diese Ermächtigung erlaubt dem Bund, zum Zeitpunkt der Transaktion entsprechende Rechtsgeschäfte einzugehen. Aufgrund der Vorgabe von Artikel 115 Absatz 1 des Grundgesetzes, dass die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung bedarf, ist im Kreditfinanzierungsplan das maximale Verpflichtungsvolumen im Rahmen der Tilgungsermächtigung auszuweisen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts ist die Summe der Nennwerte der geplanten Kreditaufnahme nicht exakt bestimmbar, da sie von der Zinsentwicklung während des Haushaltsjahres abhängt. Das im Kreditfinanzierungsplan ausgewiesene maximale Verpflichtungsvolumen ist daher auf Basis von Zinsannahmen numerisch zu bestimmen. Die für die Schuldenregel des Grundgesetzes maßgebliche Krediteinnahme im jeweiligen Haushaltsjahr bleibt davon unberührt. Für die Anrechnung und Steuerung der Krediteinnahme auf die Kreditermächtigung sind die Anrechnungsvorschriften nach Absatz 4 maßgeblich.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ermächtigt zum Aufbau von Eigenbeständen über Aufstockungen, um für unvorhergesehene Finanzierungsbedarfe ausreichend Bundeswertpapiere vorzuhalten. Gemäß Satz 2 gelten für die Aufnahme von Krediten zum Aufbau von Eigenbeständen die Anrechnungsregeln des Absatzes 4. Satz 3 stellt klar, dass der Eigenbestand an Bundeswertpapieren nicht über 15 Prozent der umlaufenden Wertpapiere steigen darf und sich die hier definierte Obergrenze für den Eigenbestand an Bundeswertpapieren auf den Nennwert der Papiere bezieht. Damit ist diese Kreditermächtigung im Sinne der Tilgungsermächtigung direkt bestimmbar. Gemäß Satz 4 darf ein zusätzlicher Eigenbestand an Grünen Bundeswertpapieren und den dazugehörigen konventionellen Bundeswertpapieren maximal bis zur Höhe des Nennwertes der umlaufenden Grünen Bundeswertpapiere aufgebaut werden. Dieser ist nicht auf die Obergrenze nach Satz 3 anzurechnen. Dass sich die Obergrenze auf den Nennwert der Papiere bezieht und die die Kreditermächtigung im Sinne der Tilgungsermächtigung damit direkt bestimmbar ist, gilt auch für Satz 5, der klarstellt, dass der Bund Eigenbestände gemäß § 63 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung gegen Entgelt verleihen kann (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder verkaufen kann (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder nach Absatz 6 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheitssituationen an den Kapitalmärkten zu vermeiden. Die Ermächtigung

umfasst auch die Verwendung von Eigenbeständen zur Besicherung von Zinsswapgeschäften des Bundes. Die im Rahmen der neuen EU-rechtlichen Anforderungen an den außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten („European Market Infrastructure Regulation“) notwendige verstärkte Besicherung von Derivate-Geschäften erfordert eine entsprechende Regelung.

Zu Absatz 7

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zinsswapgeschäften und sonstigen Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung dieser Geschäfte besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben. Die Gesamtstrategie zur Steuerung des Schuldenportfolios ist auf eine langfristige Verbesserung der Risikostruktur des gesamten Schuldenportfolios und auf ein mittelfristig angelegtes aktives Kosten-/ Risikomanagement ausgerichtet. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie liegt die Obergrenze für Zinsswapgeschäfte wie im Vorjahr unverändert bei 80 Milliarden Euro.

Mit der Begebung von Fremdwährungsanleihen werden das Instrumentarium des Bundes als Emittent erweitert, eine Entlastung der Kreditaufnahme mit traditionellen Finanzinstrumenten erreicht und zur Stärkung der Investorenbasis beigetragen. Fremdwährungsanleihen werden nur begeben, wenn sich für den Bund aufgrund von Zinsdifferenzen an den Kapitalmärkten ein Vorteil ergibt. Mit der Ermächtigung nach Nummer 2 können Fremdwährungsanleihen gegen die Risiken von Währungsschwankungen abgesichert werden (Kombination von Zins- und Währungsswaps), so dass für den Bund sichere Zinsvorteile erzielt werden können.

Die Ermächtigung zu Satz 2 ermöglicht dem Bund die Übernahme von Zinsswapgeschäften der FMS Wertmanagement in Höhe von bis zu 42 Milliarden Euro und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation in Höhe von bis zu 3 Milliarden Euro und damit die kosten- und risikoreduzierte Abwicklung der Zahlungen im zentralen Clearing des Bundes.

Als zusätzliche Verträge, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen, gelten alle gegenläufigen Zinsswapverträge, deren Endfälligkeit von dem zugrundeliegenden Geschäft nicht mehr als sechs Monate entfernt liegt oder die durch Novation im zentralen Clearing zeitgleich entstehen. Diese Verträge werden auf die in Absatz 7 genannten Höchstgrenzen nicht angerechnet.

Zu Absatz 8

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Kreditverträge zur Tilgung fällig werdender Kredite gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Verträge gemäß Absatz 7 und im dort jeweils bestimmten Umfang abzuschließen. Die in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf diejenigen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet. Zudem wird durch die Regelung in Satz 1 Nummer 1 klargestellt, dass die hier geregelte Kreditermächtigung für den Fall der vorläufigen Haushaltsführung auch die jeweilige Tilgungsermächtigung im Sinne von Absatz 5 beinhaltet. Außerdem wird im Satz 3 geregelt, dass die Höhe des maximal zulässigen Verpflichtungsvolumens auf Nennwertbasis identisch ist mit der Höhe der Kreditermächtigung, auf die die kassenwirksamen Beträge angerechnet werden.

Zu Absatz 9

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben (sogenannte Restkreditermächtigungen) bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der aktuellen Haushaltspraxis werden daher zuerst die

Kreditermächtigungen des laufenden Jahres verbraucht, bevor gegebenenfalls auf die Restermächtigung des Vorjahres zurückgegriffen wird.

Nach Absatz 9 ist im Regelfall vor Inanspruchnahme eines Betrages der Restkreditermächtigung, der oberhalb von 1 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgelegten Gesamtvolumens des Bundeshaushalts liegt, der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Die vorherige Unterrichtung kann für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Anlass sein, sich mit der Frage zu befassen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist.

Zu Absatz 10

Kassenverstärkungskredite dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft, stellen die Liquidität des Bundes sicher und sind integraler Bestandteil des Schuldenwesens des Bundes. Satz 2 regelt, dass der Bund auch dann Mittel von Einrichtungen insbesondere des Bundes und der Länder annehmen darf, wenn sie nicht zur Kassenverstärkung genutzt werden. Die Mittel aus freiwilligen Anlagen freier Liquidität („Liquiditäts-Pooling“) dürfen auch zur Haushaltsfinanzierung verwendet werden. Die Verwendung der im Liquiditäts-Pooling entgegengenommenen Mittel zur Haushaltsfinanzierung liefert dem Bund eine zusätzliche flexible Finanzierungsquelle. Dies erlaubt dem Bund einerseits, durch einen kontinuierlicheren Bestand an diesen Mitteln seine Finanzierungsquellen nachhaltiger zu diversifizieren und reduziert auf Seiten der jeweiligen Kontrahenten Kreditrisiken.

Durch den gegenüber dem Haushaltsgesetz 2024 veränderten Wortlauts von § 2 Absatz 10 und durch nähere Spezifizierung in der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Finanzagentur wird ermöglicht, dass neben Einrichtungen des Bundes und der Länder weitere Kategorien von Kontrahenten zulässig sein können. Die jeweils aktuelle Fassung der Rahmenvereinbarung bestimmt näher, welche Kategorie von Kontrahenten zulässig sind; hierunter fallen beispielsweise auch privatrechtliche Unternehmen mit ausschließlicher Beteiligung des Bundes oder der Länder. Die Entscheidung über die nähere Spezifizierung in der Rahmenvereinbarung erfolgt jeweils danach, ob eine Einbeziehung bestimmter Kategorien von Kontrahenten im Interesse des Bundes ist. Ein Interesse des Bundes in diesem Sinne kann vorliegen, wenn im Hinblick auf eine Diversifikation der Finanzierungsquellen auch das implizite Haftungsrisiko des Bundes reduziert und die Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahme verbessert wird. Die Zulässigkeit der Annahme dieser Mittel ergibt sich aus § 1 Absatz 1 BSchuWG in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem BSchuWG.

Der für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigungsrahmen nach Satz 3 dient auch der Sicherung der Benchmarkposition und der günstigen Finanzierungsbedingungen des Bundes auf dem Kapitalmarkt. Zur umfassenden Sicherstellung eines Einsatzes von Zins- und Zinswährungsswapgeschäften zur Finanzierung der Bundesschulden, der auch die in Absatz 6 Satz 4 genannte Möglichkeit des Einsatzes von Eigenbeständen dient, sieht die Regelung vor, dass zusätzlich zu den nach Absatz 10 Satz 1 und 2 aufgenommenen Kassenverstärkungskrediten bis zu einer Höhe von 10 Prozent der in Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge Kassenverstärkungskredite zur Besicherung der jeweiligen Geschäfte aufgenommen werden können.

Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, die Besicherung der gemäß Absatz 7 Satz 2 übernommenen Zinsswapgeschäfte abzuwickeln und hierfür Kassenverstärkungskredite aufzunehmen. Die über den Bund zwischen den betroffenen Anstalten und der zentralen Clearingstelle ausgetauschten Besicherungsbeträge werden nicht auf die Ermächtigungen zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten nach § 2 Absatz 10 Satz 1 und 3 bis 5 angerechnet. Sie sind für den Bund liquiditäts- und risikoneutral.

Sofern dem Bund von der betroffenen Anstalt keine Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise im Falle der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, werden diese Beträge auf die Ermächtigung des Bundes zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten angerechnet.

Zu Absatz 11

Die Vorschrift ermächtigt den Bund, zur Vorfinanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352m (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist, Kassenverstärkungskredite in bestimmter Höhe aufzunehmen. Damit wird eine wirtschaftliche Liquiditätsversorgung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der die Vorfinanzierung obliegt, sichergestellt.

Die in Satz 2 enthaltene Anrechnungsregelung soll eine Kumulation von Kreditermächtigungen aus verschiedenen Haushaltsgesetzen verhindern und entspricht der bei Kassenverstärkungskrediten üblichen Regelung (vergleiche § 2 Absatz 10).

Zu § 3 (Gewährleistungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens und deren Aufteilung auf einzelne Gewährleistungstatbestände. Ergänzende Vorschriften sind in den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans enthalten. Mit der Abwicklung von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstigen Garantien können auch andere Ressorts oder Stellen außerhalb der Bundesverwaltung betraut werden. Im Rahmen der Abwicklung kann das Bundesministerium der Finanzen neben der Delegation von Dokumentation und Durchführung auch Einzelfallentscheidungen zur Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und Garantien des Bundes delegieren, soweit es sich um Entscheidungen im Rahmen eines genau definierten Instrumentariums oder Programms handelt, das klar definierte, einzuhaltende strenge Entscheidungsparameter (z.B. maximale Ausfallwahrscheinlichkeiten, Limite) vorsieht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Gewährleistungen, die aufgrund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der Vorjahre eingegangen wurden, weiterhin auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind, sofern der Bund noch in Anspruch genommen werden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Anrechnung von in ausländischen Währungen übernommenen Gewährleistungen auf den Gesamtrahmen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Bewertungsvorschrift, die regelt, in welcher Höhe Gewährleistungen, Zinsen und Kosten auf den jeweiligen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine vom Bund übernommene Gewährleistung auf den Gewährleistungsrahmen nicht mehr anzurechnen ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung gestattet es, die Ermächtigungsrahmen einzelner Gewährleistungstatbestände mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke anderer Gewährleistungsermächtigungen zu verwenden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens weitere Gewährleistungen bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens zu übernehmen. Hierfür ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich erforderlich.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift begründet eine Vorabunterrichtungspflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bei Übernahme einer Eventualverpflichtung von einer Milliarde Euro oder mehr. Des Weiteren bedarf es seiner Einwilligung bei Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1, 2 und 5 über 700 000 000 Euro je Haushaltsjahr und Einzelfall.

Zu § 4 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen)

Zu Absatz 1 und zu Absatz 2

In der Vorschrift werden die nach § 37 Absatz 1 Satz 4 sowie nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 6 wird das bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung anzuwendende Unterrichtungsverfahren auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

Die Betragsgrenzen für die vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses werden mit diesem Gesetz angepasst, um der seit der letzten Festsetzung der Betragsgrenzen eingetretenen Inflation und Veränderung des Gesamtvolumens des Bundeshaushalts Rechnung zu tragen. Die bisherigen Wertgrenzen galten seit mindestens 1992, bzw. hinsichtlich der separaten Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen seit dem Jahr 2000. Eine rein umrechnungstechnische Anpassung erfolgte im Rahmen der Umstellung der Wertgrenzen auf Euro mit der Halbierung der bis dahin in Deutsche Mark festgelegten Beträge der Wertgrenzen.

Die gesonderte Wertgrenze nach § 37 Absatz 4 Satz 2 BHO, nach der über- und außerplanmäßige Ausgaben über 100 000 000 Euro der Einwilligung des Haushaltsausschusses bedürfen, soweit sie nicht der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen, ist von der Neuregelung nicht betroffen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Zu § 5 (Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a des Artikel 115-Gesetzes)

Artikel 115 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes regelt, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) wurde folgender Satz in Artikel 115 Absatz 2 aufgenommen: „Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.“

Gemäß § 1a des Artikel 115-Gesetzes erfolgt die nähere Bestimmung der Ausgaben der Bereichsausnahme im Haushaltsgesetz, wobei finanzielle Transaktionen nicht den Ausgaben der Bereichsausnahme zugerechnet werden. Für diese nähere Bestimmung, welche Ausgaben unter „Verteidigungsausgaben“, „Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz“, „Ausgaben für die Nachrichtendienste“, „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme“ und „Ausgaben für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten“ fallen, verweist der vorliegende Gesetzentwurf mit § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 auf den Gesamtplan, Teil II Buchstabe A. Dort erfolgt eine detaillierte Aufschlüsselung der Ausgaben der Bereichsausnahme inklusive der im Haushaltsplan jeweils veranschlagten Beträge. Eine Aufnahme des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst in die dortige Nummer 3 (Ausgaben des Bundes für die Nachrichtendienste) erübrigt sich dadurch, dass die Ausgaben hierfür bereits als Verteidigungsausgaben (dortige Nummer 1) in die Bereichsausnahme fallen.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine allgemeine Bestimmung, wonach zwecks verfassungskonformer Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushalts Ausgabeermächtigungen der Bereichsausnahme nicht zu Gunsten von Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme herangezogen werden dürfen. Damit werden unter anderem Verstärkungen von Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme durch Ausgabeermächtigungen der Bereichsausnahme oder die Erbringung von Globalen Minderausgaben durch Minderausgaben innerhalb der Bereichsausnahme ausgeschlossen. Die Regelung dient als Generalklausel, die zu den speziellen Regelungen in weiteren Bestimmungen des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans als allgemeiner Auffangtatbestand hinzutritt. In Satz 2 sind einige in der Praxis besonders relevanten Ausprägungen des in Satz 1 genannten Grundsatzes beispielhaft aufgezählt. Satz 2 Nummer 1 bezieht sich dabei sowohl auf § 20 der Bundeshaushaltsordnung als auch auf § 46 der Bundeshaushaltsordnung.

Absatz 2 Satz 3 ermöglicht in eng begrenzten Fällen haushaltstechnische Verrechnungen im Bereich der Bereichsausnahme.

Zu Abschnitt 2 (Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen)

Zu § 6 (Flexibilisierte Ausgaben)

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Vorgaben der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Die Regelungen zur Bereichsausnahme erfordern eine entsprechende Begrenzung der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit, durch Haushaltsvermerk Abweichungen von den nachfolgenden Absätzen des § 6 zu regeln, auf die ausdrücklich genannten Bestimmungen. Die Regelungen zur Bereichsausnahme erfordern auch die in Absatz 1 Satz 3 für die beiden Folgeabsätze geltende Regelung, wonach Ausgabeermächtigungen der Bereichsausnahme und Titel außerhalb der Bereichsausnahme voneinander getrennte Deckungskreise bilden. Somit gelten die Regeln des Absatzes 2 nur für Deckungen zwischen Ausgaben der Bereichsausnahme oder zwischen Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Ausgaben.

Neben den in Satz 1 aufgeführten Titeln sind zahlreiche Einzeltitel gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan in die Haushaltsflexibilisierung einbezogen. Satz 2 regelt klarstellend die Einbeziehung der Ausgaben dieser Titel in die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Die Vorschrift sieht in Satz 3 zudem innerhalb der einzelnen Kapitel die Verstärkungsmöglichkeit der in Satz 1 Nummer 1 genannten Ausgabenbereiche und die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den in den Nummern 2 bis 5 genannten Ausgabenbereichen in Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs vor.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit aller flexibilisierten Ausgaben gemäß Absatz 2. Die Übertragbarkeit der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ergibt sich im Übrigen auch aus § 19 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (Übertragbarkeit der Ausgaben für Investitionen). Satz 2 stellt im Interesse verfassungskonformer Anwendung noch einmal die Geltung des § 5 Absatz 2 klar.

Zu Absatz 4

Der Absatz regelt eine Deckungsmöglichkeit für die in den genannten Kapiteln zentral veranschlagten flexibilisierten Verwaltungsausgaben. Die Regelung ermöglicht innerhalb eines Einzelplans eine Verstärkung eines notleidenden Titels der genannten Kapitel zu Lasten eines flexibilisierten Ausgabentitels desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 2 der anderen Kapitel. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Soll auch über etwaig vorhandene Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zwecke verfügt wurde. Im Interesse der notwendigen Flexibilität können sowohl diese Deckungsfähigkeit als auch die kapitelinternen Deckungsfähigkeiten nach Absatz 2 gleichrangig in Anspruch genommen werden. Satz 2 stellt klar, dass dabei keine Ausgabeermächtigungen der Bereichsausnahme zu Gunsten von Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme nach § 1a Absatz 3 des Artikel 115-Gesetzes herangezogen werden dürfen.

Zu § 7 (Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift lässt für den Bereich der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 zu, dass Einnahmen den Ausgaben in den jeweiligen Kapiteln zufließen, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt. Die Vorschrift soll einen Anreiz schaffen, Beiträge und Erstattungen Dritter abzuverlangen.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht Deckungsmöglichkeiten für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 6 Absatz 2 bis 4 keine Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es, unterjährig im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements auftretenden zusätzlichen Anmietungsbedarf aufzufangen.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Einzelplan 14 anzuordnen. Damit die überjährig zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Zwecke des Kapitels 1405 verwendet werden können, wird die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 im Hinblick auf Kapitel 1405 eingeschränkt.

Zu Absatz 6

Die Regelung ermöglicht es, die durch die Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen nach einem Jahr Laufzeit erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine oder keine ausreichenden Mittel veranschlagt sind. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

Zu Absatz 7

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr ausgedehnt.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass vor Erhebung von Mehreinnahmen durch Entnahmen aus der Rücklage vom Bundesministerium der Finanzen die Einwilligung des Haushaltsausschusses einzuholen ist.

Zu Absatz 9

Die Regelung enthält die Ermächtigung für die Abwicklung erforderlicher Deckungen und Verstärkungen für Erstattungen zwischen Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie zur Ausbringung der Verrechnungstitel durch das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Absatz 10

Mit der Regelung soll vor dem Hintergrund des Fehlens von verbindlichen Stellenplänen bei Wissenschaftspersonal eine bedarfsgerechte Veranschlagung sichergestellt werden.

Zu Absatz 11

Folgeänderung zur Einführung der Bereichsausnahme. Ausgaben der Bereichsausnahme und Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme sind jeweils getrennt zu halten.

Zu Absatz 12

Die Regelung schafft eine haushalterische Vorsorge für Szenarien eines Zustimmungs-, Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfalls und ermöglicht, sämtliche zur Bündnis- und Landesverteidigung erforderlichen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans 14 über das Kapitel 1409 zu buchen.

Zu Absatz 13

Mit der Regelung wird durch die mögliche Nutzung eines Teils etwaiger Mehreinnahmen für Mehrausgaben in flexibilisierten Ausgabenbereichen ein Anreiz geschaffen, die Nachverfolgung von Forderungen durch ein verbessertes Forderungsmanagement zu optimieren. Die Höhe der möglichen Verstärkung orientiert sich an der Anzahl der regelmäßigen Forderungsausfälle.

Zu § 8 (Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verzicht auf Auslagenerstattung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, dass für erworbene Lizenzen an Standardsoftware die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden. Ergänzend wird insbesondere die Abgabe von in elektronischer Form verfügbaren Patentinformationsprodukten in einem Haushaltsvermerk bei Kapitel 0711 Titel 543 01 geregelt.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht den Verzicht auf die nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Erstattung der Auslagen für Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Amtshilfe zur Bewältigung der Flüchtlingskrise.

Zu § 9 (Bewilligung von Zuwendungen)

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung deren Haushalts- oder Wirtschaftsplanentwürfe durch die zuständige oberste Bundesbehörde abhängig. In den in Absatz 1 Satz 2 genannten Fällen ist darüber hinaus eine Billigung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich. Die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten sonstigen Fälle umfassen insbesondere Fallgestaltungen im Zusammenhang mit Stellenplanveränderungen. Sollten sich im Haushaltsvollzug bedeutende neue institutionelle Förderungen ergeben, wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern des Bundes. Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass von dem Zuwendungsempfänger keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes vorgesehen sind. Im Wissenschaftsbereich ist eine Ausnahme normiert (vgl. §§ 2, 4 Wissenschaftsfreiheitsgesetz).

Zu Absatz 3

Durch die Regelung werden die Voraussetzungen der §§ 23, 44 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung zur Gewährung von Zuwendungen für Projektförderungen konkretisiert. Danach dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Abweichend hiervon ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bei Anschlussvorhaben desselben Trägers unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Zur Sicherstellung der im Zuwendungsrecht nötigen Anreizwirkung ist es insbesondere notwendig, dass für das Anschlussvorhaben eine entsprechende Antragstellung vor Beginn des Vorhabens erfolgte.

Satz 4 sichert die Möglichkeit, sowohl für den Einzelfall als auch für Zuwendungsbereiche Abweichungen von der gesetzlichen Vorgabe vorzusehen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 soll Anreize bei Zuwendungsempfängern zur Generierung von Drittmitteln in Form von Eintrittsgeldern und nicht zweckgebundenen Spenden schaffen. Der Erhalt von zweckgebundenen Spenden führt zu keinerlei Ermäßigung. Treten bei dem Zuwendungsempfänger Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundenen Spenden hinzu, die nicht im Projektfinanzierungsplan oder im Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers enthalten sind, ermäßigt sich die Zuwendung lediglich in Höhe von 30 Prozent dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel, soweit diese für den Zuwendungszweck verwendet werden.

Satz 3 ermächtigt die Bewilligungsbehörde im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen von Satz 2 zuzulassen.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 Satz 3 wird für die Selbstbewirtschaftung ermöglicht, dass den Zuwendungsempfängern nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids die Zuwendungsmittel in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Voraussetzung des § 15 Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung erfüllt sein muss.

Zu § 10 (Sorgfalts- und Prüfpflichten)

Mit der Regelung wird wie schon im Haushaltsgesetz 2024 die bisherige Praxis klarstellend gesetzlich verankert, dass Mittel des Bundes nicht zur Finanzierung von Terroraktivitäten eingesetzt werden und dies kontinuierlich überprüft wird.

Das Finanzierungsverbot gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage der Leistung. Es erfasst unmittelbare Leistungen aus dem Bundeshaushalt oder Leistungen aus dem Bundeshaushalt, die über Dritte vorgesehen sind (mittelbare Leistungen).

Zu § 11 (Bezüge)

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält eine pauschale Ermächtigung zur Abweichung von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung. Für die Dauer von bis zu drei Jahren können die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weitere Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk oder durch Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zahlung von Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft nach Absatz 3 dieser Regelung die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation ist es erforderlich, die Zulagengewährung auf 0,1 Prozent der im jeweiligen Kapitel veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 bzw. 423 01 zu begrenzen.

Zu Absatz 3

Die Flexibilisierungsregelungen in § 6 Absatz 2 und 3 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1403 und 1412. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten für den Bereich des militärischen Personals erforderlich.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht den obersten Bundesbehörden, Zuschüsse für ein Jobticket zu leisten.

Zu Absatz 5

Die Regelung ermöglicht den obersten Bundesbehörden, Zuschüsse für den Erwerb eines Fahrrads alternativ zum Jobticket zu leisten.

Zu § 12 (Verbriefung von Verpflichtungen)

Die an den bestimmten Haushaltsstellen genannten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds können nach Maßgabe der jeweiligen Gründungsabkommen bzw. Resolutionen über die Kapitalaufstockung anstelle von Barleistungen auch Schuldscheine erhalten. Der Abruf der Schuldscheine erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Er richtet sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen Institution.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Institutionen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank);
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB);
- Asiatische Entwicklungsbank (AsDB);
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB);
- Karibische Entwicklungsbank (CDB);
- Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF);
- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA);
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA);
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD);
- Sonderprogramm des IFAD für Subsahara-Afrika;
- Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF);
- Asiatischer Entwicklungsfonds (AsDF);
- Sonderfonds der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (FSO);
- Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank (SDF);
- Globaler Umwelttreuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF);
- Green Climate Fund (GCF);
- Fonds für ärmste Entwicklungsländer und Sonderfonds Klimawandel im Rahmen der Klimarahmenkonvention;
- Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Zu § 13 (Liquiditätshilfen, Darlehen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung)

Zu Absatz 1

Der Bund ist gemäß § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit (BA) Liquiditätshilfen zu gewähren, deren Rahmen durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird. In Anbetracht der konjunkturbedingten Einnahme- und Ausgabeentwicklung wird zur Absicherung unterjähriger Liquidität der Finanzrahmen auf 12 Milliarden Euro festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht finanziert sich gemäß § 13 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes grundsätzlich vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zur Kreditaufnahme nicht berechtigt. Die Einnahmen fließen nicht kontinuierlich. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen leistet der Bund nach § 13 Absatz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes die zur

Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches Darlehen. Ein Finanzrahmen in Höhe von 20 Millionen Euro ist angemessen.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Satz 1 legt die Auszahlungsgrundsätze der Bundeszuschüsse sowie der Beiträge des Bundes für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten gesetzlich fest. Nach Maßgabe von Satz 2 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vom Grundsatz der Zahlung in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden, sofern dies zur unterjährigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung geboten ist.

Zu Absatz 4

Die in den Sätzen 1 bis 2 enthaltenen Regelungen schaffen die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für gegebenenfalls im Haushaltsjahr 2026 erforderlich werdende unterjährige Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds. Nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen die Leistungen des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kann der monatliche Bundeszuschuss vorgezogen werden, soweit es zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt nach § 15 Absatz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Postbeamte und finanziert sich durch Beiträge der Postnachfolgeunternehmen sowie Zuschüsse des Bundes. Um kurzzeitige Liquiditätsengpässe insbesondere am Jahresende vor dem Eingang der Ausgleichszahlungen der Postnachfolgeunternehmen für Vorruhestandsprogramme zu vermeiden, erhält der Bund die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als unverzinsliches unterjähriges Darlehen zu gewähren. Ein Finanzrahmen in Höhe von 250 Millionen Euro ist angemessen.

Die Regelung ist erforderlich, solange die Postnachfolgeunternehmen Ausgleichszahlungen auf Grund der Vorruhestandsregelungen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen leisten.

Zu Absatz 6

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zur Bestreitung von Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352m (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) erforderlichen Finanzmittel in Form von monatlichen Erstattungen zur Verfügung. Bis zur Überweisung dieser Zahlungen sind die Mitgliedstaaten unionsrechtlich verpflichtet, die betreffenden Finanzmittel vorzufinanzieren. In Deutschland obliegt die Bereitstellung der vorgenannten Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Liquiditätshilfen sollen die Bundesanstalt in die Lage versetzen, dieser gesetzlichen Aufgabenstellung nachzukommen.

Zu § 14 (Rückzahlung, Titelverwechslung)

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Ermächtigungsnorm für die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen und stellt zugleich eine Buchungsvorschrift dar. Die Vorschrift betrifft Einnahmen, die sowohl im laufenden als auch in einem vorhergehenden Haushaltsjahr erzielt worden sind.

Zu Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Zu Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher vorzunehmen.

Zu Abschnitt 3 (Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen)

Zu § 15 (Verbindlichkeit des Stellenplans)

Zu Absatz 1

Während Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt. Das Bundesministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, Lockerungen von der Verbindlichkeit von Stellenplänen auch ohne Haushaltsvermerk zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Stellenplanflexibilisierung einbezogenen Stellen führt. Hiermit sollen ein wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz erreicht und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Die zu den Zuschusstiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten werden ebenfalls für verbindlich erklärt. Da bei der Aufstellung des Bundeshaushalts nicht im Einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, werden die für die Durchführung derartiger Projektaufgaben bewilligten Stellen in die Verbindlichkeit des Stellenplans nicht einbezogen.

Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen die Befugnis, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellenplans zuzulassen, auf die obersten Bundesbehörden delegieren. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt.

Zu § 16 (Ausbringung von Planstellen und Stellen)

Zu Absatz 1

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, unter bestimmten Voraussetzungen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages neue Planstellen und Stellen auszubringen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht die Übernahme von Überhangpersonal von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung im weiteren Sinne, für die Planstellen bzw. Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind. Aufgrund der festgelegten materiellen Kriterien ist die Ermächtigung haushaltswirtschaftlich mit einer Planstellen- bzw. Stellenumsetzung nach § 50 der Bundeshaushaltsordnung vergleichbar. Eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist daher nicht erforderlich.

Zu § 17 (Stelleneinsparung)

Absatz 1 definiert den Rahmen und die Berechnungsgrundlage für die pauschale Stelleneinsparung. Die weiteren Absätze bestimmen u. a. die ausgenommenen Bereiche und die Frist für die vorzunehmende Stelleneinsparung.

Zu § 18 (Ausbringung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal)

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung ist erforderlich, um eine Weiterbeschäftigung des Überhangpersonals von Bundesbehörden zu unterstützen. Voraussetzung ist ein nachgewiesener Bedarf bei der aufnehmenden Behörde. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen nur mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden.

Zu Absatz 2

Die im Bundeshaushalt bereits ausgebrachten Vermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen bei der Besetzung mit Überhangpersonal von Bundesbehörden, da der Vermerk seinen Zweck erfüllt hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht, in den Fällen des Absatzes 1 im Haushaltsvollzug Personalausgaben einzelplanübergreifend umschichten zu können.

Zu § 19 (Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen)

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Beamtinnen und Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu zwei Jahre als Richterinnen und Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens der abgeordneten Beamtin oder des abgeordneten Beamten.

Zu Nummer 2

Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet unter anderem die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Ersatzplanstellen gelten auch für eine Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten als ausgebracht.

Zu Absatz 2

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Zu § 20 (Ausbringung von Leerstellen)

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, frei werdende Planstellen in den aufgeführten Fällen (insbesondere Beurlaubung aus familiären Gründen oder zur Verwendung bei bestimmten Einrichtungen, Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei dem nach dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2026 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung übertragenen Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrates bzw. der ebenfalls vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung übertragenen Geschäftsstelle Bürokratieabbau, beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder beim Unabhängigen Kontrollrat nach dem BND-Gesetz) unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Zu Absatz 2

Bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer beurlaubter Beamtinnen und Beamter kann der Fall eintreten, dass auf lange Zeit jede frei werdende Planstelle für diesen Personenkreis benötigt wird. Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit ein, in einer solchen Situation den Wegfall der Leerstellen zeitlich zu strecken.

Zu Absatz 3

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichterinnen und -richtern zu Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht. Zudem wird die Ausbringung einer Leerstelle bei der Ernennung zu einem Mitglied des gerichtsähnlichen Kontrollorgans des Unabhängigen Kontrollrates nach dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz) geregelt.

Zu Absatz 5

Bei Leerstellenanpassungen nach Satz 1 ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass die materiellen Anforderungen für eine Leerstellenanpassung (Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, fiktiver Karriereverlauf, Plausibilität des Vorhandenseins einer freien Planstelle) im Einzelfall vorliegen.

Zu § 21 (Umwandlung von Planstellen und Stellen)

Die Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen und Stellen soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (zum Beispiel bei der Versetzung von Bediensteten) ermöglichen.

Zu § 22 (Sonderregelungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall auf Grund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung erleichtert die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes bis zu einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent und geht damit über die gesetzliche Vorgabe gemäß § 154 Absatz 1 Satz 1 und § 241 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -SGB IX- hinaus.

Zu Absatz 3

Die Planung des Sach- und Personalhaushalts erfordert im Hinblick auf das Ziel, die Anzahl sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse auf maximal 2,5 Prozent ihres Stellensolls zu begrenzen, eine beschränkte Anzahl entsprechender Arbeitsverträge in der unmittelbaren Bundesverwaltung. Maßstab ist das jeweilige Kapitel eines Einzelplans. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen, um flexibel auf Ausnahmesituationen reagieren zu können.

Zu § 23 (Überhangpersonal)

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle auf Dauer nicht mehr beschäftigt werden können.

Zu Abschnitt 4 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 24 (Fortgeltung)

Die Vorschrift zählt Bestimmungen auf, die bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter gelten, soweit nicht bereits in einzelnen Vorschriften die Fortgeltung angeordnet wird.

Zu § 25 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2027.

Dokumentenname:	Zuleitungsexemplar_2108062.docx
Ersteller:	Bundesministerium der Finanzen
Stand:	03.07.2026 10:27